Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland von Hegel bis Stahl

(Vorläufer Stahls)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Friedrich Klenk

Druck: Buchdruckerei Lang, Murrhardt

L 930

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. A. Wahl

28. Juni 1930.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 11. Mai 1902 als Sohn des Landwirts Karl Klenk in Hinter-Büchelberg bei Murrhardt in Württemberg. Nach Besuch der Volksschule und des Lehrerseminars in Backnang studierte ich in Tübingen drei Semester Philosophie, Paedagogik und Geschichte. Im Frühjahr 1927 legte ich am Realgymnasium Reutlingen die Reifeprüfung ab, wählte dann als Studienfächer Geschichte, Deutsch und Englisch und bestand im Frühjahr 1930 die erste und 1931 die zweite Dienstprüfung für das höhere Lehramt. Gehört habe ich in Tübingen bei den Professoren Wahl, Haller, J. Vogt, Bohnenberger, H. Schneider, Franz, Schirmer, Kroh, Adickes, Groß, Haering. Für Ueberlassung von Manuskripten aus dem Familienarchiv bin ich Herrn Oberst a. D. Freiherrn von Türckheim, Potsdam sehr zu Dank verpflichtet. Vor allem aber danke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Adalbert Wahl für reiche Förderung.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Literaturangaben	V
Vorbemerkungen	1
I. Vor Hegel	3
II. Hegel	10
III. Die weitere Verbreitung der richtigen Erkenntnis des parlamentarischen Systems bis 1845	
1) Bülau und die Jahrbücher der Geschichte und Politik	21
2) Liberale Vorläufer Stahls . . .	48
3) Türckheim	74
IV. Stahl	84
Schlußbemerkungen	106

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Verzeichnis der häufiger zitierten Literatur

Allgemeines

Gneist, Dr. Rudolf
„Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", Berlin 1857.
„Englische Verfassungsgeschichte", Berlin 1882.

Hatschek, Julius
Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria, München und Berlin 1913. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Herausgegeben von G. v. Below u. F. Meinecke).

Bucher, Lothar
Der Parlamentarismus wie er ist, Berlin 1855.

Brougham, Henry Lord
British Constitution, London 1844.

Hallam, Henry
The constitutional history of England from the accession of Henry VII to the death of George II, Paris 1827

Millar, John
Historische Entwicklung der englischen Staatsverfassung, 3 Bände. Uebersetzung, Jena 1819/21.

Vincke, Ludwig, Freiherr von
„Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens", Berlin 1815. (Herausgegeben von Niebuhr).

Schmalz Th.
„Die Staatsverfassung Großbritanniens", Halle 1806.

Gentz, Friedrich
„Preßfreiheit in England" 1918. (In „Ausgewählte Schriften" Bd. 5).

Kaufmann, Georg
„Die englische Verfassung in Deutschland", (Hansische Geschichtsblätter 1900), Leipzig 1901.

Hintze, Otto
„Das monarchische Prinzip und die constitutionelle Verfassung". Preußische Jahrbücher 1911, Bd. 144, S. 384 ff.

Literatur zu Kapitel I

Brendel, Sebald, Dr. der Rechte
„Die Geschichte, das Wesen und der Wert der Nationalrepräsentation". 2. Abteilungen. Bamberg und Leipzig 1817.

Beschorner, Dr. Johann Gotthelf
„Grundzüge eines Gemeinwesens oder Beleuchtung der englischen Staatsverfassung und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer". 2 Bände. Leipzig 1820 und 1821.

Everett, Alexander
„Amerika oder allgemeiner Ueberblick der politischen Lage der verschiedenen Staaten des westlichen Festlandes". Uebersetzt Hamburg 1828. 2 Teile.
„Europa, oder Uebersicht der Lage der europäischen Hauptmächte im Jahre 1821". 2 Teile. Aus dem Englischen. Bamberg 1823.

His, Charles
„Du Roi dans la Monarchie Représentative". Zit. Du Roi. Paris 1824.
„De La Monarchie Représentative". Paris 1829. Zit. de la Monarchie

II.

Hegel, J. G. Fr. W.
Sämtliche Werke Band 7 in „Philosophische Bibliothek". Band 144: „Hegels Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie". Herausgegeben von Georg Lasson, Leipzig 1913:

1) „Die Verfassung Deutschlands" 1802 (erschienen 1893). Zit.: Verfassung Deutschlands.

2) Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1815 und 1816 (1817). (Zit.: Württembergische Ständeverhandlungen.)

3) Ueber die englische Reformbill. 1831. (Zit.: Ref.-Bill.)
Philosophische Bibliothek Band 124: „Grundlinien der Philosophie des Rechts". Berlin 1821. (Zit.: Rechts-Philosophie.)

„Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte". (F. Brunstäd, Leipzig 1901.) (Zit.: Gesch.-Philosophie.)

Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadlandes zur Stadt Bern. Frankfurt a. M. 1798. (Zit.: Vertr. Briefe).

„Preußische Staatszeitung" (Januar—Mai 1831).

Rosenkranz, Karl: Hegels Leben. Berlin 1844.

Haym, Rudolf: Hegel und seine Zeit. Berlin 1857.

Löwenstein, Jul.: „Hegels Staatsidee" in Philosophische Forschungen 4. Berlin 1927.

Hegels Werke, herausgegeben von Marheineke. Berlin 1832—1887. 19. Band II. Hegels Briefwechsel.

III. 1.

Das Vaterland,
Blätter für Opposition und Proposition, redigiert von Friedrich Bülau und Julius Weiske, 1. und 2. Jahrgang. 1831 und 1832.
(Von 1833—1835: Blätter für Deutsches Volks- und Staatsleben.) Leipzig. (Zit.: Vaterland.)

Jahrbücher der Geschichte und Politik (Jahrgang 1828—1846) in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern. Herausgegeben von Karl H. L. Pölitz. 1838/39 Neue Jahrbücher der Staats- und Cameralwissenschaften. Herausgegeben von Friedrich Bülau.
Von 1839 an: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Herausgegeben von Friedrich Bülau. (Zit.: Jahrbücher.)

Bülau, Friedrich
„Encyklopädie der Staatswissenschaften". Leipzig 1832. (Zit.: Encyklopädie.)
Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1833. (Zit.: Verfassung Sachsens.)
Die Behörden in Staat und Gemeinde. Leipzig 1836. (Zit.: Behörden.)

Pölitz, K. Heinrich Ludwig
„Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" 1—5. Leipzig 1824. (Zit.: Staatswissenschaften.)

Schubert, Fr. Wilh., Dr.
Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. 1. Band. II. Teil. Königsberg 1836. (Zit.: Staatskunde.)

Raumer, Friedrich von
England im Jahre 1835. 2 Teile. Leipzig 1836. (Zit.: England 1835.)
England im Jahre 1841. Leipzig.
Geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1832.
Beiträge zur neueren Geschichte 3—5. 1839.
Lebenserinnerungen und Briefwechsel 1, 2. 1861.

Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratien und der Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchien, ein staatswissenschaftlicher Vortrag mit Belegen aus der Zeitgeschichte. Von einem Ungenannten. Leipzig 1834.

Schmitthenner, D. Friedr.
Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. Gießen 1832.
Zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. Band. Gießen 1839.

Zachariä, Karl Salomo
„Vierzig Bücher vom Staate" 1. Auflage 1.—5. Band. Stuttgart und Tübingen 1820—1832.
2. Auflage 1.—7. Band. Heidelberg 1839—1843.

Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Leipzig 1833.
Monographie eines alten Geschäftsmannes (J. K. E. Buddeus).

König, Friedrich
„Das Königtum und die Repräsentation". Leipzig 1828.

Das Prinzip der Erblichkeit und die französische und englische Pairie. (Anonym.) Berlin, Stettin, Elbing 1832.

Revolution und Absolutismus. (Anonym.) Heidelberg 1833.
Ueber die constitutionelle Monarchie und die Entwicklung ihrer Grundbegriffe.
Ein politischer Beichtspiegel von einem Abgeordneten einer süddeutschen Ständeversammlung. Heidelberg 1836.

Zu III. 2.

Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften.
In Verbindung mit vielen der angesehensten Publizisten Deutschlands. Herausgegeben von Karl v. Rotteck und Karl Welcker. 1. Aufl. 15 Bände. Altona 1834—1843. (Zit.: Staatslexikon.)

Murhard, Friedrich W. A.
Das System des Alles- und Vielregierens. Ein Hauptübel unsrer Zeit. (Jahrbücher 1836 II. 45 ff, 131 ff.)
Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende Weisen in der Constituierung der öffentlichen Gewalten ... (Jahrbücher 1836 II. 479 ff.)
Das Beamtenregiment in den modernen Staaten. (Jahrbücher 1837 I. 289 ff, 410 ff.)
Die Unzuträglichkeiten und Uebel des Zentralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung. (Jahrbücher 1837 II. 153 ff, 193 ff.)
Aphoristische Betrachtungen über das Volksbevormundungssystem. (Jahrbücher 1838 II. 66 ff, 131 ff.)
Ueber die Ministerverantwortlichkeit in der repräsentativen Erbmonarchie. (Jahrbücher 1839 II. 289 ff, 409 ff.)

Wurm, C. F. (Professor in Hamburg)
Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland seit Mitte des Jahres 1833. Leipzig 1835. (Zit.: Kritische Versuche.)

Constitutionelle Jahrbücher
Herausgegeben von Dr. K. Weil. Stuttgart Jahrgang 1843—1845. (Zit.: Constit. Jahrbücher.)

Hermes, Kritische Jahrbücher 1819—1831.

Rottecks Allgemeine politische Annalen. 1832. 9. Band.

Aretin, J. C. Freiherr von
„Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie". 2 Bände. 2. Band fortgesetzt von C. v. Rotteck. Altenburg 1824—1828.

Mohl, Robert von
Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2 Bände. Tübingen 1829.
Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen 1837.
Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. Zeitschr. für die Ges. Staatswissenschaften. Band 3. S. 451 ff. 1846.

Zu III. 3.

Türckheim, Johann, Freiherr von
Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik.
2 Bände. Karlsruhe und Freiburg 1842 und 1845. (Zit.: Betrachtungen.)
„Allerlei ältere jugendliche Politika". 1800.
„Vorschläge zum Besten Deutschlands". 1802.
„Vorschläge zu Deutschlands Wohl". 1814. Aus dem Türckheimschen Archiv auf Schloß Altdorf in Baden. (Abteilung III. Historische und politische Aufsätze.) (Vgl. Mitteilungen der badischen historischen Komission 1907. Nr. 29.)

Verhandlungen der I. Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden. 1819—1835. (Zit.: Bad. Ständeverhandlungen.)

Zu IV.

Stahl, Friedrich Julius
Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht.
1. Auflage. Band I 1830. II_1, 1833. III_2 1837 (Heidelberg).
2. Aufl. Bd. I, II_1, III_2 1844—1847 (Heidelberg). (Zit.: Rechts-Philosophie.)
„Das Monarchische Prinzip". Eine staatsrechtlich politische Abhandlung. Heidelberg 1845. (Zit.: Mon. Prinzip.)
Die Revolution und die constitutionelle Monarchie. Eine Reihe ineinandergreifender Abhandlungen. (Berlin 1848. (Zit : Revolution.)
Reden von Stahl. Berlin 1850.
Siebzehn parlamentarische Reden und Vorträge. Berlin 1862. (Zit.: Reden.)
Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. Neunundzwanzig akademische Vorlesungen. Berlin 1863. (Zit.: Parteien.)
Recension Maurenbrechers in Richters Jahrbüchern, Jahrgang V, 97 ff.

„Unsre Zeit", Jahrbuch und Conversationslexikon. VI. Band. 1862.

Kaufmann, Erich
Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips. Leipziger Dissertation 1906.

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Band 122. (Herausgegeben von Dr. O. v. Gierke.)
Heinrich O. Meißner: Die Lehre vom Monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration des deutschen Reiches. Breslau 1913.

Schmidt, Herbert
Friedrich Julius Stahl und die deutsche Nationalstaatsidee. 1914.
(Historische Untersuchungen 4.)

Vorbemerkungen.

Die englische Verfassung hat man zur Zeit der deutschen Verfassungskämpfe des letzten Jahrhunderts immer wieder als das Muster einer freiheitlichen Verfassung, „als die Mutter alles constitutionellen Lebens“ und als „das klassische Vorbild einer constitutionellen Monarchie“ gepriesen. So häufig aber, wie man die englischen Einrichtungen als musterhaft preist, so abweichend von der Wirklichkeit ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts oft das Bild, welches der einzelne sich von ihnen macht. In der Abhandlung „Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus“ hat Th. Wilhelm gezeigt, wie für die Anschauung der deutschen Liberalen von der britischen Constitution meist ihr eigenes theoretisches Verfassungsideal-bild maßgebend war und wie sie unter seinem Einfluß die tatsächlichen Verhältnisse gründlich verkannten und umdeuteten. Die folgenden Ausführungen wollen das Gegenbild zu genannter Abhandlung zeichnen und die Anfänge einer richtigen Beurteilung des englischen Parlamentarismus in Deutschland darstellen.

Es soll zu diesem Zweck zunächst an Hand des einzelnen Verfassungsbildes untersucht werden, ob das Wesen des parlamentarischen Regierungssystems erkannt ist. Dies besteht kurz zusammengefaßt darin, daß der Monarch sein Ministerium der jeweiligen Parlamentsmajorität entnehmen und nach ihrem Willen ändern muß, was zur Folge hat, daß die monarchische Gewalt zu einer bloß scheinbaren herabsinkt, insofern die Exekutive ans Parlament übergeht und der König faktisch auch seinen Anteil an der legislativen Gewalt verliert. Als wichtig für eine tiefere Einsicht in die englische Verfassung betrachten wir ferner, ob auch die geschichtliche Herausbildung aus spezifisch englischen Verhältnissen und die dort vorhandenen Grundlagen für eine heilsame Wirkungsmöglichkeit eines solchen Regimes erkannt oder wenigstens geahnt worden sind. Denselben Zweck verfolgen wir auch, wenn wir bei der Darstellung der einzelnen Ansichten berücksichtigen, inwieweit darin eine klare Unterscheidung des englischen parlamentarischen Systems von dem den deutschen Verfassungen zugrunde liegenden monarchischen System zum Ausdruck kommt. Außerdem gipfelt ja Stahl's Abhandlung über das monarchische Prinzip gerade in dieser scharfen Gegenüberstellung von zwei prinzipiell verschiedenen Regierungssystemen und den daraus sich ergebenden, heute wieder so klar erkannten Schlußfolgerungen für ihre Anwendbarkeit. Diesen Einsichten mußte eine richtige Anschauung von der englischen Verfassung vorausgehen.

Man hat Hegel das Verdienst zuerkannt, zum erstenmal in Deutschland die tatsächlichen Machtverhältnisse in der englischen Regierungsweise richtig dargestellt zu haben, wenn auch noch nicht so ausführlich wie später Stahl. Die richtigen Darstellungen von Stahl und Mohl erschienen aber erst 1845 und 1846, also beinahe 15 Jahre nach Hegels Aufsatz über die englische

Reformbill. Sie wurden seither als die zeitlich in Deutschland auf Hegel nächstfolgenden richtigen Darstellungen der englischen Verfassung betrachtet und man hat auch schon die Vermutung einer Abhängigkeit von Hegelschen Ausführungen ausgesprochen[1]). Die Basis des Aufsatzes von Hegel scheint uns nach eingehender Betrachtung und Vergleichung aber zu schmal zu sein, um auf Grund davon nachweisen zu können, daß Stahl zu seinen richtigen Anschauungen zuerst durch Hegels Einfluß gelangt ist. Vor allem auch deshalb, weil wir zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß zwischen 1831 und 1845 eine richtige Beurteilung der englischen Verfassung in weitere Kreise des deutschen Schrifttums über England eingedrungen war, als man gewöhnlich annimmt. Dies zu beweisen, soll die weitere Aufgabe der folgenden Ausführungen sein. Dabei wird sich dann auch Gelegenheit geben, wo noch möglich auf gegenseitige Abhängigkeit einzelner Urteile hinzuweisen.

Durch Stahl selbst wurden wir auf die Abhandlungen von Bülau und Türckheim geführt, von denen er einmal sagt, sie enthielten „bedeutende Vorarbeiten" für eine vollständige Erörterung, was unter dem monarchischen Prinzip zu verstehen sei[2]). Die nähere Beschäftigung mit Bülau vor allem verwies wieder auf neue Urteile über englische Zustände. Er spricht z. B. öfters von „preußischen Publizisten", die geklagt hätten darüber, daß über die englische Verfassung so irrige Begriffe verbreitet seien. Die Verteilung der Staatsgewalt unter Monarchen, Aristokratie und Demokratie sei doch dort nur mehr scheinbar, „im wesentlichen aber die Herrschaft in den Händen der Aristokratie, die sowohl dem König die Minister, als dem Unterhaus die Mitglieder ernenne"[3]). Solchen Hinweisen und Spuren wurde im einzelnen nachgegangen und nach ihrer Bedeutung für unsre Fragestellung die im folgenden dargestellte Auswahl getroffen.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Darstellung der speziell parlamentarischen Züge der englischen Verfassung, ihrer Zusammenhänge und Entwicklung, wie sie uns in den einzelnen Beurteilungen entgegentreten. Nur wo es zum Verständnis derselben unbedingt nötig ist, werden andre Seiten berührt. Der stofflichen Einheit glauben wir dabei am besten Rechnung zu tragen, wenn das Verfassungsbild jedes in Frage kommenden Schriftstellers für sich gesondert dargestellt wird. Die Reihenfolge wird hauptsächlich von historischen Gesichtspunkten bestimmt, die hier notwendigerweise im großen und ganzen auch der Entwicklung von knapperen Andeutungen zu genaueren, ausführlichen Darstellungen der englischen Constitution gerecht werden.

---

[1]) s. Wilhelm, Englische Verfassung S. 104.
[2]) Rechts-Philosophie, 2 Aufl. II 2, S. 321 (1846).
[3]) Vaterland, 1835, Nr. 37.

I.

Vor Hegel.

Das folgende vorbereitende Kapitel ist gedacht als Ergänzung zu dem auch bei Wilhelm nur andeutungsweise genannten deutschen Schrifttum über englische Verfassung vor dem Einsetzen einer umfangreicheren liberalen Englandliteratur und vor dem Erscheinen von Hegel's Aufsatz „Ueber die Reformbill". Es beschränkt sich daher einerseits auf dort nicht genannte Namen, andererseits werden nur solche angeführt, auf die in von uns später näher zu betrachtenden Schriften Bezug genommen wird. Endlich sollen nur solche zum Wort kommen, die wichtige parlamentarische Züge für ein wahrheitsgetreues Verfassungsbild liefern konnten. Von einer richtigen, einheitlichen Beurteilung des parlamentarischen Regimes kann man in dieser Zeit für Deutschland noch nicht sprechen. Was an richtigen Einzelbeobachtungen schon vor Hegel vorlag, soll im folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt werden.

Schon Vincke teilt in seiner Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens nicht mehr die irrige Theorie von einer schematischen Gewaltenteilung in England. Er sieht im Parlament vielmehr ein „wunderbares Gemisch von Gesetzgebungs-, Aufsichts- und Ausführungsgewalt", welches „das große Ganze" der Verwaltung leitet.

J. S. Brendel

wird in der Zeitschrift „Das Vaterland" genannt und von Murhard öfters zitiert[1]). In seiner Schrift: „Die Geschichte, das Wesen und der Wert der Nationalrepräsentation" (1817) drückt er sich über die Stellung des englischen Königs von vorn herein vorsichtig aus. Er meint, er nenne sich Souverän und könne beim „ersten Anschein" für den unbeschränktesten Monarchen gehalten werden[2]). Wie es in damaligen Schilderungen der englischen Monarchie allgemein üblich ist, folgt dann auf die Aufzählung der königlichen Prärogative (Vergebung der Staatsämter, Vertagung des Parlaments usw.) die Erwähnung der „Grenzen der königlichen Machtvollkommenheit". Sie werden vor allem durch das Recht des Parlaments, die Abgaben zu bewilligen gezogen. Der König habe freilich das Recht, Krieg zu führen, das Geld dazu könne er aber nur vom Parlament bewilligt bekommen. Daher sei es eines der ausgezeichnetsten Rechte des britischen Parlaments, sogar „in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten eine mitentscheidende Stimme zu führen"[3]). Die Oberaufsicht über alle Staatsrechnungen und bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder ist für Brendel der Hauptgrund des großen Wirkungskreises des Parlaments: „Auf diese Weise ist die ganze physische Nahrung des Staates in seinen Händen und sein Einfluß auf die gesamte Tätigkeit der Regierung begründet. Es wird die höchste Autorität des Reiches"[4]). Als Liberaler fügt er freilich hinzu, König, Lord und Commons, die drei Teile des Parlaments bewachten

[1]) Staatslexikon V, S. 124. (Sebald Brendel, 1782—1848, 1813 Privatdozent in Heidelberg, 1817 Professor der Rechte in Würzburg.)
[2]) S. 69, Bd. I.
[3]) Bd. I, S. 82.
[4]) Bd. I, S. 82.

sich gegenseitig, und ohne König gebe es kein Parlament; aber er meint doch auch, der König erscheine „mehr als ruhiger Mittelpunkt“[1]). Die ihm zustehende vollziehende Gewalt habe er verantwortlichen Beamten anvertraut. Hier ist nun der springende Punkt. Brendel weiß, daß diese Inhaber der vollziehenden Gewalt, die Minister, dem Parlamente verantwortlich sind. Er ahnt auch bereits den Zusammenhang zwischen englischer Ministerverantwortlichkeit und Ministerernennungsrecht, wenn er sagt, der König ernenne zwar die Minister vermöge seiner Vorrechte, aber sie müssen sich vor dem Unterhause über die Ausübung ihrer Macht verantworten[2]). Aus dem Parlamente aber müsse er sie wählen, weil nur Parlamentsmitglieder Gesetze vorschlagen könnten[3]). Im Zusammenhang mit dieser Ministerverantwortlichkeit drückt sich Brendel noch nicht klar aus, er scheint auch noch eine juristische Verantwortlichkeit bei Verfassungsverletzung im Auge zu haben. Mit andern Aeußerungen kommt er der Sache wieder näher. Der Monarch überlasse es der Klugheit seiner Minister, sich die Mehrzahl der Stimmen zu verschaffen. Er hat dabei wohl die Zeiten Walpoles gemeint, wo sich das Ministerium die Majorität schaffte, bezw. erkaufte, und der König in der Wahl der Personen (nicht der Partei) noch freier war. Vom entgegengesetzten Falle aber meint Brendel: „Würde der Regent solche Minister wählen, welche es verabsäumen würden, das Zutrauen des Parlaments zu gewinnen, so würden schon ihre Vorschläge beinahe sämtliche nicht durchgehen, und der König gewissermaßen genötigt sein, ihnen die Entlassung zu geben. Die Meinung des Parlaments und die öffentliche Stimmung haben daher einen mittelbaren Anteil an der Besetzung der Ministerien“[4]). Ein Mann von erhabenem Verdienste (bei der Opposition) müsse dann „gleichsam mit Gewalt“ ins Ministerium kommen, wenn die Regierung ihren Einfluß gewinnen wolle. In diesem Falle erzwingt also eine dem Ministerium entgegenstehende Majorität seinen Wechsel. Auch in einem andern vermag es nach Brendel der König nicht allein. Wenn nämlich der Monarch „selbst Anteil an der Veränderung des Ministeriums“ nimmt, etwa weil ihm sein Einfluß zu groß wird, so verbinde er sich insgeheim mit der Opposition. Da denkt sich Brendel also den Kampf um die Ministerstellen zwischen einer königlichen und einer Oppositionspartei abspielend. Wie er sich dabei den Einfluß des Königs vorstellt, oder wie durch ihn die Opposition in die Majorität gelangen könnte, gibt er nicht näher an. Deutlicher hat er den besonderen Charakter der Opposition im britischen Parlament selbst erkannt: In sie treten gewöhnlich die abgehenden Minister über „Die Absicht der Oppositionsmänner geht auf Bewachung und selbst auf die Verdrängung der Minister... begehen die Minister große Fehler, ist ihnen das Glück ungünstig, so gewinnen erstere im Parlament leicht das Uebergewicht und die Minister, deren Einfluß untergraben ist, dürfen nicht zaudern, das Ministerium zu verlassen“[5]). Brendel ist eifriger Bewunderer der englischen Verfassung und erwähnt daher lobend, der Streit der Opposition finde nicht

[1]) Bd. I, S. 79.
[2]) Bd. I, S. 89.
[3]) Bd. I, S. 93.
[4]) Bd. I, S. 90.
[5]) Bd. I, S. 93.

aus persönlichen Interessen der Streitenden, sondern sei ein „ehrenvoller, wenn auch bisweilen leidenschaftlicher Kampf zwischen zwei Parteien", beide, auch die Opposition verlieren Englands Interessen nicht aus dem Auge und hörten nicht auf, Briten zu sein[1]).

Wir können aus diesen spärlichen, für uns in Frage kommenden Aeußerungen schließen, daß Brendel weiß, daß in England der Kampf der beiden Parlamentsparteien um die Majorität die Besetzung des Ministeriums zum Zweck hat, in das überhaupt nur Parlamentsmitglieder gelangen können. Er hat ferner erkannt, daß ein Ministerium das Vertrauen der Majorität nötig hat, um sich halten zu können. Die vollen Konsequenzen, die sich aus diesen Tatsachen für die Machtstellung des Königs einerseits und die des Unterhauses andererseits ergaben, zieht er noch nicht klar. Er schreibt dem Parlament ja nur einen „mittelbaren" Anteil an der Besetzung der Ministerien zu. Er läßt den König wohl gewissermaßen genötigt sein, die Minister auf Grund ihrer Ueberstimmung im Parlament zu entlassen, spricht aber doch auch wieder, wenn auch unklar, von einem Einfluß des Königs auf die Besetzung des Ministeriums. Man kann sich das allerdings so erklären, daß Brendel eben dabei eine Zeit im Auge hat, wo die parlamentarische Praxis in der Kabinettsbildung noch verhältnismäßig jung war und Ausnahmen von der Regel noch häufiger waren. Pitt wurde zum erstenmal Premier unter einer opponierenden Whigmajorität und blieb es lange als Vertrauensmann des Königs trotz vieler Mißtrauensvoten. Schematische Maßstäbe konnte man in jener Zeit ganz besonders nicht an die englische Verfassung anlegen. Brendels Ansichten sind aber als Vorstufe für tiefere Einsicht in die Zusammenhänge des parlamentarischen Systems von Bedeutung, vor allem wenn man bedenkt, daß sie eineinhalb Jahrzehnte vor dem Erscheinen von Hegels Aufsatz geäußert wurden. Wenn bei Brendel die tatsächliche Machtstellung der englischen Krone nicht deutlich zum Ausdruck kam, so legt

J. G. Beschorner[2])

gerade auf diese Seite der englischen Verfassung den Hauptnachdruck in seiner Schrift: „Grundzüge eines Gemeinwesens" (1820 und 1821). Er nimmt unter der damaligen Englandliteratur in verschiedener Hinsicht eine Sonderstellung ein. Trotzdem er nämlich auf die allgemein benützten Schriften von Delolme, Archenholz, Wendeborn, Schmalz usw. zurückgeht und sie oft zitiert, stimmt er doch in das übliche Lob der englischen Verfassung nicht ein, und noch weniger in die Hymnen von der mächtigen Stellung des englischen Monarchen. Ziemlich vereinzelt steht er in der damaligen Zeit auch als scharfer, durchaus ablehnender Kritiker von Delolmes Lobschrift der englischen Staatsverfassung. Gleich in der Vorrede zum ersten Band seiner Schrift sagt er, je mehr er sich in den Geist der englischen Verfassung vertieft habe, desto mehr Zweifel habe er bekommen hinsichtlich der Ansicht von ihrer Vollkommenheit und Vortrefflichkeit, welche Meinung

[1]) Bd. I, S. 94.

[2]) (1769—1821; sächsischer Rechtsgelehrter). Angeführt u. a. bei Pölitz: „Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit". T. IV, 1824, S. 157. Aretin: „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie", I., 1824, S. 84. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Mittermaier & Mohl, 1829, I, S. 49.

durch die Schriften von Montesquieu, Delolme usw. als „ausgemachte mathematische Wahrheit“ in ganz Europa verbreitet worden sei. Frankreich habe die Grundsätze der englischen Freiheit übernommen und sei dadurch in Parteien zerrissen worden und nicht mehr zur Ruhe gekommen. In Deutschland solle endlich gegenüber der Abgötterei mit der englischen Constitution ein auf gerechte Selbstschätzung gegründeter Nationalstolz erwachen. Im ersten Teil des zweiten Bandes gibt er Delolme's Schrift wider, im zweiten Teil folgt ihre Kritik.

Beschorners Ansicht von der Stellung des englischen Monarchen zeigt, daß man schon aus den Ausführungen Delolmes, wenn man sie verband mit Beobachtungen der tatsächlichen Verhältnisse, zu ganz andren Ergebnissen gelangen mußte, als Delolme und seine vielen Nachbeter selbst. Delolme schildere die Vorrechte der königlichen Gewalt in England als „so ausgedehnt, daß der unumschränkteste Monarch(?!!) nicht mehr verlangen könnte“, zeige aber in der Folge ausführlich, „daß diese Vorrechte in der Wirklichkeit keine Realität hätten und bloße Scheinrechte wären, indem der König ohne besondere Einwilligung des Parlaments sie nicht in Ausübung bringen dürfte“[1]). Eine solche Beschränkung der monarchischen und Erweiterung der parlamentarischen Gewalt aber führt für Beschorner zu einer „Vernichtung“ der königlichen Macht. In England sei das Parlament in Wirklichkeit zum Staatsoberhaupt geworden: „die Monarchie hat geendet, und die Aristokratie hat ihren Anfang genommen“[2]). Dieser Tatsache tut auch die von Delolme angeführte Teilung der gesetzgebenden Gewalt in England keinen Eintrag, denn Beschorner weiß: „der Anteil, welchen die Constitution in Hinsicht der Gesetzgebung dem Könige erteilt, ist ganz wirkungslos“[3]); er könne keine Gesetze vorschlagen, keines abändern, sondern muß es „entweder annehmen oder verwerfen: Das letztere tun, würde ganz unklug sein; daher hat man wenig oder kein Beispiel, daß solches geschehen ist“[3]). Delolme selbst habe ja nachgewiesen, daß der König vollständig vom Parlament abhängig sei und dieses Mittel und Wege genug habe, „ihm die Einwilligung zu einem vorgeschlagenen Gesetze abzunötigen“[4]). Ebenso wenig helfe dem Monarchen das Recht der Parlamentsauflösung etwas, wenn die Stimmung der eigentlichen Machthaber für oder gegen einen Vorschlag sei[5]). Beschorner zitiert dann verschiedene Stellen aus Archenholz's Schriften[6]), um zu zeigen, aus welchem Gesichtspunkte die Engländer selbst die königliche Gewalt ansehen. Immer wieder gelangt er zu dem Schluß, daß nicht der König, sondern das Parlament „der wahre und eigentliche Regent von England sei“[7]).

Das Parlament aber ist Beschorner identisch mit der Aristokratie. Sie besitze die höchste Gewalt und „die königliche Macht ist zur bloßen

[1]) Bd. II 2, S. 3.
[2]) S. 2. (Diese und die folgenden Seitenzahlen unter Beschorner beziehen sich auf Band II, Teil 2 seines Werkes).
[3]) S. 36 Anm.
[4]) S. 7, 8.
[5]) S. 36 Anm.
[6]) Archenholz: „England und Italien“, I—III (1787), „Annalen der britischen Geschichte“ der Jahre 1788—1795.
[7]) S. 35

Titularwürde herabgesunken“[1]). An andrer Stelle nennt er den König von England „in Beziehung auf die Ausübung der nach der Constitution ihm zustehenden Rechte — nichts weiter als Nominalkönig, dahingegen der Minister der eigentliche König, der Realkönig ist“[2]). Das findet Beschorner durchaus im Einklange mit seiner Behauptung, „daß in England nur das Parlament, nicht mehr die königliche Gewalt zu fürchten ist“[3]), denn er hat erkannt, daß die Minister für alle ihre Handlungen dem Parlament verantwortlich sind.

Die Verantwortlichkeit der Minister für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen billigt Beschorner durchaus. In England aber führt dieses Mittel „dadurch zur Willkür und Tyrannei, daß das Parlament die Minister nicht bloß wegen gesetzwidriger Handlungen zur Rede stellt, sondern auch wegen solcher: „welche — seiner (des Parlaments) Ansicht nach dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufen“[4]). Das müsse die königliche Gewalt völlig in ein Schattenbild verwandeln und den Minister ganz der Rache und Parteiwut des Parlaments aussetzen. Es hat den Anschein, als ob Beschorner damit noch Verantwortlichkeit im juristischen Sinn meint. Andre Stellen weisen aber darauf hin, daß er eine Veränderung in der Handhabung dieser Verantwortlichkeit in neuerer Zeit kennt. Ja er sagt einmal: „Die Verantwortlichkeit der Minister — ehemals eine furchtbare Waffe in der Hand des Parlaments... gehört jetzt unter die alten Gerätschaften, die keinen Nutzen mehr gewähren“[5]). Den Grund dafür sieht er darin, daß seit der glorreichen Revolution die Minister „klüger“ geworden seien: Sie tun jetzt alles das, was die Herren vom Oberhause haben wollen“[5]), weil sie diesem eigentlichen Gewaltträger ganz ausgeliefert sind. In welcher Weise, das deutet er einmal an durch Anführung einer Stelle aus Archenholz: „In der Regel bedarf es keines weitern Winks für den Führer des Parlaments, um ihn zur Entfernung zu vermögen, als eine auf seiner Seite stehende Minorität, mit welcher er nichts ausrichten kann und folglich als Oberminister unbrauchbar ist“[6]). Archenholz liefert Beschorner auch im einzelnen Beispiele dafür, wie sich Minister wie Pitt und Walpole durch Bestechung die Majorität verschafften. Er sieht es weiterhin als klarsten Beweis für die Grundgebrechen der englischen Verfassung an, daß die Minister so die „Lähmung der executiven Gewalt“ des Königs durch das Parlament durch unerlaubte Mittel zu umgehen versucht hatten. Die Unwahrheit faßt er zusammen in dem Satze: „Der Staat heißt eine Monarchie, er ist aber keine, weil der König bloß den Titel, nicht aber die Gewalt hat“[7]). Nach dem Vorbilde von Vincke und Brendel weist auch Beschorner in der damaligen englischen Verfassung nicht nur die gesetzgebende, sondern auch „aufsehende und aus-

---

[1]) S. 32.
[2]) S. 40 f.
[3]) S. 8.
[4]) S. 9.
[5]) S. 41.
[6]) S. 47.
[7]) S. 188.

übende Gewalt" zu[1]). Als dominierenden Teil des Parlaments betrachtet er aber seit 1688 das Oberhaus. Nach seinem Wunsche stimme auch das Unterhaus, teils weil es dieselben Interessen habe, teils weil seine Stimme schon im Voraus die gehörige Richtung erhalten habe[2]).

Wenn Beschorner auch die aristokratische Zusammensetzung des Unterhauses erkannt hat, so muß doch in diesem Punkte die Kritik einsetzen. Er identifiziert zu sehr Aristokratie und Oberhaus und übersieht, daß das Unterhaus nicht nur durch Bestechung, sondern auch durch „die Gebote des Lebens" aristokratisch gebildet wurde. Daher überschätzt er auch den Einfluß des Oberhauses als der Aristokratie überhaupt und unterschätzt die Macht des Unterhauses. Man muß aber dabei berücksichtigen, daß Beschorner seine Beispiele einer Zeit entnimmt, in der die Korruption unter der englischen Parlamentsaristokratie noch allgemeiner war. Dieser Umstand ist zu beachten, wenn wir rückblickend fragen: was hat Beschorner vom englischen Parlamentarismus richtig erkannt? Er hat die Stellung eines parlamentarischen Königs den Tatsachen entsprechend dargestellt und fast alle Bezeichnungen dafür gebraucht, die in späterer Zeit häufig verwendet wurden. Das ist umso mehr von Bedeutung, als gerade in Deutschland noch nach 1840 liberale Stimmen nicht aufhörten, die mächtige Stellung des englischen Königs zu rühmen. Beschorner weiß ferner, daß die wesentlichen königlichen Machtbefugnisse auf die Minister, d. h. tatsächlich auf das Parlament übergegangen sind, weil diesem die Minister für alle Regierungsmaßnahmen verantwortlich sind. Er hat dabei gesehen, daß eine andere als die seitherige juristische Ministerverantwortlichkeit üblich geworden ist. Wenn er sie auch auf unklare und eigenartige Weise zu erklären sucht, hat er doch an einzelnen Stellen ihren politischen Charakter angedeutet. Zur vollen Erkenntnis des parlamentarischen Systems fehlen aber bei Beschorner klare Ausführungen über das genauere Verhältnis zwischen Parlament und Ministerium und über die Wirkung der politischen Ministerverantwortlichkeit auf das königliche Ministerernennungsrecht und seine jetzige Handhabung. Er hat wie Brendel im wesentlichen die Zeit vor den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts vor Augen, wo die parlamentarische Cabinettsbildung noch nicht zur festen Regel geworden war, das zeigen seine Beispiele. Man konnte allerdings wie Beschorner England unter den beiden ersten Königen aus dem Hause Hannover schon als eine Aristokratie mit einem erblichen Präsidenten mit dem Königstitel bezeichnen.

Als Ergänzung zu den bei Wilhelm angeführten ausländischen Werken über englische Verfassung sollen noch zwei Namen erwähnt werden, die in späteren deutschen Schriften genannt werden und als Quelle für sie dienen konnten.

Der Amerikaner Alexander H. Everett

hat in seinen beiden Schriften[3]) einzelne richtige Bemerkungen über parlamentarische Regierung in England. Weit klarer aber anscheinend weniger bekannt waren die Ansichten des Franzosen

[1]) S. 71.
[2]) S. 52.
[3]) s. Literaturverzeichnis zu Kap. I.

Charles His[1]).

Seine kurzen, aber richtigen Ausführungen hätten, wenn sie allgemeiner verbreitet worden wären, in Bezug auf Beurteilung der englischen Constitution klärend im Sinne der scharfen Stahlschen Unterscheidungen wirken müssen. Daher sollen seine Anschauungen kurz zum Worte kommen. Von seinen Schriften waren uns nur die beiden oben genannten zugänglich. Doch weist schon der Titel einer früheren Abhandlung: „Du Danger pour la France d'adopter le mécanisme constitutionel de l'Angleterre" (Paris 1814) darauf hin, daß er seine richtigen Ansichten bereits früher geäußert hat. Diese letztere Schrift kennt auch Aretin und verwertet Stellen aus ihr in seinem Staatsrecht der constitutionellen Monarchie (S. 87). Die Schrift von 1829 „De la Monarchie ... ist zitiert von Zachariä in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Band I 1829 S. 7 Anm. Sie wird bezeichnet als eine der neuesten und dem Verfasser eigentümliche Ansichten über die englische Verfassung enthaltende Schrift.

His unterscheidet „trois principes de gouvernement, le principe monarchique, aristocratique et démocratique". Eines davon ist immer „pouvoir dominant" und herrscht im Staate, die andern beiden sind nur „pouvoirs limités", denn „la balance et l'équilibre des pouvoirs sont des illusions"[2]). Man darf sich eben nicht durch eine bloße monarchische Form einer Regierung über ihr wahres Prinzip hinwegtäuschen lassen. Die meisten, die über englische Verfassung geurteilt haben, und His nimmt die Engländer selbst davon nicht aus, hätten sich nur an ihre Oberfläche und äußeren Zeichen gehalten und seien daher zu ganz verkehrten Urteilen gelangt. In England betrachtet His das aristokratische Prinzip als „pouvoir dominant", der König scheine es nur dem Namen nach zu sein: „Les Anglais ont mis un voile sur la royauté. Jls l'ont reléguée au fond d'un sanctuaire, d'oú ils la sortent a certains jours déclat, mais toujours au profit d'un autre pouvoir que le sien; et bien que le monarque continue à prêter au gouvernement la majesté de son nom, il y a là plus de résignation que de puissance„[3]). His hat deutlich erkannt, durch welches Mittel die britische Parlamentsaristokratie den König in diese Lage gebracht hat: Die besondere Art der britischen Opposition, jenes „jeu parlementaire" das er „opposition gouvernementale"[4]) nennt, muß ja zu einer solchen Machtverschiebung führen. Wer sich allerdings über diesen besonderen Charakter einer Opposition täuscht, meint His, könne aus einer Republik eine Monarchie machen. Die Opposition in England sei „en harmonie avec la principe du gouvernement", „le ministère est le prix du vainqueur"[5]). Wenn ein Mini-

[1]) His de Butenval (Charles Hyacinthe) 1769—1851, französischer Publizist (vgl. Nouvelle Biographie Generale XXIV (S. 801/802), seit 1813 im Ministerium des Innern.

[2]) De la Monarchie, S. 29. Alle folgenden Seitenzahlen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Abhandlung.

[3]) S. 42 (ebenso Du roi, S. 20),

[4]) S. 145.

[5]) S. 61.

sterium nicht mehr die Majorität der Kammer für sich hat, oder sie vergeblich zu erreichen versucht hat, „il se retire et l'opposition prend sa place"[1]).

Eine Opposition solcher Art aber, die vom König einen Wechsel der Minister in ihrem Sinn erzwingt, führt zu einem „gouvernement des chambres, à l'aide d'un roi"[2]). His zieht daraus die klaren Folgerungen für die königliche Machtstellung: „Par son droit c'est bien à lui de nommer ses ministres; mais par le fait, ce sont les chambres qui, sauf l'impropriété des termes, se font des ministres pour exercer en leur nom la tendance qu'elles désirent imprimer au gouvernement. C'est ainsi que cela se passe en Angleterre"[3]). His führt auch die gesetzlichen Rechte der englischen Krone an und fragt sich, wie es möglich sei, daß trotzdem der König so ganz „hors de la direction des affaires et de la tendance du gouvernement" sei. Er kommt zu der Antwort: „Ce moyen est celui á l'aide duquel la majorité des deux chambres lui impose des ministres. C'est ainsi que le pouvoir aristocratique a attiré à lui et comme fondu dans son essence toute la force monarchique"[4]). Das englische Parlament nenne sich omnipotent, weil es das Dogma von der Volkssouveränität angenommen habe. His erkennt darin nur Schein, denn „c'est sous ce manteau que les chambres anglaises cachent leur souveraineté particulière." Bezeichnend für seine Ansicht von einem solchen Königtum ist es, wenn er von der französischen monarchischen Gewalt gegenüber der englischen behauptet, sie sei keine solche „puissance effacée", keine „pouvoir neutre," nicht „un spectateur indifférent des luttes parlementaires toujours prêt a venir au secours du plus fort"[5]). Eine solche Verfassung ist nur gut für England, das sah His deutlich. Sie ist tief in Großbritanniens geschichtlicher Entwicklung, in einmaligen historischer Ereignissen, im Charakter der englischen Aristokratie und jener Nation überhaupt begründet. Eine Uebertragung dieser Verfassung auf ein anderes Land würde nur die Uebernahme von Ruinen bedeuten.

II.

Hegel.

Eine deutsche Schrift, die so klar wie His die Zusammenhänge der parlamentarischen Regierungsweise erkannt hätte, ist uns aus der Zeit vor den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts nicht bekannt. Das Verdienst, als erster in Deutschland klar, wenn auch nur andeutungsweise auf die tatsächlichen Machtverhältnisse im englischen Regierungssystem hingewiesen zu haben, möchten auch wir J. G. Fr. Wilh. Hegel zuerkennen. Die Hauptquelle für seine Ausführungen ist der Aufsatz über die englische Reformbill. Er erschien zuerst zu zwei Dritteln in der preußischen Staats-

[1]) S. 144.
[2]) S. 145.
[3]) S. 178.
[4]) S. 179.
[5]) S. 44.

zeitung 1831, Nr. 115, 116 und 118 und wurde vollständig erst im 18. Band der Werke Hegels (1835) abgedruckt. Einige wenige für uns wichtige Aeußerungen Hegels haben wir auch an andern Stellen seiner Werke gefunden. Der erwähnte Aufsatz will im wesentlichen die durch eine Reform zu beseitigenden Hauptübelstände, die Aussichten und vermutlichen Folgen der Bill für die englische Verfassung im ganzen und die Zusammensetzung des Unterhauses im besonderen zeigen. Näher auf diese Ausführungen, sowie auf die Beweggründe zur Abfassung des Aufsatzes einzugehen, gehört nicht hierher[1]).

Schon im Verlauf des in der Zeitung veröffentlichten Teils der Abhandlung hat Hegel wiederholt darauf hingewiesen, daß in England dem Unterhaus „der wichtigste Teil der über die allgemeinen Angelegenheiten beschließenden Macht zukommt[2]). In der Hand dieser Versammlung befinde sich die ausgedehnteste Regierungs- und Verwaltungsgewalt", kurz: „Das Parlament regiert, wenn es auch die Engländer nicht dafür ansehen wollen" wie er in seinen Vorlesungen über Geschichtsphilosophie gesagt hatte[3]). Gegenüber dieser „parlamentarischen Macht" und der „parlamentarischen Gesetzgebung aber spricht Hegel von „der Schwäche der monarchischen Macht". Durch die Reformbill dürfe das monarchische Element der Verfassung keine Machterweiterung erhalten, es müsse eher als durch sie geschwächt erscheinen, denn die „Eifersucht gegen die Macht der Krone" sei wohl das hartnäckigste englische Vorurteil. Soviel kann man für unsren Gegenstand aus den Zeitungsartikeln Hegels gewinnen. Man hat unsres Erachtens bei der Beurteilung des Aufsatzes zu sehr außer acht gelassen, daß Hegel mit Recht immer der Tatsache eingedenk bleibt, daß in England im Parlament der Schwerpunkt der Regierungsgewalt liegt. Das sah man im allgemeinen damals nicht. Wenn die Reformbill neuen Grundsätzen den Weg ins Parlament öffnete, so mußten sie „den Mittelpunkt der Regierungsgewalt treffen"[4]). Unter diesem Gesichtspunkte nur geht Hegel im letzten in der Zeitung nicht mehr veröffentlichten Drittel seines Aufsatzes überhaupt auf nähere Ausführungen über die Machtverteilung zwischen Krone und Parlament ein. Sie sollen uns die verbindenden Linien und Einzelzüge für das allgemein angedeutete Hegel'sche Verfassungsbild liefern. Er unterscheidet von vorn herein scharf zwischen „monarchischer Gewalt" und „Regierungsgewalt" in England. „Der Monarchischen kommen die hauptsächlichsten Zweige der höchsten Staatsmacht zu, vornehmlich die, welche die Beziehungen

[1]) Wilhelm geht, S. 77 ff., kurz darauf ein, vgl. auch Rosenkranz, Haym und Kuno Fischer.

[2]) Reformbill S. 288.

[3]) Geschichts-Philosophie S. 560. In der Ausgabe von Gans, 1837, heißt es S. 445 „Das Parlament ist die Regierung . . .". Diese Vorlesungen wurden gehalten in Berlin in den Wintersemestern 1822/23, 1824/25, 1826/27, 1828/29, 1830/31 und erschienen 1837, 1840 und 1848. Unser Text muß aus der letzten Vorlesung stammen, weil die französische Julirevolution erwähnt ist. Das schließt nicht aus, daß unsere Aeußerung schon in früheren Vorlesungen getan wurde.

[4]) So sind auch Hegels Bedenken wegen möglichen schlimmen Folgen der Reform aufzufassen. Solche Vermutungen kamen ganz ähnlich in den Parlamentsdebatten zum Ausdruck. Die Kritik Hayms und das oberflächliche Urteil Bluntschlis muß man von diesem Standpunkt aus mißbilligen.

zu andern Staaten betreffen, die Macht Krieg und Frieden zu beschließen, die Disposition über die Armee, die Ernennung der Minister... die Ernennung der Armeeoberbefehlshaber und Offiziere, der Gesandten usw.". Diese Aufzählung der königlichen Prärogative hat Hegel ähnlich schon 1802 in seiner „Verfassung Deutschlands" (S. 148). Dort fügt er aber nur unbestimmt hinzu, der König habe nur die Verwaltung des Schatzes, nicht aber seine Bewilligung. Hier dagegen folgt unmittelbar anschließend eine deutlichere Einschränkung der dem König verfassungsmäßig zustehenden Rechte: „Indem nun dem Parlamente die souveräne Beschließung des Budgets (mit Einschluß selbst der Summe für die Sustentation des Königs und seiner Familie) d. i. des Gesamtumfangs der Mittel, Krieg und Frieden zu machen, eine Armee, Gesandte usf. zu haben, zusteht, und ein Ministerium hiermit nur regieren, d. i. existieren kann, insofern es sich den Ansichten und dem Willen des Parlaments anschließt, so ist der Anteil des Monarchen an der Regierungsgewalt mehr illusorisch als reell, und die Substanz derselben befindet sich im Parlamente".[1]) Damit hat Hegel klar das krasse Mißverhältnis ausgedrückt, das zwischen der gesetzlich festgelegten und der tatsächlichen Macht der englischen Krone bestand. Man hatte sich seither in Deutschland meist mit der Aufzählung der königlichen Rechte begnügt, oft noch ihre theoretischen Einschränkungen hinzugefügt, aber nicht die tatsächlichen Schranken und ihre Folgen, den Uebergang der Staatsgewalt vom scheinbaren Träger auf eine andre Macht erkannt.

Bei näherer Betrachtung der bei Hegel angeführten einzelnen Befugnisse der Krone sieht man, daß er die Macht, eine Armee zu halten und über Krieg und Frieden zu beschließen als lahmgelegt betrachtet durch das Verfügungsrecht des Parlaments über das Budget. Wir finden schon in den Zusätzen zu Hegels Rechtsphilosophie (1821) die Bemerkung, in England liege die Entscheidung über Krieg und Frieden im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern nicht beim König sondern beim Volk, d. h. beim Parlament.[2]) Man könnte daraus vermuten, daß Hegel schon in den zwanziger Jahren sich nicht mehr von den verfassungstheoretisch bestehenden Rechten des englischen Königs täuschen ließ, wie seine Zeitgenossen. Das Parlament hatte dazu tatsächlich seit Beginn des 18. Jahrhunderts das Recht in Anspruch genommen, die Genehmigung von Verträgen zu erteilen. Ebenso hatte es seit 1746 versucht, einen besonderen Oberbefehlshaber der Armee außerhalb der königlichen und ministeriellen Einflußsphäre zu schaffen[3]).

Wichtiger ist für uns, daß Hegel sich näher über das der Krone zugesprochene Ministerernennungsrecht äußert. Ein Ministerium müsse sich, wenn es „regieren d. i. existieren" wolle, den Ansichten des Parlaments anschließen. Er erkennt die entscheidende Bedeutung dieses Rechts für Macht oder Ohnmacht der Monarchen, denn er hat es selbst erlebt, daß bei der Erschaffung der mannigfaltigen monarchischen Konstitutionen „immer die Besetzung des Ministeriums das Zentrum der Contestation und des Kampfes — des der Krone unbedingt zugeschriebenen Rechtes dieser Be-

[1]) Reformbill S. 316 f.
[2]) Rechts-Philosophie, Zusätze von Gans S. 370.
[3]) Vgl. Hatscheck S. 608 ff.

setzung unerachtet — geworden" ist und „die sogenannte nur gesetzgebende Gewalt hat den Sieg davongetragen"[1]), so sehr man auch die „Scheidung der Regierungsgewalt als der Ausübenden, von einer nur gesetzgebenden und richterlichen Gewalt" ausgesprochen habe. Die neueste französische Verfassung hat Hegel dies bestätigt, wo sich bald die Regierung genötigt gesehen habe, ihr „Hauptquartier" in die Deputiertenkammer zu verlegen. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Verfassungspläne von Sieyes, der einen Chef an die Spitze des Staates gestellt habe, „dem der Pomp der Repräsentation nach außen und die Ernennung des obersten Staatsrats und der verantwortlichen Minister ... zuständen, so daß die oberste Regierungsgewalt jenem Staatsrat anvertraut sein, der Proclamateur-électeur aber keinen Anteil an derselben haben sollte"[2]). Napoleon habe in der Stellung eines solchen Regenten nur „die Rolle eines cochon á l'engrais de quelques millions" gesehen, die zu übernehmen sich kein Mann von einigem Talent und etwas Ehre finden werde. Schärfer konnte man sich in Bezug auf die wirklichen Machtbefugnisse eines parlamentarischen Königs wohl nicht mehr ausdrücken. In den geschichtsphilosophischen Vorlesungen will Hegel ebenfalls an französischen Beispielen zeigen, daß der Herr über das Budget die Regierungsgewalt besitze. Er folgert daraus: „Damit hängt weiter zusammen die indirekte Ernennung der Minister und Beamten usf. Die Regierung wurde also in die Kammern verlegt, wie in England ins Parlament"[3]). Das ist das Neue bei Hegel, daß er die Maske der theoretisch formulierten Rechte des Regenten abreißt und ihre faktische Nichtigkeit enthüllt. Die Verfassungstheoretiker, meint er, übersähen, „daß die Ernennung der Personen des Ministeriums und der andern Beamten der ausübenden Gewalt für sich etwas formelles und unmächtiges ist und der Sache nach dahin fällt, wo effectiv sich die Regierungsgewalt befindet. Diese sehen wir in England im Parlamente"[2]).

Hegel sieht das uneingeschränkte Budgetrecht als Hauptgrund dafür an, daß der Wille des Parlaments bei der Besetzung des Ministeriums maßgebend ist. In dieser Ansicht stimmen die meisten der im Folgenden betrachteten Urteile über die englische Verfassung mit ihm überein. Man blickte eben wesentlich auf die ausgebildete parlamentarische Praxis, auf das fertige System. Darin mußte die Festsetzung des Staatshaushalts und der Steuern durch das Unterhaus als wirksamstes Zwangsmittel und gefährlichste Klippe erscheinen, woran eine Majorität ein Ministerium zum Scheitern und Rücktritt bringen konnte, Bei der Heranbildung des parlamentarischen Regimes in England hatte diese Befugnis des Unterhauses keine so ausschlaggebende Bedeutung gehabt. Eine Grundbedingung war dort die besondere historische Lage gewesen, welche die neue Dynastie der Könige aus dem Hause Hannover auf die Unterstützung der Whigpartei anwies. Der dritte hundertjährige Krieg gegen Frankreich trug wesentlich

[1]) Reformbill S. 317. Schon 1821 (Rechts-Philosophie S. 276) hat Hegel die Unmöglichkeit ganz selbständig nebeneinander gestellter Gewalten und die Notwendigkeit betont, daß eine das Uebergewicht gewinne. Diese Ansicht teilen im Folgenden Bülau, Türckheim und Stahl.

[2]) Reformbill S. 317.

[3]) Geschichts-Philosophie S. 555.

dazu bei, die Macht in einer Hand zu konzentrieren. In einer solchen Zeit war natürlich auch das Verfügungsrecht über die Staatseinnahmen und Ausgaben besonders förderlich, den Fürsten in größere Abhängigkeit vom Unterhaus zu bringen. Ein sehr wichtiges Moment war endlich die allmählich sich herausbildende enge Verschmelzung von Legislative und Executive gewesen, die zur festen Regel machte, daß alle wichtigsten Staatsämter mit Unterhausmitgliedern besetzt sein mußten. Darauf hat Hegel schon in seiner Rechtsphilosophie verwiesen: „In England müssen die Minister Mitglieder des Parlaments sein und dies ist insofern richtig, als die Teilnehmer an der Regierung im Zusammenhang und nicht im Gegensatz mit der gesetzgebenden Gewalt stehen sollen".[1]) Außerdem hatte sich eine durchgehende, feststehende Controlle der Finanzen durch das Parlament vollständig erst nach den Burk-Pitt'schen Reformen und der Uebernahme des französischen Budgetrechts in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts herausgebildet[2]). Auch Gneist meint, das moderne Regierungssystem in England beruhe keineswegs auf den normalen Befugnissen des Parlaments, wozu er auch das Steuerbewilligungsrecht rechnet.[3])

Soviel aber können wir sagen: Hegel hat erkannt, daß in England nur Mitglieder des Parlaments Minister sein können und daß dieses und nicht der König sie in Wirklichkeit bestimmt, wenn er auch noch nicht ganz deutlich gerade letzteren Umstand als die Hauptursache für den Uebergang der Staatsgewalt ans Parlament herausgestellt hat.

An charakteristischen Einzelheiten bei der Ministerernennung hat er die „Etikette" beobachtet, „daß der Monarch direkt nur den Präsidenten des Ministerconseils ernennt und dieser das übrige Cabinett zusammensetzt".[4])

Wichtig für das Verständnis des Parlamentarismus ist, daß Hegel auch die Folgen dieser Ministerbestellung für andre, meist unter der königlichen Prärogative aufgezählte Rechte gesehen hat: Einen Gesetzesvorschlag kann der Minister nur in seiner Qualität als Parlamentsmitglied machen. Auch in dieser Hinsicht hat es also das Parlament nur mit „einem von ihm abhängigen und ihm inkorperierten Ministerium und eigentlich nur mit seinen Mitgliedern zu tun... wie denn auch das dem König als dem dritten Zweig der gesetzgebenden Macht zustehende Recht der Bestätigung oder Verwerfung einer von den beiden Häusern angenommenen Bill insofern mehr nur illusorisch wird, als das Kabinett wieder dasselbe dem Parlament einverleibte Ministerium ist"[5]). Alles spielt sich also im Parlamente ab. Daher zieht Hegel auch die Folgerung: „Das monarchische Prinzip dagegen hat in England nicht mehr viel zu verlieren"[6]). Dadurch, daß neuerdings der dem König zur Verfügung stehende Teil der Civilliste von dem unter parlamentarischer Kontrolle für Staatszwecke verwendeten getrennt worden sei, glaubt er wieder eines der wenigen vom monarchischen

[1]) Rechts-Philosophie, Zusätze S. 365.
[2]) Hatscheck (s. o.) S. 715 ff.
[3]) Gneist „Englische Verfassungsgeschichte", S. 686.
[4]) Reformbill S. 316. Dieser Grundsatz des Parteikonventionalismus hat sich nach Hatscheck erst unter Wilhelm IV. endgültig festgesetzt.
[5]) Reformbill S. 323.
[6]) Reformbill S. 321.

Prinzip noch übrig gebliebenen Elemente, ein „Ueberbleibsel königlich monarchischer Disposition" aufgehoben. Unter Wilhelm IV. erst hatte bekanntlich durch Ausscheidung der Posten für Pensionen und aller Beamtengehälter die Civilliste ganz den Charakter eines öffentlichen, der Staatskontrolle unterstehenden Gehaltes bekommen[1]). Und wie später Stahl, bezeichnet es Hegel als „charakteristisch für die Stellung des monarchischen Elements, daß weder die Zustimmung zu einer Maßregel, noch überhaupt eine königliche Aeußerung im Parlament laut werden soll. Er entnimmt ein Beispiel direkt der englischen Praxis. Bei den Verhandlungen über die Katholiken-Emanzipationsbill sei dem Ministerium der Vorwurf gemacht worden, es habe die Zustimmung des Königs zu dieser Maßregel laut werden lassen. Hegel sieht genau, daß, wenn man auch dabei die „Delikatesse" geltend macht, nicht in die Lage zu kommen, in den Verhandlungen dem Willen des Monarchen zu widersprechen, es sich doch in Wirklichkeit darum handelte, auch den etwaigen Einfluß einer persönlichen Aeußerung des Königs auszuschalten und die Initiative dem Parlament und dem von ihm abhängigen Ministern voll zu wahren. So habe auch Grey auf den Vorwurf erklärt „daß in der Einbringung der Bill durch das Ministerium schon von selbst die königliche Einstimmung enthalten sei"[2]).

Das den Tatsachen entsprechende Urteil Hegels über die Stellung von Parlament und Monarchie in England im allgemeinen ist durch obige Ausführungen genügend erläutert. Seine Kenntnis von Einzelkennzeichen der parlamentarischen Praxis, vor allem der Kabinettsbildung deutet er oft nur an. Ueber Ministerverantwortlichkeit äußert er sich nicht. Den solidarischen Charakter des englischen Ministerkabinetts hat er wohl gekannt. Wir schließen es aus Stellen wie der (oben S. 23) erwähnten Bildung des Ministeriums durch den Premier. Dazu spricht er immer von „Ministerien", vom „Wechsel des Ministeriums" oder „Abgang des Wellingtonschen Ministeriums. Seine später zu erwähnende Ansicht von der britischen Parlamentsopposition läßt ebenfalls diesen Schluß zu. Die Art und Weise, wie die Majorität Minister stürzt und schafft, erkennen wir am deutlichsten aus Beispielen aus der jüngsten Geschichte des Parlaments, die Hegel anführt, z. B. „der Abgang des Wellingtonschen Ministeriums ist bekanntlich durch die Minorität veranlaßt worden, in der es sich über die vorzunehmende Regulierung der Civilliste des Königs befand"[3]). An anderer Stelle spricht er von der „nötigen überwiegenden Stärke", deren ein Ministerium als Partei bedarf. In Frankreich sah er auch die Regierung in die Kammer verlegt, und meint von einem solchen System: „Der Wille der vielen stürzte das Ministerium und die bisherige Opposition tritt nunmehr ein"[4]). Die Majorität im Parlament ist also Vorbedingung für ein Kabinett, darin stimmen für Hegel die gegenwärtige französische (nach 1830) und die englische Constitution überein. Er hat schon 1817 das Wesen der besonderen parlamentarischen Opposition in Großbritannien er-

[1]) Reformbill S. 322. (Vgl. Wilhelm „Englische Verfassung" S. 106, Hatscheck S. 615 ff.).
[2]) Reformbill S. 323.
[3]) Reformbill S. 322.
[4]) Geschichts-Philosophie S. 559.

kannt, wenn er es als eine „Ansicht Ununterrichteter“ bezeichnet, die englische Oppositionspartei „als eine Partei gegen die Regierung oder gegen das Ministerium als solches zu betrachten; wenn die Opposition auch nicht bloß einzelne Ministerialmaßregeln angreift,.... sondern wenn sie dieses (das Ministerium) in allen und jeden Stücken bekämpft, so geht ihr Kampf nur gegen dieses einzelne Ministerium, nicht gegen die Regierung und gegen das Ministerium überhaupt. Was man ihnen oft als etwas Schlechtes vorwirft, daß sie nämlich nur selbst ins Ministerium kommen wollen, ist gerade ihre größte Rechtfertigung“[1]). Es gibt also im einzelnen Parlament eine Regierungspartei und eine Oppositionspartei, deren Ziel ist, jene aus der Regierung zu verdrängen und sie selbst zu übernehmen, dadurch, daß sie die Mehrheit der Mitglieder des Hauses auf ihre Seite bringt. Wenn durch die Reformbill möglicherweise neue Ansprüche und Grundsätze ins Parlament eindringen würden, meint Hegel, „so verändert die Opposition ihren Charakter, die Parteien erhalten ein andres Objekt, als nur die Besitznahme des Ministeriums“[2]). Das Urteil über die Opposition aus dem Jahre 1817 bestärkt uns wieder in der Ansicht, daß Hegel nicht erst durch die Verhandlungen über die Reformbill über den wahren Charakter des britischen Regierungssystems belehrt wurde.

Im folgenden soll an Hand der Hegelschen Ansichten von den englischen Parteien, der Parlamentsaristokratie und andrer besonderer Verhältnisse gezeigt werden, daß er auch schon den Weg zu einer tieferen Einsicht in diese Regierungsweise gezeigt hat, weil er gerade in jenen spezifisch englischen Grundlagen die Bedingungen für eine Wirkungsmöglichkeit eines solchen Regimes gesehen hat. Zunächst kurz im Gegensatz zu französischen Zuständen: In Frankreich beginnt der Kampf immer wieder damit, ob die Regierungsgewalt dem König und seinem Ministerium, welchen sie ausdrücklich zugelegt ist, auch wirklich zukomme. Man hört Klagen darüber, „daß die Individuen, welche aus der Opposition in das Ministerium übergehen, ungefähr nun nach denselben Maximen sich verhalten als die verdrängten Vorgänger“[3]) und Hegel fügt hinzu: „d. h., daß sie, indem sie in abstrakto vorher wohl zugegeben haben, daß eine Regierung sein (müsse), nun gelernt haben, was das Regieren wirklich ist, und daß dazu noch etwas weiteres gehört als die Prinzipien“[3]), die bekanntlich in den allgemeinen Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität bestünden. Demgegenüber sei in England ja einmal „längst entschieden“, daß die „effektive Regierungsgewalt“ im Parlament liegt. Dann aber ist dieses wohl sehr in zwei Parteien unterschieden, die sich heftig bekämpfen, doch sind sie nicht „Faktionen“. „Sie stehen innerhalb desselben allgemeinen Interesses, und ein Ministerwechsel hat bisher mehr nach außen, in Rücksicht auf Krieg und Frieden, als nach innen bedeutende Folgen gehabt“[4]). Ein neues Ministerium gehöre derselben Klasse von

[1]) „Württ. Ständeverhandlungen“ S. 170 f. Diese Schrift Hegels erschien zuerst in den „Heidelbergischen Jahrbüchern“ 1817, Nr. 66–68, 73–77 und wurde in den 16. Band der „Werke“ aufgenommen.
[2]) Reformbill S. 324.
[3]) Reformbill S. 324/25.
[4]) Reformbill S. 321.

Interessen und Staatsmännern an, wie das vorhergehende. Daher erleidet die Regierungsgewalt durch den Wechsel der Ministerien nur „oberflächliche Schwankungen" und „keinen wahrhaften Zwiespalt durch Prinzipien"[1]. Den französischen Prinzipienmännern stellt Hegel folgendes entgegen: Die britische Verfassung beruht „durch und durch auf besonderen Rechten, Freiheiten und Privilegien, welche von Königen oder Parlamenten auf besondere Veranlassungen erteilt, verkauft, geschenkt oder ihnen abgetrotzt worden sind"[2]. Diese Staatsrechte sind vielfach bis heute auf der privatrechtlichen Form ihres Ursprungs stehen geblieben. „Die Regierung ist wesentlich verwaltend; d. i., das Interesse aller besonderen Stände und Klassen wahrnehmend, und diese besonderen Kirchen, Gemeinden, Grafschaften, Gesellschaften sorgen für sich selbst, so daß die Regierung eigentlich nirgends weniger zu tun hat als in England"[3]. Dieses Gegenteil der französischen Zentralisation verstehen die Engländer hauptsächlich unter ihrer Freiheit. Weil jede Gemeinde das ihrige selbst tut, ist das allgemeine Interesse auf diese Weise konkret und „das particulare wird darin gewußt und gewollt". Diese Einrichtungen des partikularen Interesses sind es auch, die durchaus kein allgemeines System zulassen: „Daher auch abstrakte und allgemeine Prinzipien den Engländern nichts zu sagen haben und ihnen leer in den Ohren liegen"[4]. Der freiere, konkretere Zustand des öffentlichen bürgerlichen Lebens trägt also dazu bei, daß die Mitglieder des Parlaments und die Engländer überhaupt mehr „von praktischem Staats-Sinne" sind und eine Vorstellung haben „von dem, was Regierung und Regieren ist". Er äußert sich auch in Bezug auf die Zusammensetzung des Parlaments darin, daß die Nation den richtigen Sinn und Verstand hat zu erkennen „daß eine Regierung sein müsse und deshalb einem Verein von Männern ihr Zutrauen zu geben, die im Regieren erfahren sind; denn der Sinn der Partikularität erkennt auch die allgemeine Partikularität der Kenntnis, der Erfahrung, der Geübtheit an, welche die Aristokratie, die sich ausschließlich solchem Interesse widmet, besitzt". Dies ist dem Sinne der Prinzipien und der Abstraktion, die jeder gleich in Besitz nehmen kann, ganz entgegengesetzt[1]. Dies Urteil über die britische Aristokratie klingt doch etwas anders, als man aus den Ausführungen über die Reformbill zunächst vermuten würde. Hegel hat dort ausführlich auf die Mißstände des aristokratischen Regiments in England hingewiesen. Weil sich das Unterhaus in den Händen dieser Klasse befände und es auch nach der Reformbill bleiben werde, beständen veraltete Uebelstände besonders hinsichtlich Zehnten, Jagd- und Grundrechten. Er spricht von „roher Ignoranz der Fuchsjäger und Landjunker", von „bloß in Gesellschaften, durch Zeitungen und Parlamentsdebatten erlangter Bildung" und räumt schließlich noch ein, daß „über der Masse unfähiger und unwissender, mit dem Firnis der gewöhnlichen Vorurteile ... versehener Mitglieder eine Anzahl talentvoller, sich der politischen Tätigkeit und dem Staatsinteresse gänzlich widmender

[1]) Reformbill S. 324.
[2]) Vgl. Ch. His „De la Monarchie" S. 201: „La charte anglaise consiste dans une succession de conquêtes de l'aristocratie sur la monachie".
[3]) Geschichts-Philosophie S. 560.
[4]) Geschichts-Philosophie S. 561.

Männer steht". An diese Klasse und an eine Partei derselben müsse sich jeder anschließen, der sich politischer Tätigkeit widmen wolle[1]). Lasson meint, Hegel habe, seit er die Mißwirtschaft des Berner Patriziats aus nächster Nähe kennen gelernt hatte, die Aristokratenherrschaft immer als die übelste Verfassungsform angesehen. Sie entsprach allerdings auch nicht seinen Ansichten von einer wahren constitutionellen Verfassung, wie sie in seiner Rechtsphilosophie ausgesprochen sind. Er hat aber die abstoßenden Mißstände und Bestechungen in England nicht erst 1831, sondern schon 1798 in seiner ersten politischen Druckschrift mißbilligt.[2]) Doch bleibt Hegel eben nicht bei einer verallgemeinernden rationalistischen Verurteilung stehen. Wie schon gezeigt, würdigt er auch die positiven Leistungen der englischen Aristokratie. Ja er anerkennt offen, daß gerade durch jenes System, das der Aristokratie die Herrschaft in die Hände legt, nur eine Regierung durch das Parlament möglich ist, und also ein an sich unsinniges System hier Erfolge zeitigen konnte. Bereits 1817 hat er sich übertreibend geäußert: „Man ist darüber einstimmig, daß die englische Constitution durch das allein, was man ihre Mißbräuche nennt, erhalten werde, nämlich durch die ganz ungleichen und daher ungerechten, ja zum Teil völlig sinnlosen Privilegien in Ansehung der Wahlrechte, wodurch es allein möglich wird, daß die Regierung im Allgemeinen auf die Mehrzahl der Stimmen rechnen kann".[3]) In den Vorlesungen über Geschichtsphilosophie mäßigt er diese Ansicht dahin: „Aber dieser ganz vollkommen inkonsequente und verdorbene Zustand" (daß die Aristokratie durch Wahlbestechung im Unterhaus dominiert) „hat doch den Vorteil, daß er die Möglichkeit einer Regierung begründet, d. i. eine Majorität von Männern im Parlament, die Staatsmänner sind, die von Jugend auf sich den Staatsgeschäften gewidmet und in ihnen gearbeitet und gelebt haben"[4]). In der Gans'schen Ausgabe von 1837 heißt es S. 445: „Auf diesem Zustand der Partikularität beruht es allein, daß England eine Regierung besitzt, wie Frankreich sie nicht hat".

Was den Vergleich mit deutschen constitutionellen Verfassungen anbetrifft, so stellt sie Hegel noch nicht so deutlich wie etwa Stahl der englischen parlamentarischen gegenüber. Doch hat auch er bereits gegenüber dem britischen auf ein in deutschen Verhältnissen begründetes Verfassungsprinzip hingewiesen: „Das Prinzip des ursprünglichen deutschen Staates, welches von Deutschland aus auf ganz Europa verbreitet worden ist, war das Prinzip der Monarchie, eine Staatsmacht unter einem Oberhaupt zur Führung der allgemeinen Angelegenheiten und unter Mitwirkung des Volks durch seine Abgeordnete"[5]). In seinen Vorlesungen stellt er direkt nach den englischen die deutschen Verhältnisse dar und betont, die Regierung ruhe hier in der Beamtenwelt „und die persönliche Entscheidung des Monarchen

[1]) Reformbill S. 319.

[2]) Vertrauliche Briefe S. 81: Es sei auffallend, daß ein Minister (Pitt) „durch eine sich zu eigen gemachte Majorität im Parlament der Volksstimmung zu trotzen vermag" usf. (Näheres s. Preuß. Jahrbücher S. 138 (1909), Hugo Falkenheim: „Eine unbekannte Druckschrift Hegels", Kuno Fischer Bd. 82 S. 1199.

[3]) Württbg. Ständeverhandlungen S. 170.

[4]) Geschichts-Philosophie S. 561.

[5]) Verfassung Deutschlands S. 131.

steht an der Spitze“[1]). Er ist der Mittelpunkt, von dem alles ausgeht. Repräsentation des Volks ist aber notwendig und Hegel bezeichnet es als eine „alberne Einbildung“, sie für eine Erfindung der neuesten Zeit auszugeben. Hegel hat einen tiefen Sinn für das historisch gewordene. Es ist ihm schlechthin wesentlich, daß eine Verfassung „nicht als ein Gemachtes angesehen werde“[2]). Daher gibt es auch kein allgemeines, bestes Schema für Constitutionen. Wenn z. B. in der englischen Nation „das Gefühl der Nationalehre die verschiedenen Volksklassen allgemeiner durchdrungen hat, so hat das Recht des Parlaments, die Abgaben jährlich zu verwilligen, einen ganz andern Sinn, als dasselbe Recht in einem Volke haben würde, das in dem Privatsinne auferzogen, und, weil es außerhalb des politischen Standpunkts gelegen, in dem Geiste der Beschränktheit und Privateigensucht gehalten war“[3]). Das letztere trifft aber für deutsche Stände weithin zu, die ja erst seit dem Selbständigwerden der Einzelstaaten in ein „politisches Element“ versetzt wurden. Daher soll eine deutsche Nationalvertretung das Recht haben, „einen Teil der Staatsausgaben, besonders aber die außerordentlichen, dem Monarchen zu verwilligen“[4]) und Hegel heißt es für deutsche Verfassungen einen großen „Uebelstand im Verhältnis zum Staat, daß die Selbständigkeit der Landstände in der Disposition und Verwaltung einer Staatskasse es ihnen möglich macht, den Gang des Staates zu erschweren, ja zu hemmen“ teils nach Seite der inneren Angelegenheiten, teils in außenpolitischer Hinsicht[5]). In diesem Punkt, sowie im Zusammenhang damit bei der Beurteilung der Stellung der Staatsdiener kann man in Hegel den direkten Vorläufer von Bülau und Stahl sehen. Er glaubt, daß in kleineren deutschen Ländern außerhalb des Staatsdienerstandes sich verhältnismäßig wenig Männer finden werden, „die eine bedeutende Einsicht und Erfahrung in allgemeinen Angelegenheiten in eine Ständeversammlung mitbringen, — ohnehin noch wenigere, welche Staatsmänner genannt werden könnten... Der Beitrag, den der Stand der Kaufleute, Gewerbsleute, sonstiger Güterbesitzer für eine Ständeversammlung liefern kann, so wichtig er ist, kann für diesen Behuf nicht in so zahlreichem Verhältnisse sein als in England etwa, und für sich das nicht ersetzen, was durch die Ausschließung der Staatsbeamten abgeht“[6]).

Ein Rückblick auf Hegels Ansicht von der britischen Staatsverfassung gibt Anhaltspunkte zur Lösung der Frage: Aus was für Quellen hat er seine für Deutschland neuen Erkenntnisse geschöpft? Immer ist er von praktischen Beispielen und Beobachtungen der konkreten Verfassungsverhältnisse ausgegangen, wie sie ihm England und daneben auch Frankreich darboten. Das zeigt schon das Thema seines Aufsatzes „Ueber die englische Reformbill“. Aus verschiedenen französischen Verfassungsversuchen gewann er die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer Aufpropfung eines abstrakt losgelösten englischen Regierungssystems auf ganz verschiedene historische

[1]) Geschichts-Philosophie S. 562.
[2]) Rechts-Philosophie S. 225.
[3]) Württbg. Ständeverhandlungen S. 182.
[4]) Verfassung Deutschlands S. 128.
[5]) Württbg. Ständeverhandlungen S. 195.
[6]) Württbg. Ständeverhandlungen S. 168 u. 169. Aehnlich Rechts-Philosophie S. 246.

Grundlagen. Stellen wie: „in den mannigfaltigen monarchischen Constitutionen, deren Erschaffung wir erlebt haben", „der Abgang des Wellingtonschen Ministeriums ist bekanntlich durch die Minorität veranlaßt worden ..." oder „bei den Verhandlungen über die Reformbill wie bei denen über die Emanzipationsbill" usw. bestärken uns in der Ansicht, daß Hegel seine richtigen Kenntnisse einer klaren Beobachtung der lebendigen constitutionellen Verhältnisse in England verdankt. Sie lernte er vor allem aus den Parlamentsverhandlungen kennen, die er eifrig verfolgte. Von seiner Frankfurter Zeit um die Jahrhundertwende schon berichtet Lasson: „Gleichzeitig fesseln ihn die englischen Parlamentsverhandlungen über die Armentaxe, die er aus englischen Zeitungen excerpiert.[1]) Ueber die Zeit der Verhandlungen über die Reformbill schreibt Rosenkranz von Hegel: „Da er, wie nur ein Staatsmann es tun kann, die Zeitungslektüre in ausgedehntestem Umfange betrieb, so standen ihm zur Belegung seiner Ansichten stets eine ungeheure Masse von Tatsachen zu Gebote".[2]) Zudem verweist Hegel selbst auf die Parlamentsverhandlungen und Darstellungen davon in öffentlichen Blättern.[3]) Aber auch ohne solche Zeugnisse bestätigt ein genauer Vergleich des Aufsatzes über die Reformbill mit den in der preußischen Staatszeitung veröffentlichten Parlamentsverhandlungen, daß die Einzelheiten der Hegelschen Abhandlung den verschiedenen Ober- und Unterhausreden entstammen. Redner wie Peel oder Wellington werden von Hegel oft namentlich angeführt. Solche Reden schon aber ließen oft nicht nur Einblicke in Sachen der Reform, sondern auch in die parlamentarische Praxis tun, so z. B. folgende Stellen: Dadurch daß die Mehrheit des Unterhauses von 150 Vornehmen erwählt werde, seien 4 oder 5 Besitzer von Burgflecken im Stande „die Minister zu kontrollieren und durch oligarchische Verbindungen dem Monarchen selbst Vorschriften zu machen"[4]). Graf Grey erinnert daran, er sei vor 26 Jahren um derselben Prinzipien willen aus dem Amte getrieben worden, welche Maßregeln von denen, die ihn damals bekämpften, längst angenommen worden seien. Er werde mit der Bill stehen und fallen, entgegnet er einem Oberhausmitglied, das ihm den Gebrauch unlauterer Mittel vorgeworfen hatte: der Name des Königs sei genannt worden und angekündigt, die Minister könnten die Regierung nicht weiter führen, wenn die Bill verworfen werde[5]). Wellington gebraucht bei Erwähnung der Regelung der Civilliste die Wendung: „Die Minister wurden in der Minorität gelassen und nahmen ihren Abschied"[6]), oder an andrer Stelle: „An einem Montage waren wir überstimmt, am nächsten Morgen bat ich um meine Entlassung und zwar aus dem Grunde, weil ich Seiner Majestät und das Land nicht der Inkonsequence aussetzen wollte, bei Gelegenheit der Parlamentsreform überstimmt zu werden". Er wünscht der Verwaltung Grey's Dauer, wegen dem Besten des Landes, das durch raschen Wechsel wesentlich leiden müsse[6]). An andren Orten ist das

[1]) Philosoph. Bibliothek Bd. 144 S. XI.
[2]) „Leben Hegels" S. 415.
[3]) Reformbill S. 287 u. a. a. Stellen.
[4]) Preuß. Staatszeitung 1831, Nr. 91, Sitzung v. 21. 3. 1831 (Reformbill S. 287).
[5]) Preuß. Staatszeitung 1831, Nr. 93 (23. 3. 1831).
[6]) Preuß. Staatszeitung 1831, Nr. 96 (24. 3. 1831).

„jeu parlementaire" beleuchtet, z. B. in Nr. 99: ein Antireformministerium sei jetzt unmöglich, ein neues Parlament würde die Bill annehmen. Daher rede L. Warncliffe dem König geschickt ins Gewissen, er soll das Parlament nicht auflösen, damit dieses Ministerium genötigt werde, einem weniger reformierenden Platz zu machen[1]). Wer allein schon solche Debatten aufmerksam verfolgte, mußte allmählich darauf geführt werden, wo in England das Ministerernennungsrecht faktisch lag.

Die Möglichkeit einer aufklärenden Weiterwirkung der Hegelschen Ausführungen möchten wir nicht in dem Maße einschränken wie es Wilhelm tat. Der in der Zeitung veröffentlichte Teil schloß mit „Fortsetzung folgt". Der unveröffentlichte enthält allerdings gerade die neuen Ausführungen über die parlamentarische Regierung. Daß aber dennoch eine weitere Verbreitung dieses Teils nicht ausgeschlossen war, geht aus einem Brief der Witwe Hegels an Niethammer hervor, wo erwähnt ist, der Druck des Aufsatzes habe auf königlichen Befehl nicht fortgesetzt werden dürfen, „Seine Majestät hatten an und für sich nichts dagegen, nur die Bedenklichkeit, daß ein ministerielles Blatt einen Tadel gegen die englischen Verhältnisse enthielt. Auf Befehl wurde die Fortsetzung besonders abgedruckt und unter der Hand verteilt und Hegel, der nicht genannt sein wollte, erhielt noch privatim die größten Elogen dafür"[2]). Man könnte sogar geltend machen, daß gerade das Verbot der Veröffentlichung zusammen mit dieser Art der Verbreitung noch zur Beachtung des Aufsatzes beitrug. Außerdem gewinnt die Möglichkeit einer Weiterwirkung dadurch, daß sich, wie wir gesehen haben, richtige Beobachtungen über den englischen Parlamentarismus auch in andern Werken Hegels fanden; und ganz besonders, weil sie auch in Vorlesungen zum Ausdruck gebracht wurden. Eine haltbare, den Tatsachen entsprechende Grundlage in der Beurteilung der britischen Verfassung in Deutschland war somit gegeben. Auf ihr konnte das einzelne aufgeführt und weiter ausgebaut werden.

III.

Die weitere Verbreitung der richtigen Erkenntnis des parlamentarischen Systems bis 1845.

1. Bülau[3]) und die Jahrbücher der Geschichte und Politik.

Unmittelbar nach Erscheinen von Hegels Aufsatz (April 1831) geht auch Bülau an verschiedenen Stellen seiner Schriften auf die englische Verfassung ein. Er gehörte immer zu ihren größten Bewunderern. Im Laufe der Zeit lassen sich jedoch in seinen Ansichten interessante Wandlungen beobachten. Wir stellen daher seine frühesten Aeußerungen kurz zusammengefaßt

[1]) Preuß. Staatszeitung 1831, Nr. 99.
[2]) Hegels Werke, Bd. 19. S. 387.
[3]) Friedrich Bülau 1805—1859, 1833 Professor der Philosophie, 1840 Professor der Geschichte in Leipzig.

voraus. In einem Aufsatz vom 28. September 1831[1]) bereits hat er die charakteristischen Merkmale der englischen Parteien erkannt und meint von jenem „Spiel der Parteien“: „Sie waren, eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die auswärtige Politik abgerechnet, nur darüber im nie rastenden Streite begriffen, welche von ihnen das Steuerruder der Staatsschiffs übernehmen sollte“. Bülau hält den Parteikampf in England damals noch für wohltätig; es habe sich in ihm „eine Art Kriegsrecht der Parteien“, d. h. feste Grundsätze ausgebildet. Er führt Englands Regierung direkt als Beweis dafür an, daß eine Regierung „so lange ihre Pläne dem Interesse des Staates entsprachen, die Mehrheit der Vertreter immer auf ihrer Seite hatte, und daß wieder in dem entgegengesetzten Falle die Wünsche der Gesamtheit ihren Repräsentanten den Geist und die Kraft verliehen, die eine Aenderung des ministeriellen Systems erzwangen“[2]). Aehnlich Brendel zieht er aber daraus zunächst durchaus noch nicht die nötigen Folgerungen für die Stellung des Königs, sondern schließt in herkömmlich liberaler Weise, je mehr der Regent genötigt sei, seine Maßnahmen mit dem besten des Volks in Einklang zu setzen, desto sicherer sei sein Thron. Eine Nötigung durch die Mehrheit der Repräsentanten tut der Machtstellung des Monarchen keinen Eintrag, denn die Volksvertretung soll ja „die Herrschaft der Gesamtvernunft“[3]), vermitteln und „den Gesamtwillen der politisch mündigen Staatsbürger“ zum Ausdruck[4]) bringen. Hier liegt der Schlüssel für Bülaus unklare, ja verkehrte Beurteilung des britischen Königtums in jener Zeit, trotzdem er schon die nach Majoritäten wechselnde Parteiregierung erkannt hatte. Solche allgemeinen rousseau'schen Ideen, gegen die er bald so energisch Front machen sollte, aber ließen Bülau auch noch kein besonderes Prinzip in der englischen Verfassung erkennen. Er sieht in ihr eben ein von Volksvertretern beschränktes Erbkönigtum, in dem man dem monarchischen Prinzip huldigt. Dieses glaubt er noch 1834 in England wie in Rußland gleichermaßen vorhanden[5]), weil er seine wahre Bedeutung vor allem darin erkennen will, daß die Würde des Staatsoberhaupts unabhängig von dem Einflusse menschlichen Ehrgeizes nach Erbrecht vergeben wird[6]). Ein deutlicher Begriff vom monarchischen Prinzip entwickelt sich bei Bülau erst allmählich heraus und folgt einer tieferen Auseinandersetzung mit dem englischen Regierungssystem erst nach. In dieser Hinsicht bringt uns schon der Jahrgang 1832 des Vaterlandes mehr Klarheit über seine Aussichten. Genau wie Hegel wendet er sich dort gegen die unheilvolle Theorie von der Teilung der Gewalten unter scharf getrennte Behörden, wie sie zur Zeit des Verfassungsmachers Sieyes in den Einjahrsconstitutionen der französischen Republik hervorgetreten seien. Das mannigfache Leben lasse sich nicht auf Grund abstrakter Theorien unter den Gesichtspunkt absoluter Einheit bringen. In keiner Verfassung seien jene Ideen verwirklicht, sondern immer führe die Gegenüberstellung

[1]) „Vaterland“ 1831, Nr. 78.
[2]) „Vaterland“ 1831, Nr. 75 (17. Sept.).
[3]) Encyklopädie 56.
[4]) „Vaterland“ 1831, Nr. 75 (17. Sept.).
[5]) „Vaterland“ 1834, Nr. 34.
[6]) „Vaterland“ 1831, Nr. 75 (17. Sept.).

der Gewalten zum ständigen Bestreben, sich gegenseitig zu unterjochen. Und gerade England habe es erlebt, daß das Parlament als gesetzgebende Behörde sich die vollziehende Gewalt angeeignet habe und so zur „unumschränkten Alleinherrscherin" geworden sei[1]). Bülau geht in seinen Ausführungen gerne von gegenteiligen Meinungen aus. In „Vaterland" 1832 Nr. 81 hatte der Liberale O. F. H. von Watzdorf behauptet, die Verwerfung des ganzen Staatsbudgets sei nach constitutionellem Staatsrecht vollkommen zulässig und zwar 1. aus dinglichen und 2. aus persönlichen Gründen, d. h. wenn die Minister nach Ansicht der Stände die Regierungsgeschäfte nicht mehr im Geiste der Landesverfassung verwalten und die Volksvertreter daher Bedenken tragen, ihnen die zur Fortführung der Geschäfte nötigen Mittel zu bewilligen. „In diesem Falle ist es Pflicht der Minister sich zurückzuziehen". Hier war also das Recht der Budgetverweigerung ganz klar als ein Mittel zur Erzwingung eines Ministeriums im Sinne der ständischen Majorität gefordert. Bülau wendet sich mit allem Nachdruck dagegen, weil eine Verwerfung des Budgets aus rein politischen Gründen dem deutschen Staatsrecht zuwider sei und auch nicht aus der Natur des Repräsentativstaates fließe, wenn gleich es nach „dem besonderen Staatsrechte einzelner constitutioneller Staaten, z. B. Englands und Frankreichs" der Fall sein möge[2]). Er erkennt, was für Folgen sich an die Erfüllung solcher liberaler Wünsche knüpfen sollten und mußten und auf welche mehr oder weniger klar erfaßte Vorbilder man dabei blickte, wenn er darauf aufmerksam macht, in England sei aus solcher Mitwirkung der Stände „die Herrschaft der Parlamente, eine Mitregierung der Reichen, Mächtigen und Angesehenen im Volke" hervorgegangen[3]). „Das Recht der Budgetverweigerung mag eine der Hauptbedingungen der parlamentarischen Regierung sein, wie sie in England geübt und in Frankreich versucht wird"[4]). Nur werde bei der Beurteilung der englischen Verfassung nicht immer genug hervorgehoben, daß dort „der eigentliche Sitz der Herrschaft im Parlament ist", welches sie durch die Minister ausübe[5]). Doch „sie sind Minister, weil sie die Führer einer im Parlament siegreichen Partei sind. Alle Vorsteher bedeutender Verwaltungszweige sind Mitglieder des Parlaments und nicht dieses steht der Regierung, sondern nur in ihm stehen sich große Parteien gegenüber"[6]). In deutschen Staaten aber sei die Volksvertretung „keine Parlamentsregierung"[7]). Ein Zwangsrecht der Stände gegenüber der Regierung „würde die Staatsgewalt faktisch in die Kammern versetzen und das dem Regenten gebührende Ernennungsrecht der Minister, wie das ihm von den Verfassungen zuge-

---

[1]) „Vaterland" 1832, Nr. 12 (11. Febr.).
[2]) „Vaterland" 1832, Nr. 87.
[3]) Verfassung Sachsens S. 112.
[4]) Verfassung Sachsens S. 199. Vgl. das bei Hegel o. S. 13 f. Bülau knüpft aber hier an liberale Forderungen an. In Nr. 90, 1832, hatte sich ein Liberaler wieder im Sinne von Watzdorf geäußert. Das Recht der Budgetverweigerung bildete für diese Stimmen die Pforte, durch welche die Stände ins Zentrum der Regierungsgewalt einzudringen versuchten.
[5]) Verfassung Sachsens, Anm. S. 113/114.
[6]) „Vaterland" 1833, Nr. 90.
[7]) Verfassung Sachsens S. 199.

schriebene Veto zur Lüge machen"[1]). Sobald einmal die Stände es in der Gewalt hätten, Ministerien zu schaffen und zu stürzen, beginne „das Reich der parlamentarischen Majoritäten"[2]), politische Parteien würden sich bilden und Ehrgeizige sich an die Spitze der Opposition stellen, um ins Ministerium zu gelangen. In Frankreich, meint Bülau, scheine dies Treiben nicht viel Heil zu bringen, in England sei es durch das Vorhandensein einer geschlossenen Kaste gemildert[2]).

Noch in den Jahren 1832 und 1833 hat also Bülau das Wesen des englischen Regierungssystems erkannt und bezeichnet schon damals England als den Staat der „parlamentarischen Herrschaft", der „parlamentarischen Regierung". Der besondere Name für eine solche Regierungsweise ist uns bei Bülau zuerst begegnet und wird später immer wieder von ihm angewendet. Diese frühesten Aeußerungen sind meist an zerstreuten Stellen und häufig nur andeutungsweise gemacht. Die Schriften Bülaus aus den nächsten zehn Jahren gehen näher auf den Gegenstand ein und daraus wollen wir ein einheitliches, ausführliches Bild seiner Ansicht von der englischen Verfassung gewinnen.

Trotz der Parlamentsherrschaft ist England doch auch ein Erbkönigtum. Welche Stellung bleibt der Monarchie im „Reich der parlamentarischen Majoritäten? Sich näher mit dieser Frage auseinanderzusetzen, blieb Bülau jetzt nicht mehr erspart, nachdem er sich in seiner „Enzyklopädie" noch mit der üblichen Aufzählung der Prärogative oder dem Hinweis, der König könne doch dem Gesamtwillen usw. nicht widersprechen wollen, begnügt hatte. Den Weg zur wahren Erkenntnis der Tatsachen zeigt Bülau jetzt selbst, wenn er sagt: „Blicken wir mehr auf das Wesen als auf die Form, so können wir nicht leugnen, daß in Großbritannien die Souveränität in der Tat nicht dem Könige, sondern dem Parlament mit dem Könige zusteht..."[3]). So viele kritiklose Bewunderer der englischen Constitution hatten ja vergessen, daß man sich gerade bei ihr nicht an äußere Formen halten durfte. An ihnen habe sich seit mehr als einem halben Jahrtausend wenig geändert, und „die geschriebene Satzung wie die Theorie des Staatsrechts spricht den heutigen Königen im wesentlichen dieselben Rechte zu, mit denen die Tudors so gut wie unumschränkt herrschten"[4]); in der gesetzlichen Sprache heiße auch der englische König noch Träger der gesetzgebenden Gewalt. Er könne ja sein Veto gegen ein Gesetz einlegen. Wie es in Wirklichkeit damit bestellt ist, haben wir schon gesehen (o. S. 23 24). Nach Bülaus Ansicht kann ja gar kein positiver Beschluß zustandekommen, der nicht den Ansichten der Minister entspräche

[1]) „Vaterland" 1832, Nr. 87.
[2]) „Vaterland" 1832, Nr. 87.
[3]) „Vaterland" 1835, Nr. 63. Stahl will Souveränität als einen „reinen unmittelbaren Rechtsbegriff" von „Monarchischem Prinzip", das eine tatsächliche Stellung bezeichne, unterschieden wissen. Bülau verwendet Souveränität mehr in diesem letzten Sinne und sagt: „In der Frage der Souveränität wird nicht von einem bloßen Titel, wie etwa der König Souverän heißt, ohne daß er allein die Souveränität in England besäße, nicht an die oberste, d. h. vornehmste Würde gedacht, sondern es handelt sich darum, welchem Willen in letzter Instanz die höchste Entscheidung rechtlich zukomme. Jahrbücher 1840 I S. 1.
[4]) Jahrbücher 1843 II, S. 544.

und daher auch der Zustimmung des Monarchen gewiß wäre. Ein gegenteiliger Beschluß würde ja die Minister stürzen „und der König würde auf den Rat der neuen Minister das Gesetz genehmigen, das er auf den Rat der alten verworfen hätte“[1]).

Außer dem Veto soll dem König das Recht der Parlamentsauflösung zustehen. In Nr. 6 des „Vaterlandes“ von 1835 wird berichtet, die Organe der Ultratorys riefen ihm fortgesetzt zu, er müsse das Parlament auflösen und wieder auflösen, bis es seinem Willen gemäß konservativ geworden sei. Das „Berliner Politische Wochenblatt“ fordert ihn gleichfalls auf, seine Macht geltend zu machen, die ihm von Gott und Rechts wegen auch über die Majorität des Unterhauses zustehe[2]). Bülau weiß das besser und entgegnet: „Nur schade, daß die Sache in England nicht so glatt geht, wie in manchem andern Staat“[3]). Der englische König könne allerdings dem bloßen Rechte nach das Parlament auflösen und wieder auflösen, faktisch braucht er es aber doch. Das Recht der Auflösung finde seine Beschränkung in dem „fatalen Umstand“, daß das Budget von England nur auf ein Jahr bewilligt werde und daß nach dem jährlichen Ablauf der Mutiny-Bill die Soldaten entlassen werden müßten. Wider das Parlament, meint Bülau, könne der englische Monarch geradezu gar nichts tun, „entgegengesetzte Rechte sind ihm nicht abgesprochen, weil Fälle denkbar sind, wo es wünschenswert ist, daß er durch das Volk über das zeitweilige Parlament siege, aber er kann in der Regel nicht daran denken, sie auszuüben“. Wenn also schon der Fall der Parlamentsauflösung praktisch wird, so übt der König dies formale Recht nur „durch das Volk“ gegen das „zeitweilige Parlament“ und nicht kraft eigener Machtvollkommenheit.

Dazu braucht er das Parlament noch aus einem viel wichtigeren Grunde: er muß Minister haben, ohne deren Contrasignatur seine Unterschrift nicht gilt. Aber, er erwählt doch „nach freier Willkür die Minister!... die Gesetze sagen so, die Theoretiker berichtens; die Wirklichkeit stimmt mit diesen Worten und Bestimmungen schlecht überein“[4]). Damit zeigt Bülau, was das königliche Ministerernennungsrecht tatsächlich noch zu bedeuten hatte. Es ist in England „zur Lüge“ geworden, wie er schon o. S. 24 im Hinblick auf die liberalen Forderungen geäußert hat; denn „der König ernennt zwar die Minister, aber nur die, welche das Parlament ihm vorschreibt und nur so lange vermögen sie ihre Stellen zu behaupten, als sie noch die Majorität der Volksvertretung zu leiten und für ihre Pläne zu gewinnen imstande sind“[4]). Er kann sie keineswegs mehr nach eigenem Gutdünken wählen. Ein Ungenannter aber äußerte damals im Vaterland 1834 Nr. 95: „Gleichwohl muß, soll die Monarchie nicht in eine andre Verfassungsform ausarten, die Wahl der Minister dem König allein zustehen“. Bülau legt sich daher mit Recht die Frage vor: Weshalb, so wird mancher fragen, behielt man da überhaupt noch die königliche Würde?“[5]). Er findet als Antwort darauf die Bedeutung der englischen

[1]) „Vaterland“ 1835, Nr. 63.
[2]) „Vaterland“ 1835, Nr. 24.
[3]) „Vaterland“ 1835, Nr. 6.
[4]) „Vaterland“ 1835, Nr. 63.
[5]) „Vaterland“ 1835, Nr. 63.

Krone darin, daß nicht verderbliche Herrschsucht die Gesetze umstürze, daß eine höhere Gewalt bloße Parteiränke von den Forderungen des Zeitgeistes und der öffentlichen Meinung des Volkes unterscheide und endlich daß „ein sichtbarer Repräsentant des Staates umgeben von allem Glanze der Majestät den Gesetzen ein doppelt heiliges Ansehen sichere. Mag das reelle Gewicht der königlichen Macht in England gering sein, sowie man sie ganz entfernte, so würde alle Grundlage des rechtlichen Zustandes jenes Staates gebrochen sein".[1]) An andrer Stelle geht er wieder darauf ein: Der König ist in England immer ein Gegenstand hoher Ehrfurcht, der Gipfel der Ehren.[2]) Seine politische Machtstellung kennt der Engländer gut und daher hält man ihn in der äußeren Form der Verhandlungen „erhaben über dem Getriebe der Parteien als unabhängigen Schiedsrichter, der den Sieg nur entscheidet, indem er den Bewegungen des parlamentarischen Mechanismus, der wahrlich ein Organismus ist, folgt, sie beobachtet und ihre Ansprüche zur Tat macht".[3]) An einen solchen Gang der Dinge ist England gewöhnt. Schon manches Ministerium hat vor dem Willen des Parlaments weichen müssen, ohne daß deshalb Thron oder Staat zugrunde ging. Bülau hat auch recht, wenn er zu Stimmen des Berliner Politischen Wochenblattes, die sich die Thronrede des englischen Monarchen mehr „königlich" gewünscht hätten, bemerkt, das hätte in England lächerlich gewirkt; sie ist ja von seinen Ministern gefertigt und nur zum Vorlesen für ihn bestimmt[4]). Gegen eine solche monarchische Gewalt braucht das englische Volk nicht mehr zu kämpfen, weil nichts drückendes mehr an ihr ist. Das hatte schon Bulwer-Lytton ganz ähnlich ausgedrückt[5]). Wir schließen aus Vorhergehendem, daß Bülau, rein sachlich betrachtet, die Stellung des Monarchen in der britischen parlamentarischen Verfassung richtig dargestellt hat. Davon ist bei ihm zunächst aber seine persönliche Beurteilung und Einschätzung eines solchen Königtums noch zu trennen. Wenn Bülau, wie erwähnt, die Souveränität dem zuschreibt, dem in letzter Instanz die Endentscheidung zukommt und dabei immer wieder betont, in England liege die Endentscheidung in den Händen der Volksvertretung[6]), so sollte man glauben, daß Urteile über die monarchische Gewalt, wie wir sie unter seinen frühesten Ausführungen anführten, nicht mehr anzutreffen wären. Dem ist aber nicht so. Daher muß hier kurz auf die Entwicklung der persönlichen Einschätzung eines parlamentarischen Monarchen bei Bülau eingegangen werden. War denn sein König, der „die Aussprüche des parlamentarischen Mechanismus zur Tat macht, von den „Großzeremoniarien" so sehr verschieden, wie manche deutschen Publizisten die englischen Könige genannt hatten[7]). Warum sträubte sich Bülau gegen die

---

[1]) „Vaterland" 1835, Nr. 63.
[2]) Jahrbücher 1840 I S. 46.
[3]) „Vaterland" 1835, Nr. 24.
[4]) „Vaterland" 1835, Nr. 6.
[5]) Seine Schrift „England and the English" ist im Vaterland öfter genannt. Vgl. „The time has long past, when the people had any occasion for jealousy against the power of the crown" (complete works of Bulver). (Leipzig 1833).
[6]) „Vaterland" 1835, Nr. 6.
[7]) Bülau meint damit oft Anhänger Hallers. In diesen Kreisen schätzte man oft die Ohnmacht des englischen Königs richtig ein, ohne aber die wahre Ursache

rückhaltlose Anerkennung solch unbarmherziger Deutlichkeit mit Wendungen wie: es sei ja wahr, in England sei vielleicht der König „etwas mehr am Selbstregieren verhindert?“[1]) Er ist ein großer Bewunderer der englischen Verfassung wie ein ehrlicher Anhänger der Erbmonarchie. Man hat bei ihm bis etwa zur Mitte der dreißiger Jahre oft den Eindruck, als würde es ihm schwer, in einer so gepriesenen Verfassung einem vom Volk abgöttisch geliebten Monarchen immer unumwunden seine tatsächliche politische Ohnmacht zuzuerkennen. Er gibt wohl zu, daß ein „gemeiner Liberalismus“[2]) den Monarchen zu einer „Puppe“ machen will, die man mit allerlei Flitterstaat behängt, er soll „ein Wetterhahn sein, der sich nach dem Windhauch parlamentarischer Majoritäten dreht“, ein „Sklave seiner Minister, die wiederum Sklaven der Volksvertretung sind“[2]), wie Gegner des constitutionellen Systems ausgesprochen hätten. Bülau weiß auch, daß man solche Grundsätze an England's Verfassung zu erkennen glaubte; er kennt auch französische Stimmen dieser Richtung, die für deutsche Liberale die Vermittler zwischen England bildeten und sich früher als ihre deutschen Nachbeter unverblümt ausgesprochen hatten[3]). Aber den englischen König sucht er damals noch manchmal zu „retten“, oft mit etwas sehr an „liberale Gemeinplätze“ und „Mode floskeln“ erinnernden Wendungen. In einem Atemzug führt er aus, der englische Monarch könne durch seinen Einfluß auf das Volk usw. auch Selbstherrscher sein, aber doch geradezu gar nichts wider das Parlament tun. Er könne Seele und Wille betätigen, aber die Gesetze zwingen ihn, „wider seinen Willen weise zu sein“[4]). Die Entfernung der Minister durch Ueberstimmung im Parlament gebe dem König „zeitig Gelegenheit, einen Mißgriff wieder gut zu machen“[4]). Einmal fügt er noch sophistisch hinzu, dieser Ministerwechsel sei unbeschadet der königlichen Prärogative möglich, denn diese bestehe in der Ernennung, nicht in der Aufrechterhaltung von Ministern[4]).

Manches, was uns an diesen Aeußerungen unvereinbar erscheint, gehörte vielleicht in damaliger Zeit zu sehr zum allgemein verbreiteten Gedanken- und Stimmungsgut, als daß sich Bülau zunächst hätte ganz davon frei machen können. Er schreitet aber etwa von 1836 an deutlich darüber hinaus. Diese Wendung zu größerer Klarheit hängt mit einer allmählichen Klärung seiner verfassungstheoretischen Ansichten überhaupt zusammen. Die Forderungen vieler Liberaler selbst trugen dazu bei, daß Bülau sich veranlaßt fand, ihnen die Maske vom Gesicht zu reißen. Er argumentiert nun nicht mehr mit: „Preußische Publicisten“ oder die „Gegner des constitutionellen Systems behaupten“, der Liberalismus wolle den Monarchen zu einer Puppe machen, sondern: „Mit gleißender Heuchelei, oder unbegreiflichem Selbstbetrug suchen freilich die Gegner“ (er meint die Liberalen) „die Sache so darzustellen,

davon, den Parlamentarismus klar zu erkennen. Man sah dem Beginn dieser Regierungsweise in der Revolution von 1688, während Bülau die Entwicklung besser kennt und immer wieder hervorhebt, Wilhelm III. habe noch selbst regiert. (Vgl. Jarcke, „Vermischte Schriften“ (München 1839), z. B. S. 269, 1836).

[1]) „Vaterland“ 1834, Nr. 75.

[2]) Behörden, S. 130—132.

[3]) So erwähnt er „Vaterland“ 1832, Nr. 100, französische Oppositionsblätter und ihre Forderungen.

[4]) „Vaterland“ 1835, Nr. 24.

als wollten sie in nichts die Rechte des Fürsten schmälern.... Sie übersehen oder verschweigen aber, daß, wenn der Fürst seine Minister nach Wahl der Stände ernennen und das Ministerium die Befehle der Stände unweigerlich ausführen muß, das Ernennungsrecht der Minister durch den Fürsten nur eine Täuschung, sein Veto nur ein Phantom, er selbst in seinem ganzen Wirken nicht viel mehr als eine Staatspuppe ist. Möglich, daß die Fürsten selbst sich dabei nicht übel befinden würden, obwohl das Experiment eigentlich nur in England gelungen ist".[1]) Der König sei noch zugelassen, weil er nun einmal ein „historisch vorhandenes Ding" ist und man ihm zur äußeren Repräsentation brauchen kann.[2]) Das trifft jetzt bei Bülau sowohl für einen parlamentarischen Monarchen im allgemeinen wie für den englischen im besonderen zu. Er glaubt wohl noch, daß die Stellung der englischen Krone eine sehr sichere sei, weil ja weder Whigs noch Torys daran denken, sie zu stürzen, aber es sei doch wohl zu beklagen, „daß der englische Monarch nicht um etwas sichtbarer im politischen Leben" hervortritt, „nicht etwas wirksamer erscheint"[3]), denn seine Stellung sei doch nicht so einflußreich, wie sie, ohne Gefahr für Volk und Verfassung, aber zum Nutzen des Volkes sein könnte, weil so innig wie das des Erbfürsten kein Interesse mit dem des Landes verbunden sei und keiner im Volk so wenig abziehende und collidierende Interessen habe[3]).

Die tatsächliche Bestellung der Minister durch die Parlamentsmajorität hat nicht nur auf die monarchische Machtstellung, die wir seither betrachtet haben, zurückgewirkt, sondern sie hat auch teils Vorbedingungen teils Folgen gehabt, die dem britischen Ministerkabinett das einem parlamentarischen Ministerium eigene Gepräge gaben. Hat es Bülau richtig erkannt?

Drei Punkte vor allem sind kennzeichnend dafür: Verschmelzung von Legislative und Executive, Solidarität des Kabinetts und die besondere Art von Ministerverantwortlichkeit, die man als politische bezeichnet. Hatschek mißt der „parlamentarischen Exekutive" eine besondere Wichtigkeit bei der Entstehung der parlamentarischen Regierungsweise bei[4]). Bekanntlich hatte sich die Zahl der placemen, wie man die im Parlament sitzenden Beamten nannte, unter den hannoverschen Königen bedeutend vermindert, dafür stellte sich aber durch Gesetz und Praxis ein und konsolidierte sich sehr rasch, daß das ganze Ministerium und andre wichtigen Staatsämter mit Parlamentsmitgliedern besetzt sein mußten. Das war unter Georg III. voll erreicht. Bülau hat das schon 1833 erkannt (s. o. S. 23 f.) und betont immer wieder: „in England und Frankreich müssen die Minister Mitglieder der Stände sein, in England aus innerer Notwendigkeit, in Frankreich aus zweckloser Nachäfferei"[5]). Er meint, in England müsse es schon deshalb so sein, weil nur Parlamentsmitglieder einen Gesetzesantrag stellen können. Deshalb werden aus der Mitte der Volksvertreter einzelne unter dem Namen von Ministern

[1]) Jahrbücher 1843 II, S. 536 f. (Anm.)
[2]) Jahrbücher 1840 I, S. 44.
[3]) Jahrbücher 1843 I, S. 12. Zum Vergleich der Anschauungen vom Königtum bei Bülau und Stahl s. Recension von Stahls „Monarchischen Prinzip" durch Bülau in Jahrbücher 1845 II, S. 189.
[4]) Englische Verfassungsgeschichte S. 650 ff.
[5]) Jahrbücher 1842 II, S. 510, (ähnlich „Vaterland" 1835, Nr. 63.

deputiert[1]), ein solches Ministerium ist „nur ein vollziehender Ausschuß" des Parlaments[2]). Die Vereinigung von Legislative und Exekutive im Parlament hat damit ihren deutlichsten Ausdruck zuerst bei Bülau gefunden. Er hebt das gegenüber andern Verfassungen immer wieder als bedeutungsvollen Umstand hervor: „Sie sind Minister, weil sie das Parlament beherrschen und beherrschen nicht das Parlament, weil sie Minister sind"[3]). Mit Beherrschen meint er eben, daß sie über die Majorität gebieten.

Ueber den solidarischen Charakter eines parlamentarischen Ministerkabinetts wußte Bülau ebenfalls Bescheid. Er vermutet allerdings, wenn allmählich die Parteigegensätze im englischen Parlament mehr zurücktreten, sei darauf kein so großer Nachdruck mehr zu legen. Solange aber der Besitz der Macht das einzige Ziel der Minister in England, so lange der Ministerwechsel nur ein Sieg der einen Partei über die andre gewesen sei, „da war es freilich nötig, daß alle die strengste Einheit beobachteten und dem Führer unbedingt huldigten, der das mächtigste Parteihaupt war"[4]). „Ueber das System kann nicht mehr gestritten werden", sagt er in demselben Aufsatz im Hinblick auf England, ihm sollen alle Minister gleichmäßig zugetan sein, sonst könnte die Zusammensetzung nicht halten. Nach seiner Ansicht brauchte aber, wo es sich nur um Ausführung des Systems handelt, die Verantwortlichkeit in den wenigsten Fällen „eine solidarische" zu sein. In England hatte 1782 Georg III. nach seinen zuletzt erfolglosen Versuchen selbst zu regieren, zum erstenmal ein wirklich solidarisches Kabinett, zusammengesetzt aus Vertrauensleuten des Premier, wider seinen offen erklärten Willen annehmen müssen. Dieses Verfahren der Zusammensetzung des Ministeriums durch den Premier kennt Bülau ebenfalls. Er führt hier wieder französische Journale an, die behaupteten, ein verantwortlicher Premier müsse immer die Seele des politischen Systems sein, der Regent habe nur durch Ernennung desselben den Impuls zu diesem System zu geben, wobei er überdem noch nicht nach eigenem Ermessen verfahren, sondern sich nach der Majorität der Kammer richten solle[5]). Wir sehen, die Franzosen hatten die äußeren Formen des britischen Verfahrens genau gekannt. Bülau wendet sich an verschiedenen Stellen dagegen, daß man mit Berufung auf England aus der besonderen Art und Weise, wie sich dort die Verhältnisse gebildet hätten, einen unbestreitbaren Grundsatz des Repräsentativsystems machen wolle[6]) Es sei sogar in England, wo es eben keine starren Regeln gibt, vorgekommen, daß einzelne Minister als Parlamentsmitglieder gegen spezielle Maßregeln eines Kollegen stimmten, und darin liege ein sehr schöner Sinn[7]).

Im Widerspruch gegen französische Blätter äußert sich Bülau auch zuerst über parlamentarische Ministerverantwortlichkeit. Ihre in England gehandhabte Wirkungsweise hatten die Franzosen ebenfalls erkannt und forderten immer wieder „Louis Philipp dürfe nicht mehr selbst regieren

[1]) Jahrbücher 1838 I, S. 43.
[2]) Jahrbücher 1838 I, S. 40 u. 1843 I, S. 3.
[3]) „Vaterland" 1835, Nr. 35.
[4]) „Vaterland" 1834, Nr. 10.
[5]) „Vaterland" 1832, Nr. 100.
[6]) „Vaterland" 1832, Nr. 100, (und Behörden S. 147 ähnlich.)
[7]) Behörden S. 152.

wollen, er solle die Verantwortlichkeit der Minister zur Wahrheit werden lassen"[1]). Wie es scheint, hat Thiers, der 1829 „den für einen Parteizweck erfundenen, höchst zweideutigen und zweifelhaften Satz: „le roi règne, mais il ne gouverne pas" aufstellte[2]), zum erstenmal klar eine Scheidung von politischer und juristischer Ministerverantwortlichkeit ausgesprochen. Er sagte beim Einbringen eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit am 1. Dez. 1834 u. a.: „Die Verantwortlichkeit der Minister kann nur aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden; sie ist entweder politischer oder peinlicher Natur". Um die erstere zu definieren, brauche es keines besonderen Gesetzes, sie liege ganz in der öffentlichen Meinung. Mit ihr, bezw. der sie repräsentierenden Kammermajorität müsse ein Minister gehen. Jedes Schwanken dieser Majorität sei für ihn ein Zeichen, sich zurückzuziehen, denn ein Ministerium könne ohne die Majorität nichts Gutes mehr wirken[3]). Seit diese Thier'schen Sätze im „Vaterland" erwähnt worden waren, geht auch Bülau öfter und näher auf dieses vielbesprochene Thema ein. In einem Aufsatz über Ministerverantwortlichkeit macht er sich obige Unterscheidung zu eigen und spricht von politischer und bürgerlicher Verantwortlichkeit, auch unter Bezugnahme auf die erwähnten Thier'schen Aeußerungen. Er kennt die englischen Verhältnisse und faßt seine Ansicht kurz zusammen in: „In England wird niemand daran denken, ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister zu fordern. Man weiß dort, daß ein Minister, der das Vertrauen der Nation nicht hat, oder das erlangte verwirkte oder für die Lage der Zeit nicht geeignet ist, auf kurzem und geordnetem Wege von seinem Posten entfernt wird, was die Hauptsache ist. Ein einzelnes, in einer wichtigen Sache und geflissentlich vom Unterhaus gegen den Minister abgegebenes Votum reicht in der Regel dazu hin"[4]). In England sei dieses Verfahren eine „politische Wirkung", eine Naturnotwendigkeit, es lasse sich nicht anderwärts durch mechanische Gesetze bestimmen. Bülau hat somit den Zusammenhang zwischen der Bestimmung der Minister durch das Parlament und der Ministerverantwortlichkeit in England erfaßt. Das Parlament bestimme das System und die Minister, die es zu befolgen haben. Verlieren sie die Majorität, weil sie davon abweichen, so fallen sie. So sieht er die Verantwortlichkeit gehandhabt und dazu brauchte es natürlich keines besonderen Gesetzes.

Nach ausführlicher Betrachtung von Monarchie und Ministerium in der englischen Constitution ist es kaum mehr nötig, näher auf die Frage

[1]) „Vaterland" 1832, Nr. 100.

[2]) Jahrbücher 1843 II, S. 541.

[3]) „Vaterland" 1835, Nr. 33. Interessant ist, wie auch ein nicht liberaler Einsender diese Scheidung von politischer und juristischer Ministerverantwortlichkeit durchaus nicht verstehen kann, weil er die englische Praxis nicht kennt und ganz von den Ideen einer deutsch-konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit befangen ist. Er begreift nicht, „was mit der politischen Natur . . . eigentlich gemeint ist". Ein Minister könne doch nur für wirklich ausgeführte Handlungen verantwortlich sein. Er anerkennt, wie Peel um die Parlamentsmajorität kämpfte, findet aber befremdend, daß er sich erbot, die Verantwortlichkeit für die Auflösung des Ministeriums Melbourne zu übernehmen. „Es scheint, als könne hier von einer Verantwortlichkeit der Minister gar nicht die Rede sein, da die Annahme und Entlassung der Minister der königlichen Prärogative anheimfallen"! Dieses Erbieten lasse Peel in einem zweifelhaften Lichte erscheinen. „Vaterland" 1835, Nr. 33 und 34.

[4]) „Vaterland" 1835, Nr. 38, Behörden S. 122.

einzugehen, wo Bülau den tatsächlichen Gewaltträger zu finden glaubt. Er sieht die Rollen zwischen Parlament und Monarchie vertauscht: „die Volksvertretung ist aus einer das Volk verteidigenden zu einer den Staat beherrschenden Gewalt geworden“[1]). Dies hat ihm schon das Wort R. Peels gesagt, das er oft zitiert: „dieses Land muß hauptsächlich durch das Unterhaus regiert werden. Die Prärogativen der Krone und der Einfluß des Oberhauses können hin und wieder von Nutzen sein, um seine Gewalt zu mäßigen“[2]). Das war deutlich. Das Oberhaus erwähnt Bülau kaum, oder nur unter den „Hemmrädchen“, die für eine allseitige Prüfung jeder durch die Kammern gehenden Maßregel bürgen. Man glaubt Peel herauszuhören, wenn Bülau einmal sagt: „Man suchte endlich in der englischen Verfassung ein Gleichgewicht der Gewalten, während sie doch im Unterhause den Punkt hat, dem ein Uebergewicht zusteht und zu dessen Mäßigung und Beschränkung nur die andern Gewalten dienen“[3]). Den Grund für die untergeordnete Bedeutung des Oberhauses sah er schon 1833 vor allem darin, daß die zweite Kammer allein berechtigt sei, in die Einzelheiten des Budgets einzugehen „die Pairskammer es aber nur im ganzen annehmen oder verwerfen, folglich nur annehmen kann“[4]). Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen kommt Bülau dann auf die Zusammensetzung dieses allgewaltigen Unterhauses zu sprechen und mißt ihr ganz besondere Bedeutung bei. Darauf weisen schon Worte hin wie „auch in England besteht faktisch nicht eine Souveränität des Volkes, sondern eine Souveränität der Kammern“[5]), oder in England liege ein Uebergwicht in der Regierung nicht auf Seiten des Volks, sondern des Parlaments „und also zuletzt der Stände, aus denen dasselbe hervorgeht“[6]). Unser Interesse wird erhöht, wenn wir sehen, wie sich Bülau gegen die wendet, welche die Volksvertretung aller Staaten in eine Klasse reihen und sich, wo von Deutschland oder Frankreich die Rede ist, auf England berufen, „weil das auch ein Parlament hat, während doch dessen Parlament ein ganz andres Ding ist“ als Frankreichs Kammern.

Das führt zu einem weiteren wichtigen Abschnitt in der Darstellung der Bülauschen Ansichten, zur Untersuchung, inwieweit er nicht allein die parlamentarische Regierung an sich erkannt hat, wie wir gezeigt haben, sondern auch die besondere historische Lage Englands, aus der sie sich herausentwickelt hat, sowie die einzigartigen britischen Grundlagen, auf denen ein solches Regierungssystem heilsam für den Staat wirken konnte und nicht zum „Maskenspiel“ wurde, wie Bülau das französische parlamentarische Treiben bezeichnet. Es soll zunächst gezeigt werden, wie er die einzelnen englischen Besonderheiten ansieht und entsprechenden deutschen Verhältnissen gegenüberhält und dann, ob er schon zu einer prinzipiellen Gegenüberstellung des deutschen constitutionellen und des englischen parlamentarischen Systems vordringt.

---

[1]) „Vaterland“ 1834, Nr. 41.
[2]) Jahrbücher 1843 II, S. 34, Behörden S. 137, Zitiert „Vaterland“ Nr. 44.
[3]) Jahrbücher 1843 I, S. 14.
[4]) Verfassung Sachsens S. 125, (Anm. 15).
[5]) „Vaterland“ 1834 II, Nr. 102.
[6]) Jahrbücher 1841 I, S. 467.

Bülau weiß, daß nicht die Revolution von 1688 die parlamentarische Regierung gebracht hat und führt Wilhelm III. wiederholt als „Selbstherrscher" an. Darunter versteht er ganz richtig, daß er „selbst die Seele seines politischen Systems gewesen sei"[1]) und sich weder durch Whigs noch Torys sein Regierungssystem habe vorschreiben lassen. Die Whigs hätten dann dem Hause Hannover den Thron gesichert, daher unter Anna lange dominirt, trotzdem sie ihr persönlich unangenehm gewesen seien, weil sie mit der Sache ihres Vaters und Bruders sympathisiert habe. Nach dem Regierungsantritt des neuen Hauses hätten dann natürlich die Whigs wieder an die erste Stelle kommen müssen, weil die Befestigung der neuen Dynastie und des antistuartschen Interesses im Vordergrund gestanden habe. Erst nachdem die Furcht vor Stuarts und Papismus sich verloren habe und die Torys die Legitimität des Königshauses anerkannt hätten, sei es dieser Partei wieder möglich gewesen, zur Herrschaft zu gelangen. Im Zusammenhang mit solch langer Herrschaft der Whigs sagt dann Bülau weiter: Man muß den Whigs zugestehen, daß sie die wirksamsten Garantien gegen den Mißbrauch der königlichen Gewalt gegründet haben, aber sie haben auch die Omnipotenz des Parlaments geschaffen"[2]). Aus jener besonderen Lage, daß sich das neue Regentenhaus ausschließlich auf eine Partei angewiesen sah, hatte sich ja vor allem die Parteiherrschaft herausentwickelt. Der Hinweis auf diese Zusammenhänge tritt uns auch bei Bülau zuerst entgegen und wird bei ihm besonders deutlich, wo er französischen Theorien gegenübertritt: „Man beruft sich auf England. Aus der Art und Weise, wie sich dort die Verhältnisse durch zufällige äußere Umstände in der Wirklichkeit gebildet haben, will man einen ewigen Grundsatz der Repräsentativregierung machen.... Aber was im Falle der Not ein nützliches Auskunftsmittel ist, das soll man nicht für einen Normalstand erklären"[3]). Er hat beobachtet, daß der englische König bei Combinationen unter möglichen Persönlichkeiten sich an die zwei Parteien halten mußte. Doch kommen vielleicht die Monarchen in seinem Urteil etwas zu schlecht weg, wenn er gelegentlich meint, man dürfe aus britischen Verhältnissen keine allgemeine Regel machen, dort seien ja seit einem Jahrhundert Regenten auf dem Throne gesessen, die im Gefühl ihrer eigenen Schwäche weise genug gewesen seien, die Regierung Männern zu überlassen, die sie kräftiger zu handhaben geschickt waren. Die eine Partei wollte ja zunächst, wie er bemerkt, überhaupt ein andres Herrscherhaus. Georg III. hat außerdem in den Zeiten seiner Selbstregierung auch die Fähigkeiten dazu an den Tag gelegt. Bülau überschätzt in diesem Punkt etwas, was er „organische Entwicklung des Lebens" nennt, die immer die Partei ans Ruder rufe, welche die „Gestalt der Verhältnisse" und das „Bedürfnis des Landes" erfordere[4]). Es ist bekannt, daß das erste ausgesprochene Parteiministerium unter Anna durch sein Beharren auf dem Krieg mit Ludwig XIV. dem Bedürfnis des Landes nicht sehr gut Rechnung getragen hat.

---

[1]) „Vaterland" 1831, Nr. 100.
[2]) „Vaterland" 1835, Nr. 30.
[3]) „Vaterland" 1832, Nr. 100.
[4]) Jahrbücher 1843 I, S. 306, (ähnlich 1843 I, S. 19 und „Vaterland" 1832, Nr. 100.

Ueber den besonderen Charakter des englischen Parteisystems hat sich Bülau wie erwähnt schon 1831 ausgesprochen. Ein Aufsatz über Staatsdiener veranlaßt ihn einmal, auf die Bestechlichkeit französischer Beamten hinzuweisen, bei denen nur noch auf politische Ansichten gesehen werde. Er ist aber dennoch der Ansicht, daß eine feste Stellung der Staatsdiener durchaus mit dem constitutionellen System vereinbar ist. Wer das Gegenteil behaupte, der habe eben auch hier wie in so vielen Fällen das besondere, das nur in einzelnen Staaten vorhandene für das vom System gebotene gehalten, es angenommen, ohne zu untersuchen, aus welchen Gründen es hervorgegangen und ob diese Gründe allgemein wirkende seien. Er fährt fort: „Beruht nicht jenes Verhältnis in England auf dem nirgends sonst sichtbaren Vorhandensein zweier, in den Personen wohl, aber nur wenig in den Grundsätzen verschiedenen, alten und mächtigen Parteien und auf der Tatsache, daß dort die Reichen herrschen".[1]) Das Zweiparteiensystem in seinem besonderen Gepräge in England rechnet also Bülau zu den Grundbedingungen für die wohltätige Wirkung eines solchen Verfassungsprinzips. Das führt er an verschiedenen Stellen näher aus. Seit langer Zeit beständen unter denen, die sich mit Staatsangelegenheiten beschäftigen, „2 große in sich gefestigte Parteien".[2]) Aber sie waren „über die wesentlichen Grundlagen des Staatslebens einverstanden"..., „eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf auswärtige Politik abgerechnet, nur darüber in nie rastendem Streite begriffen, welche von ihnen das Steuerruder des Staatsschiffs übernehmen sollte".[3]) Wegen dieses vom festländischen so verschiedenen Charakters der britischen Parteien kann Bülau auch sagen, wenn in Deutschland die Ministerien nicht nach dem Willen der Parteien besetzt werden, so müsse das nicht an und für sich ein Vorzug sein, es frage sich eben, was man unter Partei verstehe,[4]) aber politische Parteien in dem Sinne, wie sie in England vorkommen, gäbe es in Frankreich und Deutschland nicht.[5]) Allerdings verstatte das englische Staatsleben im Ringen der Parlamentsparteien um die Ministerposten die Kämpfe auf einer zweiten Stufe des staatlichen Lebens, die man durch Erhaltung des Erbkönigtums von der ersten ferngehalten habe. Dabei werde auch oft das öffentliche Wohl als heuchlerische Maske zur Verdeckung von persönlichem Ehrgeiz, Parteiränken und Ringen nach dem Besitze der Macht mißbraucht. Aber bei dem erwähnten besonderen Charakter der englischen Parteien, daß sie über die wesentlichen Staatsgrundlagen einverstanden sind, findet Bülau die Sache doch nicht so schlimm. Denn wo außer England habe sich überhaupt dieser Parteikampf „so würdig geordnet, und wo ist er mit so viel Ehrenhaftigkeit und Ritterlichkeit, nach einem so treu und heilig bewahrten Kriegsrechte geführt worden?„[6]) Durch jahrhundertelange Uebung auch sei etwas Ruhiges und Geordnetes in die Parteikämpfe hereingekommen. Mit vorhergehendem hängt bei Bülau noch eine weitere Eigentümlichkeit der britischen Parteien zusam-

---

[1]) „Vaterland" 1833, Nr. 89.
[2]) „Vaterland" 1835, Nr. 63.
[3]) „Vaterland" 1831, Nr. 78.
[4]) Behörden S. 102 Anm.
[5]) Jahrbücher 1843 I, S. 302.
[6]) Jahrbücher 1843 I, S. 306.

men, ein Umstand, auf den später Gneist besonderen Nachdruck legte: „Die Streitenden, sämtlich zu den begünstigten Klassen gehörig, waren nicht durch verschiedene Rechte, nicht durch Standesrücksichten getrennt“[1]). Beide Parteien seien Anhänger der bestehenden Verfassung, und der Parteikampf wird gemildert dadurch, daß nicht verschiedene ständische Interessen ihre Grundlage ausmachen, sondern eine geschlossene Kaste vorhanden sei, die von Jugend auf zu diesen Kämpfen erzogen werde und Wighs und Tories friedlich in ihren Reihen vereinige[2]). Einmal sagt er kurz, sie teilen „die großen Geschlechter des englischen Adels in erbliche Meinungen“[3]). Er muß Gegner der englischen Verfassung, die behaupteten, das britische Volk werde getäuscht, wenn es glaube, daß es sich um sein Interesse handle, während es nur der Frage gelte, welche Seite der Aristokratie die Herrschaft führen soll, gegenüber zugeben: „die Aristokratie herrscht allerdings in England“)[4].

Dies führt uns zum näheren Beweis unsrer Behauptung, daß Bülau eine zweite Grundbedingung für die Bewährung des parlamentarischen Systems in England in seiner aristokratischen Regierung gesehen hat. Seine Ansichten in diesem Punkte sind folgende: Es ist eine der irrigen Theorien, die man in die englische Verfassung hineingesehen hat, wenn man glaubt, sie sei ein Muster der von den Alten gepriesenen „gemischten Verfassungsform“. Es repräsentiert nämlich nicht das Oberhaus die Aristokratie, das Unterhaus die Demokratie, sondern „die Aristokratie ist im Unterhause wie im Oberhause und die Demokratie ist nirgends in der Regierung, wohin sie auch nicht gehört“[5]). Man hat sich eben seither nicht um „die Bedingungen des englischen Staatslebens bekümmert und daher verkannt, „daß diese Verfassung wesentlich durch das Bestehen eines Standes bedingt wird, dessen Glieder seit Jahrhunderten das Monopol der politischen Rechte ausgeübt haben, der sich zwar rastlos verjüngt, aber deshalb nicht weniger Kaste ist, den auch die Reformbill nicht aus dem Besitz verdrängt und der nicht bloß im Oberhaus seinen Sitz hat“[6]). Das Volk wählt freiwillig diese Vertreter, das ist eine Art „organischer Volkssouveränität. Dadurch wird das Unterhaus eine aristokratische Versammlung nicht durch verfassungsmäßige Vorschriften, sondern durch die „Gebote des Lebens“; die Aristokratie hat so hohen Einfluß viel weniger durch das Oberhaus, als durch „ihr Einwirken auf das gesamte Leben“[7]), sie sitzt im Friedensrichter- und Geschworenen-

---

[1]) „Vaterland“ 1831, Nr. 78. Vgl. Gneist. Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht S. 655 und 659 ff.

[2]) Manches von diesen Ausführungen erinnert sehr an Hegels Ansicht von den englischen Parteien. Vgl. etwa: Hegel ob. S. 16 f. „Sie stehen innerhalb desselben allgemeinen Interesses und ein Ministerwechsel hat bisher mehr nach außen . . . als nach innen Folgen gehabt“. „Ein neues Ministerium gehört ganz derselben Klasse von Interessen und Staatsmännern an.“ Ein Ministerwechsel verursache daher keinen „wahrhaften Zwiespalt durch Prinzipien“ oder S. 16 die Opposition sei nicht als eine Partei gegen die Regierung oder gegen das Ministerium als solches zu betrachten, sondern strebe nur darnach, selbst in die Regierung zu kommen.

[3]) „Vaterland“ 1831, Nr. 78.

[4]) „Vaterland“ 1835, Nr. 63.

[5]) Jahrbücher 1843 I, S. 13, 14.

[6]) Verfassung Sachsens, S. 113, (Anm. 2).

[7]) Verfassung Sachsens, S. 113, (Anm. 2).

stände, in aller politischen Verwaltung[1]). Alle Vorsteher bedeutender Verwaltungszweige sind Mitglieder des Parlaments[2]). Der Einfluß dieser Männer aus der Aristokratie bewirkt, daß sie im Volksleben einen weitverzweigten Kreis von „Klienten" beherrschen. Dadurch wird das Volk organisiert, so daß nicht mehr die Mehrzahl, „ein Mann wie der andere entscheidet, sondern es werden durch das Leben selbst Abteilungen gebildet, deren Führer, „die Notabeln des Landes, entscheiden"[3]). Sie sind aber auch die gegebenen Vertreter im Parlament: Das Volk wählt freiwillig seine Vertreter und Beherrscher aus einer Klasse, „die durch dieselben Verhältnisse, die sie zu einer engeren machen, auch zur Führung der Staatsgeschäfte vorzüglich geeignet werden"[4]). Dazu mögen die Wähler auch glauben, daß es besser ist, einen ans Ruder zu setzen, der schon etwas ist und nicht erst durch parlamentarische Laufbahn etwas werden will. So kommt es, daß die dortige Nationalvertretung eine große Mehrzahl von Männern hat, „die nach ihren ganzen Verhältnissen weder veranlaßt sind, ihre parlamentarische Rolle zu benützen, um durch den Staat zu Macht, Ansehen und Reichtum zu gelangen, noch sich zu servilen Organen der Tagesmeinung herzugeben brauchen"[5]). Wenn wir diese Ausführungen im Zusammenhang mit denjenigen über die englischen Parteien überblicken, so zeigt sich, daß Bülau schon vor Treitschke und Gneist erkannt hat, daß „politischer Einfluß, nicht ständischer Erbbesitz" die Grundlage der Macht der englischen Aristokratie bildete. Auch die besondere Art der Bildung des aristokratischen Unterhauses als Vertretung von Selbstverwaltungskörpern, welche die verschiedensten Berufsstände und Besitzklassen umfassen, ist hier richtig dargestellt[6]). So verstehen wir auch, wenn Bülau verlangt, u. a. auch die organische Gliederung des Volks zu beachten, wenn man die parlamentarische Regierung selbst erklären will"[7]). Dadurch könne man verstehen, warum hier der wahre Sitz der Regierung in einer großen beratenden Versammlung sein und warum diese sich in Unabhängigkeit vom Volkswillen erhalten könne. Die besondere Klasse, die diese Versammlung ausmacht, werde durch die ihr im Leben zugewiesene Führerstellung von Jugend an auf das politische Wirken und auf die Erwerbung derjenigen allgemeinen politischen Bildung und Uebung gewiesen, die in England zum Regieren erforderlich sind[8]). Und wie Hegel bemerkt Bülau, das einzelne Talent trete zurück, sobald es sich nicht in diese Klasse aufschwinge, ohne die, wie er immer wiederholt, „nicht durch das Parlament regiert werden könnte"[8]). Er weiß, daß es weniger im Geschmacke der Liberalen ist,

---

[1]) Jahrbücher 1844 I, S. 4.
[2]) „Vaterland" 1833, Nr. 90.
[3]) Jahrbücher 1843 I, S. 8 f.
[4]) „Vaterland" 1835, Nr. 63.
[5]) Jahrbücher 1840 I, S. 44.
[6]) Darauf legt Gneist besonderes Gewicht. Auch seine Formulierung erinnert manchmal an Bülau, so „Verfassungs- und Verwaltungsrecht" (I, S. 654). Zum erstenmal wurde wohl von Vincke darauf verwiesen: Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens. S. 69.
[7]) Jahrbücher 1840 I, S. 5/6.
[8]) Jahrbücher 1843 I, S. 7. S. Hegel o. S. 18: „Staatsmänner, die von Jugend auf sich den Staatsgeschäften gewidmet . . .". Bülau macht ebenfalls die von Hegel nach Parlamentsreden angedeutete Beobachtung, daß es zuweilen auch dem unbegüterten Talente gelinge, die parlamentarische Laufbahn zu betreten,

wenn er diesen Umstand als eine der „England eigentümlichen Bedingungen", ohne die jene großartige Verfassung „nicht bestehen und am wenigsten wohltätig bestehen würde" bezeichnet und kurz ausgedrückt haben will darin, daß das Regieren in England ein aristokratisches Geschäft ist"[1]), denn „die Herren, die sich auf das constitutionelle System berufen, wollen meistens von dem britischen Oberhause, von der dortigen Aristokratie.... von den außerordentlich zahlreichen conservativen Mitteln der englischen Verfassung nichts wissen[2]); meint Bülau, während er selbst allmählich zur festen Ueberzeugung gelangt ist, daß etwas aristokratisches immer vorwalten muß, „weil die Demokratie zu aller Regierung unfähig ist"[3]).

Kurz zu erwähnen ist noch die englische Selbstverwaltung und zwar nur insoweit sie Bülau als weitere Vorbedingung für die wohltätige Wirkung der parlamentarischen Regierungsweise betrachtet. Er stimmt hier wieder mit „preußischen Publizisten" darin überein, daß bei Beurteilung der parlamentarischen Verfassung Englands nicht bloß die Spitze, das Parlament ins Auge gefaßt werden dürfe, sondern alle Institute des Lebens, in denen diese Constitution sitze. Das Parlament sei „keineswegs das wahre Lebensprinzip des englischen Staatslebens"[4]). Die obersten Behörden des Parlaments und Ministeriums befassen sich nur mit den eigentlich höchsten Staatsangelegenheiten. Er erblickt einen großen Segen der englischen Zustände in der Tatsache, daß dort „weniger regiert" wird als in irgend einem andern europäischen Staate[5]). Alles, was nur die mittleren oder niederen Kreise des Staatslebens angeht, ist Sache der Corporationen, Gemeinden, Friedensrichter usw. Die große „Beamtenhierarchie", in welcher sich auf dem Festland die öffentliche Macht und Weisheit concentriert, fehlt in England fast gänzlich. Hierin liegt für Bülau eine grundlegende Voraussetzung für die Möglichkeit einer Regierung durchs Parlament in folgender Weise: weil dieses sich nicht mit unteren Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu befassen braucht, sind seine Regierungsgeschäfte derart, daß zu ihrer Besorgung „Geist, Charakter, allgemeine politische Bildung und einige Uebung im parlamentarischen Leben ausreichen"[6]), wie sie sich in der aristokratischen Klasse finden. Spezielle, durch jahrelanges Studium und mühsames Einarbeiten in Detail, Fachkenntnis und Fachpraxis sind dort nicht so erforderlich, daher kann in England die Aristokratie der Geburt und des Vermögens die Aristokratie des Staatsdienstes ersetzen[7]). So ist es auch möglich, daß der Weg zum Ministerium nicht durch den Staatsdienst,

---

„was beiläufig gesagt und zum Zeugnis, was von den Formen zu halten sei, vor der Reformbill leichter anging, als nach ihr". Jahrbücher 1843 I, S. 7.

[1]) Jahrbücher 1843 I, S. 7.

[2]) Jahrbücher 1843 II, S. 527 f.

[3]) Jahrbücher 1838 I, S. 45.

[4]) Ebenda S. 27. Ganz ähnlich wieder Gneist: Geschichte des Selfgouvernement . . . Ergänzungsband zur 1. Auflage des II. Hauptteils S. 369 Anm. „Dieses Lebensprinzip ist im Parlament allein weder zu suchen noch zu finden". (Vgl. auch „Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht", II., S. V.

[5]) „Behörden", S. 37. Vgl. o. Hegel S. 17 „Vincke: Darstellung . . . S. 109.

[6]) Jahrbücher 1838 I, S. 40.

[7]) Jahrbücher 1843 II, S. 533 Anm. und S. 549.

sondern durchs Parlament führt[1]). Wenn ein „preußischer Publizist" behauptet, ihm schaudere bei dem Gedanken, daß die preußischen Minister alle 2 Jahre wechseln könnten, so hat er darin Recht, insofern im Hinblick auf den Geschäftskreis des Ministers von „dem Parlamentsstaate auf den absoluten gar kein Schluß gezogen werden kann"[2]). Der englische Minister muß mehr Staatsmann als Geschäfts- und Verwaltungsmann sein und braucht daher nicht so nötig die lange Zeit der Einarbeitung. Ein Ministerwechsel führt sowieso überall zu Schwankungen in den Geschäften „und würde in jedem Staate, in dem mehr regiert würde als in England, noch ungleich schädlicher sein"[3]). Eine weitere Folge des Nichtvorhandenseins einer Beamtenhierarchie im festländischen Sinne ist, daß in England nicht so zahlreiche Beamte den Ministern unterworfen sind und daher von ihrem Wechsel betroffen werden. Daher berühren auch dort die Einflüsse des Parteigeistes keineswegs die gesamte Beamtenschaft[4]).

Hier ist der Punkt, wo Bülau häufig mit der Gegenüberstellung deutscher und englischer Verfassungseinrichtungen einsetzt: „Die deutschen Verhältnisse erlauben es nicht, bei der Ernennung der Minister die Grundsätze zu befolgen, die in England ... gelten"[5]), daß also Stände und Parteien Minister schaffen und stürzen können. „Bei wenig Punkten sind die deutschen Verfassungen so entschieden dem englisch-französischen Verfahren entgegengetreten wir hierin"[6]). Ein solcher Unterschied mußte sich herausbilden, denn die historische Entwicklung hat in Deutschland nicht einen Stand geschaffen wie in England, „der die erforderliche politische Kenntnis gewissermaßen erblich besäße"[7]). Die wirkliche Verwaltung mußte hier einem Stande anheimfallen, der sein Leben diesem Berufe widmet. Aus seinen Spitzen konnten die Minister hervorgehen. Der Volksvertretung fehlt es an Männern, die zugleich verwalten und das Volk vertreten können[8]), sie kann schon deshalb nicht eine Herrschaft in Anspruch nehmen, wie das englische Parlament sie übt. Das ist aber besonders wegen der ganz anderen Parteiverhältnisse in England nicht möglich. Im Hinblick auf den Parteikampf ist es überhaupt eine Verbesserung, die das Repräsentativsystem in Deutschland erfahren hat, „daß man auf das Ringen der Parteien um die Ministerstellen nicht eben eingeht"[9]). Wenn in England das Uebergewicht auf Seiten des Parlaments ist, so muß in Deutschland die höchste Gewalt auf Seiten der

[1]) Jahrbücher 1838 I, S. 42.
[2]) „Vaterland" 1834, Nr. 78 und „Behörden" S. 160 f.
[3]) „Vaterland" 1835, Nr. 63.
[4]) „Vaterland" 1834, Nr. 100, „Behörden" S. 98. (Vgl. Gneist: Englische Verfassungsgeschichte S. 660).
Außer diesen besonderen englischen Verhältnissen weist Bülau wie Hegel und Stahl auf Charaktereigentümlichkeiten des Engländers hin, ohne die ein solches Regierungssystem sich nicht bewähren würde: so den „praktischen Sinn" (bei Hegel o. S. 17 „praktischer Staatssinn") die „Richtung aufs Concrete", die „konservativen Neigungen und Liebe zum Alten", „festen Rechtssinn" usw. (s. bes. Jahrbücher 1840, I., S. 46, 1837, I, S. 109 u. a. a. O.).
[5]) „Behörden", S. 164.
[6]) Jahrbücher 1843 I, S. 39.
[7]) „Vaterland" 1835, Nr. 63.
[8]) so schon Hegel ob. S. 19.
[9]) „Vaterland" 1834, Nr. 10.

Regierungen liegen „was auch alles beides unter den bestehenden Verhältnissen recht und gut ist. Das beruht nicht auf einer willkürlichen Verfassungsbestimmung oder gar auf einer faktischen Usurpation, sondern auf dem Ganzen der beiderseitigen Gesetzgebung, Einrichtung des Staatslebens, seiner Geschichte und der in ihm wirkenden Kräfte“[1]). Dies deutsche Verhältnis, daß die Stände auch nicht Mitregenten des Fürsten sind, weil niemand die höchste Gewalt mit dem souveränen Staatsoberhaupt teilt[2]), ist dazu durch die Bundesgesetze und alle Verfassungen vorgeschrieben und nicht bloß eine „merkwürdige Richtung eines Teils der deutschen Literatur“, wie es der Liberale Schübler genannt hatte[3]). Die Ausartung der monarchischen Gewalt in Absolutismus wird verhindert durch das von England aus in Einrichtungen vieler constitutioneller Staaten übergegangene Mittel der Contrasignatur der königlichen Verfügungen durch die Minister[4]). Das Recht, die Unterschrift zu verweigern, steht ihnen zu und damit ist die Verantwortlichkeit für Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierungsverhandlungen auf sie gelegt. Wenn die Minister nicht gegen Gesetzwidrigkeiten einstehen, so tritt das Beschwerderecht der Stände und bei Verfassungsverletzungen das Anklagerecht der Volksvertreter in Kraft. Das ist die den deutschen Verfassungen gemäße Verantwortlichkeit der Staatsdiener und mit ihr ist ein Selbstregieren des Fürsten durchaus vereinbar. Sie gehört in den Rahmen der Befugnisse und Aufgabe der deutschen Stände überhaupt, nämlich „das Wächteramt der Verfassung und Gesetze“ zu übernehmen und bei der Gesetzgebung mitzuwirken[5]). Das sind „große Rechte zur Verhinderung verderblicher Maßregeln“. Aber alles reduziert sich auf eine negative Gewalt und gibt der Volksvertretung keineswegs das Recht oder die Macht, im Sinne des englischen Parlaments eine Regierung in ihrem Sinne zu erzwingen[6]). Hinsichtlich des umstrittenen Budgetsrechts hatte schon Hegel den Ständen nur die Bewilligung der außerordentlichen Staatsausgaben zugestehen wollen. In derselben Richtung bewegt sich Bülaus Vorschlag, der darin die Ansichten Türckheims und Stahls vorwegnimmt: Man solle feste Etats für alle Zweige der Verwaltung bestimmen „die als bleibende Normen der Bewilligung dienten und nur mit Einwilligung der Stände erhöht, nur mit Einwilligung der Regierung vermindert werden könnten“[7]). Eine solche Stellung weist Bülau den deutschen Volksvertretungen im Gegensatz zur englischen parlamentarischen Gewalt zu. Seine Beobachtungen der konkreten Wirklichkeit führen ihn zu der Ansicht: „In der Tat ließ sich bei uns die Sache füglich nicht anders tun“[8]). Er würde von den geschätztesten deutschen Ständeversammlungen, wenn sie die Gewalt eines englischen Parlaments hätten „auch manchen willkürlichen Akt und im Ganzen ein weit ungezügelteres Eingreifen in die persönliche Freiheit, ein durchgreifenderes

[1]) Jahrbücher 1841 II, S. 467. (Gegenüber Arnold Möhl „Ueber das Repräsentativsystem“ Mannheim 1840).
[2]) Verfassung Sachsens S. 112.
[3]) Jahrbücher 1843 II, 503 f. (504 Anm.).
[4]) Verfassung Sachsens S. 254.
[5]) Verfassung Sachsens S. 113 und 199.
[6]) „Vaterland“ 1835, Nr. 63 (ähnlich Verfassung Sachsens, S. 114, Anm. 3).
[7]) „Vaterland“ 1832, Nr. 78.
[8]) „Vaterland“ 1835, Nr. 63.

Anordnen und Verfügen besorgen, als unsre gemäßigten Regierungen sich erlauben"[1]). Die erste Motion im Badischen Landtag veranlaßt ihn zu der Bemerkung, es sei trostlos an jener Zeit, daß auch die Besseren und Besten in dem System befangen seien, das die Schritte bevormundender büreaukratischer Willkürherrschaft leite. Daher sei zu fürchten, daß auch „eine Veränderung der Personen oder selbst eine Versetzung des Prinzips der Regierung von den Sessionszimmern der Minister in die ständischen Kammern ..., eine parlamentarische Herrschaft ..." nur unter andern Formen dieses System fortsetzen würde[2]).

Mehr als sein Urteil über Volksvertretung[3]) interessiert uns dabei, daß Bülau hier zum erstenmal von einer „Versetzung des Prinzips der Regierung" spricht, wenn man vom deutschen Regierungssystem zur englischen „Parlamentarherrschaft" übergehen wolle. Andeutungsweise hatte er schon 1832 von einem „besonderen Staatsrechte Englands"[4]) gesprochen und an andrer Stelle auf „den großen charakteristischen Unterschied" hingewiesen, der in England und Deutschland „zwei ganz verschiedene Staatsformen begründet"[5]). Es tritt immer deutlicher in Bülaus Ansichten hervor, daß eben England nicht nur ein reicher entwickeltes „allgemeines constitutionelles Staatsrecht" hat, weil es ein solches überhaupt nicht gibt[6]). Der aus der Theorie der Alten gegriffenen Behauptung, in England repräsentiere der König die Monarchie, entgegnet er jetzt: „Vom eigentlich monarchischen Prinzip ist nun gleich in England sehr wenig zu spüren, sondern England hat das erbliche Königtum, was wieder etwas anderes ist"[7]) und der englische König vertrete allerdings nicht „das sogenannte monarchische Prinzip des Festlandes"[8]). Der Fortschritt gegenüber 1832[9]), wo er dieses Prinzip für England wie für Rußland gelten ließ, ist ohne weiteres klar. Bülau kommt hier auch über die alte Unterscheidung von ständischem und Repräsentativsystem hinaus, denn er bestreitet, daß die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale in der Zusammensetzung der Stände und in den Wahlformen liege, wo man ihn bisher gesucht habe[10]). Sie liegen vielmehr in den Rechten der Stände und in ihrer ganzen verfassungsmäßigen Stellung. Darin liegt der Gegensatz zwischen England, wo das monarchische Prinzip nicht

---

[1]) „Vaterland" 1835, Nr. 63.
[2]) „Vaterland" 1835, Nr. 23.
[3]) Darin läßt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten, wie wir bei den Ansichten vom Monarchen andeuteten. Noch 1832 sprach er vom Monarchen als Vertreter des Gesamtwillens usw. 1837 betont er gegenüber Murhard scharf die Haltlosigkeit der gangbaren Lehrsätze und Theorien von Volkssouveränität und vernünftigem Gesamtwillen. 1843 meint er, das sogen. „allgemeine constitutionelle System" putze man zurecht mit „elastischen, aller Parteisophistik bequemen Phrasen", die zurückgehen auf die „rohe, materialistische, nur dem Demagogentum gedeihliche Volkssouveränitätslehre . . .". Solche Beispiele einer Aenderung seiner Ansichten lassen sich leicht vermehren.
[4]) s. o. S. 23.
[5]) „Vaterland" 1833, Nr. 36.
[6]) „Vaterland" 1832, Nr. 83.
[7]) Jahrbücher 1843 I, S. 13.
[8]) Jahrbücher 1845 I, S. 4.
[9]) s. o. S. 22.
[10]) Jahrbücher 1843 I, S. 2.

herrscht und den übrigen constitutionellen Staaten. Das deutsche Staatsrecht habe ihn anerkannt und ehrlich zum Ausdruck gebracht dadurch, daß es klar ausspricht, das Land werde durch die Regierung regiert und die Stände seien nicht Mitregenten sondern Verteidiger der gewährleisteten Rechte. Darin erblickt Bülau „das allgemeine Prinzip des deutschen Staatsrechtes“[1]) und hält es denen gegenüber, die in Deutschland den Namen „Constitutionelle“ usurpieren und monopolisieren wollten, die „mehr als die Verfassungen wollten, ein ganz andres Prinzip, eine ganz andre Verteilung der politischen Macht, etwas, was für heute und wahrscheinlich noch für viele Menschenalter nur auf dem Wege der Revolution zu erlangen wäre“[2]). Für ihn ist die Grenze überschritten, wo man das Grundprinzip mit einem andern vertauschen will. Denn jenes englische, „grundandere Prinzip“ bezeichnet er „für ein unter jetzigen deutschen Verhältnissen, ja unter allen anderen außer Englands verderbliches“[3]) und beruft sich zum Beweis dieser Ansicht auf seine früheren Ausführungen über die englische Verfassung. Ihre Darstellung hat uns gezeigt, daß Bülau schon vor Erscheinen von Stahl's „Monarchischem Prinzip“ das parlamentarische System in England richtig erkannt und vom deutschen constitutionellen Prinzip scharf unterschieden hat.

In der Frage nach den Quellen Bülaus kann man eine grundsätzliche Entscheidung für diese oder jene Quelle wohl nicht treffen, noch soll in unsrem Rahmen dies genau untersucht werden. Beachtenswert erscheint immerhin, daß vor dem April 1831, also vor Erscheinen des Hegel'schen Aufsatzes kein Zeugnis von Bülau vorliegt, das auf klare Einsicht in englische Verhältnisse schließen ließe. Es wäre die Möglichkeit vorhanden, daß Bülau von vorn herein den Aufsatz gekannt hätte. Sie wird noch wahrscheinlicher dadurch, daß die „Preußische Staatszeitung“ im „Vaterland“ mehrfach genannt wird, so im Jahrgang 1835 Nr. 58: sie sei ein ausgezeichnetes Blatt, „ihre Uebersetzungen der englischen... Debatten sind besser als die der „Allgemeinen Zeitung“.“ Dazu mußten wir im Verlauf der Darstellung von Bülaus Ansichten an verschiedenen Stellen auf die Uebereinstimmung mit Hegel'schen Ausführungen hinweisen und das gerade auch bei frühesten Aeußerungen wie denen über Parteien (s. ob. S. 34), wo man manchmal den Eindruck gewinnen könnte, als wären sie unter dem unmittelbaren Eindruck der Lektüre Hegels geschrieben. In dieser Ansicht bestärkt wird man durch einen Artikel „Blicke über die Grenze“ im Vaterland 1832 Nr. 29, der zwar keinen Verfassernamen trägt, aber allem nach vom Herausgeber Bülau selbst stammt. Einige Stellen zum Vergleich seien angeführt: Es handelt sich um die Reformbill und ihre Notwendigkeit. „Doch gibt es Einzelne — auch in Deutschland und Frankreich, die aus edleren Beweggründen jene Maßregel zwar für notwendig, aber doch für höchst bedenklich und unheilbringend halten“. Sie glauben „in einer so bedeutenden Veränderung dieser Verfassung und in ihrer Annäherung an die Prinzipien moderner Constitutionen die Keime ihrer künftigen Auflösung zu erblicken. Sie meinen, es werde ein fremdartiges Element dadurch in die Verfassung hineingebracht.... Aber „Das englische Volk jagt nicht leicht neuen und blendenden

[1]) Jahrbücher 1843 II, S. 536.
[2]) Jahrbücher 1843 II, S. 530.
[3]) Jahrbücher 1843 II, S. 548.

Theorien nach". Das paßt alles genau auf Hegels Aufsatz. Er spricht u. a. davon, die Reform könne neuen Ideen den Weg ins Parlament öffnen, Ideen, die wie in Frankreich mit vielen weiteren Abstraktionen vermengt und mit den bekannten Gewaltätigkeiten verbunden... sind" und England hätte von einer verlangten raschen Verwirklichung derselben „in der Tat die größten Erschütterungen..." zu befürchten, weil diese Prinzipien und „dem bisherigen System entgegengesetzten Grundsätze", ein „solches neues Element" die Regierungsgewalt aus dem Gleise rücken würde und statt einer Reform eine Revolution herbeiführen könnte[1]). Hegel hatte neben dem schon erwähnten „praktischen Sinn" des Engländers auch darauf hingewiesen: „noch weniger ist durch ganz formelle Prinzipien abstrakter Gleichheit etwas bei ihm auszurichten"[2]). Ebenso stimmen Hegels Aufsatz und der Artikel im Vaterland in Aeußerungen über Herausbildung der englischen Verfassung und über die Befürchtung vor neuen durch die Bill angeregten Reformen überein[3]). Gegen die Annahme einer Beeinflussung Bülaus durch Hegel könnte man geltend machen, daß ersterer seine schriftstellerische Tätigkeit auf unsrem Gebiete überhaupt erst zu Anfang der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts begann. Außerdem nennt er Hegels Namen nicht. Er war allerdings auch in der Staatszeitung nicht genannt. Wenn aber ein Exemplar des besonders gedruckten Teils, der die neuen Ansichten Hegels enthielt, Bülau zugänglich geworden wäre, so hätte er vermutlich auch den Verfassernamen erfahren. Fast alles das, was in der Staatszeitung stand, konnte Bülau wie Hegel selbst direkt den Parlamentsdebatten entnommen haben. Daß sie eine Hauptquelle für ihn bildeten, sagt er selbst in seiner „Encyklopädie[4]) (1832), wo er (neben J. L. de Lolme, von Vincke, die Reisen von Niemeyer, Göde usw. und Werke von Millar und Philipps u. a.) die Parlamentsverhandlungen als die wichtigsten Quellen bezeichnet. Dasselbe zeigt auch eine nähere Kenntnis des „Vaterlandes", wo Bülau in seinen Ausführungen oft an englische Zeitungsnotizen oder Parlamentsreden anschließt und beweist, daß er die Parlamentsverhandlungen eifrig verfolgte. Er bespricht Ministerwechsel, die zeigen, daß er das dabei beachtete Verfahren kannte bezw. aus ihnen erkannt haben könnte[5]). Dazu kamen so deutliche Worte wie die Peels[6]), die Stimmen französischer Blätter[7]) oder auch einiger deutscher Liberaler[8]) mit Berufung auf England. Alles das mußte einen Unbefangenen nur in seiner richtigen Erkenntnis der Tatsachen bestärken oder zu schärferer Formulierung seiner gegenteiligen Ansichten herausfordern. Auch Brendel wird im „Vaterland" genannt. Ebenso die Schrift „England and the English" von Edw. Lytton Bulwer, die zwar erst 1833 erschien, dann aber eine beachtenswerte Wirkung in Deutschland gehabt zu haben scheint[9]). Eine klare Sichtung wird noch schwieriger, wenn wir uns

[1]) Reformbill S. 320 f.
[2]) Reformbill S. 309.
[3]) Reformbill S. 291 f.
[4]) Encyklopädie S. 163.
[5]) s. „Vaterland" 1835, Nr. 26, 35. 1834, Nr. 97, 104.
[6]) s. o. S. 31.
[7]) s. o. S. 29 f.
[8]) so „Vaterland" 1834, Nr. 14, 25, 87.
[9]) Näheres über ihn s. S. 47.

erinnern, daß Bülau von den öfters angeführten „preußischen Publizisten" die Widerlegung irriger Theorien übernahm, in deren Spiegel man fälschlicherweise die englische Verfassung sah, was nebenbei auch wieder auf eine weitere Verbreitung richtiger Ansichten von ihr schließen läßt. Wir glauben jedoch nach Vorhergehendem annehmen zu können, daß Bülau Hegels Ausführungen kannte und von ihm vielleicht als erstem Anreger beeinflußt wurde. Man braucht deshalb keine einfache Uebernahme der Ansichten Hegels anzunehmen. Wer sie einmal kennen gelernt hatte, dem mußten sie in ihrer Gegensätzlichkeit gegenüber so vielen damaligen Schriften und Aeußerungen über englische Verfassung als etwas Neues auffallen. Er konnte sich einer, wenngleich ihm vielleicht unbewußten Beeinflussung von ihrer Seite her nicht entziehen und mußte infolge davon Darstellungen der britischen Constitution und die Parlamentsdebatten selbst mit andern Augen ansehen.

Die Jahrbücher der Geschichte und Politik und einzelne darin besprochene Beurteilungen der englischen Verfassung.

In den Jahrbüchern der Geschichte und Politik wurde schon bevor Bülau die Redaktion übernahm viel über englische Verfassung geschrieben. Eine den Tatsachen entsprechende Beurteilung derselben setzt sich aber erst in den dreißiger Jahren allmählich durch, sicher vor allem unter Einfluß Bülaus[1]). Der Herausgeber der Zeitschrift bis 1837

Karl Heinrich L. Pölitz

ist in seinen früheren Abhandlungen noch ganz von den Anschauungen Montesquieus, Lockes und Delolmes eingenommen, trotzdem man ihn wohl nicht zu den Liberalen Rotteck-Welkerscher Richtung rechnen kann[2]). Er behauptet, die Teilung der Gewalten sei eine Eigentümlichkeit der englischen Verfassung. Die vollziehende Gewalt habe allein der König, er hat außerdem wesentlichen Anteil an der gesetzgebenden durch sein Vetorecht und ernennt zu allen Hof-, Staats-, Zivil- und Militärämtern[3]). Wenn er etwa von Mitte der 30er Jahre an sich von einer so vollständigen Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse frei macht, so wirkten dabei nicht nur Bülau, sondern die englischen Parlamentsverhandlungen selbst mit. So führt er einmal eine Rede des Grafen Shrewsbury vom April 1832 an, in der es heißt: „Ein Minister muß über die Majorität im Parlamente gebieten und wenn er dies nicht kann, so bleibt ihm keine andere Wahl, als daß er abdankt. Minister müssen über die Majorität gebieten"[4]). Solche

[1]) So sagt Schübler in Jahrbücher 1841 II, S. 344: Deutsche Staatsmänner und Gelehrte wie Vincke, Murhard, Bülau u. a. hätten das irrtümliche an Montesquieus Darstellung von der englischen Verfassung erkannt und nachgewiesen.
[2]) Vgl. dazu 1833 I, S. 85, 1834 I, S. 289 und 1836 I, S. 549.
[3]) „Die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit" Fl. IV., 1824, S. 148 f. und 154.
[4]) Jahrbücher 1834 II, S. 26 f.

Stimmen mußten doch allmählich Zweifel in Bezug auf das uneingeschränkte Ernennungsrecht des Königs wachrufen. Die Folgen einer solchen Stellung des Ministeriums hinsichtlich der englischen Ministerverantwortlichkeit hebt er dann bald richtig hervor, wenn er meint, in Deutschland habe man noch kein ausreichendes Gesetz über diesen Giegenstand geschaffen; „die Praxis der neueren Zeit hat in England dahin entschieden, daß ein Ministerium seine Entlassung nimmt, das in einer politischen Lebensfrage durch die Mehrheit überstimmt wird“[1]). Er führt auch einmal die oben S. 50 zitierte Bülau'sche Formulierung an und anerkennt sie als sehr wahr[2]). Pölitz gesteht zu, daß dabei auch Parteilichkeit in den Kammern entscheiden könne und darin zeige sich vor allem sehr klar der mächtige Unterschied zwischen der englischen und der französischen Constitution[2]). Augenscheinlich zögernd und vorsichtig geht Pölitz an einigen Stellen auf den Zusammenhang dieser Ministerverantwortlichkeit mit dem königlichen Ernennungsrecht ein, wenn er sagt: „Selbst das unverkennbare Recht des Regenten, die Minister nach seiner individuellen Ansicht wählen und entlassen zu können, hat sich in England dahin gestaltet, daß der König Anstand nimmt, unpopuläre Minister zu wählen, oder populäre Minister zu entlassen, wenn er ihnen auch persönlich geneigt sein sollte“[3]). So habe er Fox, Canning, Melbourne u. a. gegen seine eigene Privatneigung ernannt. Parlamentsstimme setzt dabei Pölitz gleich mit Volksstimme. Er meint auch fälschlicherweise, eine Einschränkung für den Monarchen liege schon darin, nur zwischen einem Whig- und einem Toryministerium wählen zu können, weil Hochtorys und Radikale bei der Ministerwahl nicht an das Ruder der Verwaltung gelangen könnten[4]). Nie werde weiter ein König von Großbritannien einen Minister erwählen, der nicht die anerkannte, öffentliche Stimme des Landes für sich habe, denn sonst würde er ja gar nicht zum Parlamentsmitglied gewählt, was Vorbedingung ist, um Minister zu werden. Und wenn er aufhöre, ein „volkstümlicher Minister“ zu sein, „so wird er von der Majorität überstimmt und tritt nach jeder Ueberstimmung in einer constitutionellen Lebensfrage von seiner Stelle ab, um einem anderen Platz zu machen“[5]). So weit hat auch Pölitz das Wesen des parlamentarischen Systems erfaßt.

Die Ansichten anderer Mitarbeiter an den „Jahrbüchern“ bewegen sich meist in ähnlicher Richtung. Man hat erkannt, daß ein britisches Ministerium nur aus der Parlamentsmajorität hervorgehen kann, wenn man sich auch über die daraus sich ergebende monarchische Machtstellung ausschweigt. So hält

von Weber:

die Opposition im britischen Parlament in der Regel für „großartig“, weil sie selten nur bloße „Scheinopposition“ sei, und sich nicht auf den Umsturz der Verfassung und der verfassungsmäßigen Existenz und Autorität des Königtums richte, sondern sie „will und kann nur, wenn sie die Majorität im Parlament für sich hat, vom Könige ein anderes, mehr nationales Mini-

[1]) Jahrbücher 1836 I, S. 17.
[2]) Jahrbücher 1836 I, S. 547 f.
[3]) Jahrbücher 1836 I, S. 18.
[4]) Jahrbücher 1837 I, S. 13.
[5]) Jahrbücher 1837 I, S. 14.

sterium erwirken[1]). Er nannte die englische Verfassung eine „eigentümlich gestaltete constitutionelle Monarchie" und ermahnt „überspannte und unerfahrene" deutsche Politiker, die Abhängigkeit der deutschen Staaten vom deutschen Bunde und „die dem verfassungsmäßigen monarchischen Prinzip gebührende Achtung und Anerkennung nicht zu vergessen und zu bedenken, daß sie Ständemitglieder deutscher Kleinstaaten seien und nicht im englischen Unterhaus säßen.[2])

Unter den in den „Jahrbüchern" öfters angeführten und besprochenen Schriften wählen wir die folgenden drei aus:

Das „Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa"[3]) (1836) vom Königsberger Geschichtsprofessor

Fr. W. Schubert

zeigt in seiner Behandlung der englischen Verfassung den großen Einfluß, den die Parlamentsverhandlungen zur Zeit der Reformbill auf die Beurteilung dieser Constitution ausübten. Er geht von folgenden praktischen Fällen von Ministerwechseln aus. Nach der französischen Julirevolution und dem Tode Georgs IV. konnte das Wellington'sche Ministerium nicht mehr die Majorität des Unterhauses erwerben und mußte von der Leitung der Staatsgeschäfte abtreten[4]). Ebenso erhielten nach der 2. Lesung der Reformbill die Minister bei einigen Nebenfragen die Majorität gegen sich, „worauf dieselben nach gewöhnlichem Herkommen ihre Entlassung forderten". Sie waren vom König auf „überall stark und allgemein ausgesprochenen Wunsch des Volks" beibehalten worden. Dadurch blieb aber nichts übrig, als das Parlament aufzulösen, um eine entscheidende Mehrheit zu gewinnen. Als später nach ablehnender Haltung des Oberhauses das Ministerium zurücktrat, konnten die Torys den Auftrag des Königs, ein neues zu bilden, nicht ausführen, und es blieb nichts übrig, als das alte zurückzuberufen[5]). Wo bleibt da das königliche Ministerernennungsrecht, das Schubert auch unter den gesetzlichen Prärogativen der Krone nennt? Auch Schubert begnügt sich im Allgemeinen mit indirekten Angaben darüber: Es sei Herkommen, „daß der Monarch nicht selbst das Ministerium in allen seinen Mitgliedern wählt, sondern nur eins, gemeinhin den ersten Lord der Schatzkammer". Diesem sei dann „völlig freie Wahl gelassen in der Ernennung politisch Gleichgesinnter"[6]). Nur ein so streng solidarisches Cabinett könne auf längere Dauer die Majorität auf seiner Seite haben. Daher geschehe es in England unausbleiblich, daß ein Ministerium ganz von der Verwaltung abtritt, sobald es in sich uneinig geworden ist, oder, fährt er fort, „sobald es in wichtigen Angelegenheiten, oft nur bei einer von ihm ausgegangenen oder lebhaft verteidigten Bill die entschiedene Mehrheit im Unterhaus oder Oberhaus gegen sich erhält". Nur in den seltensten Fällen könne der König die Minister gegen die Majorität halten, nämlich nur dann, wenn der laut geäußerte

[1]) Jahrbücher 1833 I, S. 216.
[2]) Ebenda S. 229.
[3]) Darauf beziehen sich die folgenden Seitenzahlen (auf Bd. I, 2. Teil).
[4]) S. 567.
[5]) S. 568 ff.
[6]) S. 581 f.

Wille des Volks mehr auf Seite der Minister als des Parlaments sei[1]). Schubert zieht hier deutlich aus den praktischen Vorgängen anläßlich der Reformbill Rückschlüsse auf die englische Praxis überhaupt. Vor allem hat er erkannt, daß strengste Einheit des Ministeriums unter sich und zwischen Cabinett und Parlament herrschen muß. Von königlichen Rechten erwähnt er einmal nur noch das Veto, das aber schon lange nicht mehr geübt worden sei „weil nach gewöhnlichem Herkommen der König gemeinhin das Ministerium sofort zu ändern pflegt, wenn die öffentliche, im Parlament ausgesprochene Meinung demselben beharrlich entgegensteht"[2]).

Friedrich von Raumer

übertrifft in seinen Englandbriefen an Ausführlichkeit alle bisher erwähnten Beschreibungen der englischen Kabinettsbildung. Er schrieb die Briefe während seines ersten Aufenthalts in England von März bis September 1835 und während seiner dritten Anwesenheit dort von Juni bis September 1841. Es werden in bunter Mischung Einzelheiten aus dem staatlichen und persönlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in England geschildert. Dabei zeigt er auch, daß er genau weiß, daß dort die Ministerien von der Parlamentsmajorität abhängig sind, daß es seit mehr als einem Jahrhundert die Regel gewesen sei, daß der König das Ministerium habe ändern müssen, wenn es beharrlich die Majorität im Unterhause verloren habe[3]). Ja Raumer tadelt den König, weil er von dieser Praxis abweichend im November 1834 das Melbournsche Ministerium aufgelöst habe. „Wäre der König nicht von dem Verfahren abgewichen, was alle Herrscher aus dem Hause Hannover seither beobachteten, hätte er das Melbournsche Ministerium erst in Folge seines Verhältnisses zum Parlamente (gleichwie jetzt das Wellington'sche) entlassen, so wäre jetzt nicht die tägliche Unsicherheit über Majorität und Minorität vorhanden, mit der sich nicht regieren lasse[4]). Er zeigt dann, wie in den parlamentarischen Kämpfen die Opposition geschickt den Streit auf Gebiete lenke, auf denen die Minister besonders ins Gedränge kämen. Kleine Dinge führten teilweise zu Niederlagen. Beim gegenwärtigen Gleichgewicht der Parteien sei kaum eine folgerechte Verwaltung denkbar. Es bliebe wieder nur Parlamentsauflösung, obgleich es Raumer an sich verurteilt, Petitionen des Volks für die Minister mehr Gewicht beizulegen „als der Hauptpetition, welche sich durch die Majorität des Parlaments kundgibt", denn das liege „außerhalb aller staatsrechtlichen Formen"[5]). Später berichtet er dann, am 8. April 1835 sei das Ministerium gefallen, weil es in der Minorität blieb, „allerdings für den König ein bitterer, durch die Macht der Verhältnisse und seine Mißgriffe ihm aufgezwungener Schritt, diese Männer wieder zu berufen und die Gewalt in ihre Hände legen zu müssen[6]). Aber nun beginne wieder der Kampf um die Majorität. Wenn die Gegner der Torys nicht einig blieben, so gelangt das neue Ministerium wieder in die Minorität „und ein neuer Minister-

[1]) S. 581/582.
[2]) S. 549.
[3]) England 1835 I, S. 25 f. und 330.
[4]) England 1835 I, 219 f.
[5]) England 1835 I, 80 f.
[6]) Ebenda S. 223.

wechsel tritt ein". . .[1]). Solche Beispiele aus Raumers Briefen könnten vermehrt werden. Deutlicher konnte man das Verfahren bei der englischen Kabinettsbildung und das ganze parlamentarische Treiben nicht mehr zeigen. Raumer ist Bewunderer der englischen Verfassung als ganzes und überzeugter preußischer Monarchist. Als solchem scheint es auch ihm schwer zu fallen, die Ohnmacht der englischen Krone immer unumwunden auszusprechen. Er meint, weil der König nur Unterhausmitglieder zu Ministern machen dürfe, sei seine Auswahl sehr beschränkt, „ja von den Wählern in letzter Stelle abhängig gemacht"[2]). Er führt auch eine Rede Peels an, in der es heißt, „der König könne kein Ministerium nach Willkür ernennen"[3]). Raumer will aber das alles vom englischen Standpunkt aus betrachtet wissen: „tiefer liegt eine Masse von Gedanken, eine große Achtung der königlichen Rechte..." usw. Vom Standpunkt vieler Konservativer aus, sagt er, müsse man manche englischen Einrichtungen absurd finden: „oder wäre es kein Skandal, daß der Wille und Wunsch einer klugen und gemütlichen Königin nicht so viel wiegt, als die *eine* Stimme des im Unterhaus gegen ihr Ministerium stimmenden Schafzüchters oder Wollspinners"?[4]) Das ist immerhin deutlich.

Raumer wollte keine allgemeine Abhandlung über englische Verfassung überhaupt liefern, sondern vor allem ein Bild der speziell in jenen Jahren sich abspielenden parlamentarischen Ereignisse. Solche richtigen Einzelbeobachtungen mußten aber einer allgemeinen Erfassung der Zusammenhänge in der parlamentarischen Regierungsweise vorausgehen. Nach dieser Seite hin ist auch Raumers Bedeutung für eine klare Einsicht in die britischen Verhältnisse in der folgenden Zeit zu bewerten. Er selbst zieht nur an einer Stelle deutlich allgemeine Folgerungen[5]), wo er fordert, man solle die theoretisch-abstrakte Betrachtungsweise der englischen Verfassung aufgeben. „Aus solcher gehen z. B. Sätze hervor, wie die folgenden unzählige Male wiederholten: der König hat allein das Recht, Krieg zu erklären, er kann nach Willkühr seine Minister wählen...." Dies sei ja gar nicht zu leugnen, „es steht staatsrechtlich fest". Man könne aber nicht beim buchstäblichen Festhalten dieser Grundsätze bleiben, sonst laufe alles auf die unbrauchbare französische Teilung der Gewalten, jene „wahre Todteilung" hinaus. In Wahrheit könne der König nur Krieg anfangen, wenn das Unterhaus Geld dazu bewilligt „er kann Minister ernennen, sie können sich aber nicht erhalten (wie die Erfahrung zeigt) sobald sie im Parlamente nicht die Mehrzahl für sich gewinnen..."

Aehnlich hatte sich ja auch Hegel ausgesprochen. Eine Beeinflussung Raumers von dieser Seite her, schon vor seinem Englandaufenthalt, ist wahrscheinlich. Er kennt Hegels Rechtsphilosophie[6]). Außerdem war er noch im Jahre der Abfassung des Aufsatzes „Ueber die Reformbill" mit Hegel

[1]) Ebenda S. 98.
[2]) England 1835 I, S. 210.
[3]) England 1835, S. 310.
[4]) England 1841 I, S. 556.
[5]) England 1835 I, S. 127 f.
[6]) s. Raumer: „Geschichtliche Entwicklung von Recht, Staat und Politik" 2 Aufl., 1832, S. 218.

zusammen[1]). Bulwers Schrift kennt Raumer ebenfalls. Seine Briefe wiederum sind in den Jahrbüchern außerordentlich häufig erwähnt[2]).

Ebenso nehmen Pölitz, Bülau und vor allem Murhard an verschiedenen Stellen Bezug auf die Schrift:

„Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratien und der Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchien..., von einem Ungenannten", Leipzig 1834.

Der Verfasser bekennt sich zur alten „landständischen Verfassung" die den Ständen nur beratende Stimme einräumt; sie nennt er „reine Monarchie". Ihren Gegensatz bildet die „constitutionelle Monarchie", in der die Regierungsform „zwar monarchisch heißt.... das Königtum aber von der Hoheit und Regierungsgewalt so völlig entkleidet ist, daß nur... der bloße Titel der Souveränität bleibt"[3]). Wenn der Monarch unverantwortlich heißt, so seien auch zugleich Bestimmungen getroffen, in deren Folge er sich „nicht verantwortlich machen kann, weil ihm die Regierungsgewalt tatsächlich entzogen ist"[4]). Dies ist für ihn in England der Fall, daher schweige auch die staatswissenschaftliche Literatur dort über diesen Gegenstand, ... „weil in England der König aller königlichen Machtvollkommenheit entkleidet, allen Parteien in solcher Ohnmacht erscheint", daß niemand ein Unrecht darin finde, wenn die Minister für ihre Handlungen, die sie in seinem Namen ausführen, verantwortlich sind. An dieser Stelle verweist er auch auf seine Hauptquelle: Bulwer's „England and the Englisch"[5]).

Wenn in diesen Urteilen auch nicht immer eine ausführliche Darstellung aller Seiten des parlamentarischen Prinzips gegeben wurde, so zeigten sie uns doch, daß im Laufe des vierten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts richtige Anschauungen von der englischen Verfassung allmählich in weitere Kreise drangen. Erschöpfender ging dann 1842 auf nicht liberaler Seite J. von Türckheim wieder auf den Gegenstand ein. In der Uebergangszeit könnte man noch den Gießener Professor

D. Fr. Schmitthenner

erwähnen, auf den auch Stahls Schriften verweisen. Er unterscheidet 1838 vom rein monarchischen System, in dem die ganze Staatsgewalt, wenn auch nicht unbeschränkt in der Hand des unverantwortlichen Fürsten liegt, das „constitutionelle System im modernen Sinn des Wortes", das in seiner

[1]) Raumer, Lebenserinnerungen 1861, Bd. 2, S. 350.
[2]) so Jahrbücher 1836 I, S. 167—175, 1837, II, S. 72 u. a. a. O.
[3]) S. 127.
[4]) S. 119.
[5]) S. 119/120. Er zitiert teilweise folgende Stelle aus Bulwer, die zeigt, daß dieser bei seiner weiteren Verbreitung in Deutschland richtige Anschauungen vermitteln konnte (s. o. S. 41): „The king, we hear, choose his ministers! Excellent delusion! The aristocracy choose them! The heads of that aristocratic party, which is the most powerful, must come into office, whether the king like it or not. Could the king choose a cabinet out of men unknown to the aristocracy-persons belonging neither to whig nor tory? Assuredly not: alas! the kings ministry would be out the next day, and the aristocracy's ministry, with all due apology, replaced The power of the king is but the ceremonial of the power of the magnates. He enjoys the prerogative of seeing two parties fight in the lists, and of crowning the victor. Need I cite examples of this truth?" Bulwer, „The complete works", Vol. II, S. 12 (Leipzig 1834).

höchsten Konsequenz dem Fürsten nur die, „übrigens an die Majorität der gesetzgebenden Versammlung gebundene Wahl seiner Minister" lasse und ihm jede direkte Einwirkung auf die Verwaltung nehme (Le roi règne, mais il ne gouverne pas!).[1]) Das republikanische System unterscheide sich von diesem eigentlich nur noch darin, daß es an die Stelle des erblichen Monarchen eine gewählte Behörde setze. Deutlicher drückt er sich einige Jahre später, allerdings schon unter Einfluß Türckheims[2]) aus, wo er meint, in England übe das Parlament eine positive Bestimmung über die Regierungsgewalt durch das freie Recht der Bewilligung und Verweigerung von Budget und Steuern, „welches die Krone nötigt, das Ministerium aus der Majorität zu nehmen"[3]).

2. Liberale Vorläufer Stahl's.

Friedrich Murhard.

Wenn hier ein besonderes Kapitel über liberale Vorläufer Stahls eingeschaltet wird, so geschieht es, weil wir glauben, daß Mohl nicht der erste Vertreter dieser Richtung war, der die parlamentarische Regierung richtig erkannt hatte[4]). Vielmehr möchten wir diese Stelle Fr. Murhard einräumen, soweit man hier überhaupt eine zeitliche Abstufung vornehmen kann, weil uns nur Urteile überliefert sind, soweit sie schriftlich niedergelegt wurden. Eine solche Einschränkung liegt gerade bei Murhard nahe, weil er in der Beurteilung der englischen Verfassung durchaus nicht selbständig, sondern weithin von anderen, besonders Bülau beeinflußt ist. Wilhelm hat in seiner Abhandlung das Verfassungsbild Murhards eingereiht unter die in den wesentlichsten Punkten irrtümlichen Anschauungen andrer liberaler Führer. Er räumt ein, Murhard sei in manchem über diese hinausgekommen und habe klarer gesehen, glaubt aber im ganzen, daß er den Grundzug des parlamentarischen Prinzips, die Entnahme der Minister aus der Kammermajorität nicht mehr ausgesprochen habe. Die S. V. aufgeführten Aufsätze Murhards in den „Jahrbüchern" wurden in der Arbeit von Wilhelm nicht herbeigezogen. Gerade sie sollen uns, zusammengenommen mit Murhards Artikel über Englands Staatsverfassung im V. Band des Staatslexikons, im folgenden Beweise liefern, daß Murhard doch seit 1836 das britische parlamentarische System erkannt und einigermaßen klar und offen geschildert hat[5]). Hinsichtlich früherer Ansichten Murhards, seiner verfassungstheoretischen

---

[1]) Jahrbücher 1838 II, S. 229.

[2]) Schmitthenner kennt auch Bülau und Hegel, von dem er sagt, er habe an Stelle der abstrakten, bloß negativen Betrachtungsweise die richtige Erkenntnis organischer Gliederung vorbereitet und damit die verderbliche Lehre von der Teilung der Gewalten für immer verbannt.

[3]) „Zwölf Bücher vom Staate" (1843) 1845 S. 580 (s. 585).

[4]) In seinem Aufsatz: „Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland", Zeitschrift für Staatswissenschaften Bd. 3, 1846, S. 451 ff.

[5]) Vgl. A. Wahl, Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit S. 17 und 52.

Anschauungen und ihrer Herkunft verweisen wir auf die Darstellung Wilhelms. Seine Theorien von Volkssouveränität und vernünftigem Gesamtwillen und inwieweit sie sein Verfassungsbild beeinflussen mußten oder in dasselbe hinterher hineinkonstruirt wurden, können wir hier nur in einigen kurzen Vorbemerkungen oder beiläufigen Hinweisen andeuten. Zu beweisen gilt es, daß Murhard den Parlamentarismus soweit richtig dargestellt hat, daß ein nicht von ähnlichen Theorien Befangener wie Stahl, oder einer seiner liberalen Gesinnungsgenossen wie Robert von Mohl etwa in ihren Ausführungen über die englische Verfassung auf ihm hätten aufbauen können.

Murhard ist Anhänger der Lehre von der Volkssouveränität. Seine Anschauungen fußen auf folgenden allgemeinen, meist in enger Anlehnung an Rottecks Vernunftrecht ausgedrückten Theorien und Konstruktionen: „Der Zweck der Aufstellung einer allgemeinen Regierung in der Staatsgesellschaft aber kann nach dem philosophischen Staatsrechte niemals ein andrer sein, als ein Organ für den Ausdruck des vernünftigen Gesamtwillens der Staatsgemeinde zu constituieren". In der Monarchie nun steht „eine einzige physische Person" als Regent der Gesamtheit der Regierten gegenüber, soll aber natürlich nur möglichst ungehindert das künstliche Organ ihres vernünftigen Willens sein. Weil er aber von der Gesamtheit abgesondert dasteht, ist Disharmonie der Willen beider möglich. Daher ist in größeren Staaten die Einrichtung einer Volksrepräsentation nötig, die, wenn sie wohlgebildet ist, „wirklich das ganze Volk im kleinen, d. h. ein treues Abbild der Volksgemeinde" ist. Besonders in Erbmonarchien ist die Aufstellung eines solchen „natürlichen Organs des Gesamtwillen" erforderlich, weil da bei den Regierenden unvermeidlich „dynastische Sonderinteressen" die Harmonie des Regierungs- und Gesamtwillens stören könnten. Wenn sich so ein „künstlich gebildetes" (Monarch) und ein „natürlich gebildetes Organ" (Volksvertretung) des Gesamtwillens gegenüber stehen, so kommt alles auf eine „staatsweise Regelung der Wechselthätigkeit der fraglichen beiden Persönlichkeiten an".[1]) So schön vernünftig sich Murhard bis jetzt die Sache zurecht gelegt hat, so kommt er nun nicht mehr um die für uns wichtige Frage herum, „welcher von diesen beiden eine überwiegende Macht in der obersten Leitung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten und bei der Endentscheidung.... einzuräumen sein dürfte"?[2]) Er redet natürlich der Präponderanz der Nationalversammlung das Wort, wo sieht er dieses sein Ideal verwirklicht und auf welche Art und Weise?

In der „reinen Demokratie", im „freien Nordamerika", wo wir „die Endentscheidung in allen öffentlichen Angelegenheiten und namentlich in der Staatsgesetzgebung, in den Händen der Vertreter des Volks, ihrer Wähler und aller, die Einfluß auf des Wahlgeschäft haben, . . . liegen sehen, also in den Händen derer, die dabei interessiert sind, daß keine der Gesamt-

[1]) Jahrbücher 1836 II, S. 482—489. Zur Kritik vgl. die treffliche Widerlegung dieser Ansichten durch Bülau in Jahrbücher 1837, I., S. 97 ff. („Auch ein Wort über die Herrschaft im Staate").

[2]) Jahrbücher 1836 II, S. 486.

heit der Staatsgenossen nachteiligen Maßregeln ergriffen werden"[1]). Mit Bülauschen Wendungen drückt Murhard die Tatsache aus, die Nationalvertretung sei in Amerika nicht wie in so vielen andern Repräsentativstaaten „auf eine meist bloß kontrollierende oder negative Machtbefugnis beschränkt, sondern zur positiven Selbstwirksamkeit in den allgemeinen Angelegenheiten berufen"[2]). Für uns ist wichtig, daß Murhard die Ausführungen Bülaus über England nicht einfach auf Nordamerika anwendet, sondern selbst fortfährt: „In England sehen wir die Sache ebenso, wie in Nordamerika, ungeachtet man dort einen König hat, der, mit wichtigen Prärogativen ausgestattet, der Staatsregierung im engeren Sinne, insonderheit insofern diese sich mit der Sorge für die Aufrechterhaltung und Vollziehung der Gesetze befaßt, vorsteht"[3]). Das Parlament habe auch da die Endentscheidung in allen öffentlichen Angelegenheiten und zwar vorzugsweise das Unterhaus. Er führt auch das von Bülau oft zitierte Wort Peels an, daß England wesentlich vom Unterhaus aus regiert werden müsse. Wenn Murhard so die Machtverhältnisse in der Republik der Vereinigten Staaten und im Erbkönigtum England gleichsetzt, so läßt dies schon auf eine tiefere Einsicht ins englische Regierungssystem schließen. Die Erbmonarchie ist für ihn kein Hindernis, daß das Unterhaus die „präponderierende Macht" besitzen kann. Wie sieht Murhard diesen Zustand in England verwirklicht?

Er gibt zu, daß die Lösung der Aufgabe in der repräsentativen Monarchie umso schwieriger sei, je mehr das monarchische Staatswesen „die überwiegende Vorherrschaft des Monarchischen Prinzips" verlange, welches das Aufkommen einer Volksgewalt neben sich nur widerstrebend ertrage. In England allerdings ist die Frage entschieden. Denn, habe der König dort gleich noch hohe Rechte, so wirkten doch alle „wenn gleich mehr auf Herkommen, Gewohnheit und Staatspraxis, als auf geschriebenen Verfassungsgesetzen beruhenden politischen Einrichtungen neben eigentümlichen ge-

[1]) Fast wörtlich hat Bülau („Vaterland" 1835, Nr. 6) von England gesagt: „So liegt dort die Endentscheidung in den Händen der Vertreter des Volkes, ihrer Wähler und aller, die Einfluß auf das Wahlgeschäft haben, also in deren Händen, die am meisten dabei interessiert sind, daß keine dem Volk nachteiligen Maßregeln ergriffen werden". Solche Sätze paßten in Murhards System herein. Er übernimmt sie ohne Nennung des Autors und ohne sie in Anführungszeichen zu setzen. Bülau fährt fort, in England sei dieses Verfahren natürlicher, weil es dort keinen Beamtenstand gäbe, der das Monopol der Staatsweisheit besäße und in speziellen Fragen richtiger urteilen vermöge. Das war weniger nach Murhards Sinn. Er läßt daher diese Einschränkung weg und fährt mit Bülau fort: „In Bezug auf die allgemeine Richtung des Staatslebens möchten wir auch hier der Stimme der Volksvertretung, die das Organ des Volkssinnes, der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes ist, ein höheres Gewicht beilegen als den Aussprüchen einiger weniger hoher Staatsbeamten, deren Ueberzeugung keine frei gewonnene, sondern das Produkt amtlicher und korporativer Ueberlieferungen und Interessen ist". Murhard: „In Bezug auf die allgemeine Richtung des Staatslebens möchte auch wohl der Stimme der Volksvertretung, die, wenn sie weise organisiert ist, das Organ des Volkssinnes, der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes sein muß, ein höheres Gewicht beizulegen sein, als den Aussprüchen einiger weniger hoher Staatsbeamten, die zufällig an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, deren Ueberzeugung . . . keine frei gewonnene, sondern gewöhnlich das Erzeugnis . . . usw. ist", und Murhard fügt noch hinzu „oder eines Regenten, der auf der Höhe seines Thrones zu entfernt vom Volke steht . . .".

[2]) Jahrbücher 1836 II, S. 488.

[3]) Jahrbücher 1836 II, S. 490.

sellschaftlichen Verhältnissen zusammen", daß am Ende allezeit nicht der König, sondern die Nationalrepräsentation den Ausschlag gebe[1]). Diese Tatsache drückt er wieder fast vollständig in Bülaus Worten aus: „Blicken wir mehr auf das Wesen als auf die Form, dann läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß in Großbritannien die Leitung, Richtung und Endentscheidung der Staatsangelegenheiten in der Wirklichkeit keineswegs dem Könige, sondern dem Parlamente zusteht"[2]). Auf dieses habe der Monarch einen „gewissen Einfluß" durch seine Prärogative. Bei ihrer Ausübung aber sei er vollständig auf die jährlichen Geldbewilligungen des Parlaments angewiesen. „Solchergestalt kann ihm die Mehrheit seiner Vorrechte gar nichts nützen, wenn er das Parlament nicht für sich hat, weil er durch dieses erst in den Stand gesetzt wird, von denselben Gebrauch zu machen"[3]). Es ist klar, daß Murhard hier die faktische Bedeutungslosigkeit solcher „Vorrechte erkannt hat". Auf die wahre Ursache davon, die parlamentarische Praxis, weisen näher schon seine Ausführungen über das königliche Veto hin: Der König heißt zwar in der Staatssprache der Träger der gesetzgebenden Gewalt[4]). Die „Staatsklugheit" hindert ihn aber in der Tat gegenwärtig, von seinem Vetorecht Gebrauch zu machen. Wenn er zu dieser Maßregel greift, so tut er es nur, um durch Auflösung des derzeitigen Parlaments an die Nation zu appellieren, ob deren Ansicht auch die des Parlaments ist[5]), oder, wenn er zu diesem Mittel seine Zuflucht nimmt, so beweist dies nur, „daß seine Minister die Majorität im Parlament verloren haben," und es kann die Maßregel gar nichts nützen, wenn er nicht eine Auflösung des Unterhauses folgen läßt, wozu er ja auch das Recht hat. Tritt das neue Parlament der Meinung des vorigen bei, so bleibt dem König nichts übrig, „als ebenfalls seine Zustimmung zu erteilen"[6]) und die Minister zu entlassen. Diese Aeußerungen, zusammen mit den bei Wilhelm, S. 153 zitierten Stellen beweisen uns, daß Murhard erkannt hat, daß nicht mehr der Fürst nach eigenem Willen, kraft eigener Macht gegenüber der Volksvertretung sein Veto einzulegen vermag, sondern daß die Minister, bezw. ihr Verlust der Parlamentsmehrheit unter Umständen den Anlaß dazu geben könnten[7]). Welche Bedeutung Murhard dem königlichen Recht der Parlamentsauflösung beimißt, ist damit bereits gezeigt. Er begründet genau in Bülaus Weise die Einschränkung auch ausführlich noch im unbeschränkten Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht des Parlaments und in der Notwendigkeit, jedes Jahr das Budget neu bewilligt zu bekommen uff., weiß aber doch, daß eben das Recht des Vetos und der Unterhausauflösung im engsten Zusammenhang steht mit der parlamentarischen Ministerernennung. So äußert er sich im Staatslexikon V. S. 105 einmal, in der Auflösung des Parlaments habe der Monarch ein Mittel in den Händen, zur Behauptung von Ministern, die das Parlament gegen sich haben, an die Nation zu appellieren.

---

[1]) Jahrbücher 1836 II, S. 495.
[2]) Jahrbücher 1836 II, S. 492. Vgl. Bülau o. S. 24.
[3]) Staatslexikon V, S. 108.
[4]) Jahrbücher 1836 II, S. 493 (Staatslexikon V, S. 156, nach Bülau „Vaterland" 1835 II, Nr. 63).
[5]) Jahrbücher 1836 II, S. 494 (Staatslexikon V, S. 109).
[6]) Staatslexikon V, S. 109.
[7]) Dies gegen Wilhelm „Englische Verfassung" S. 151—155.

Auf andre Weise also kann er seine Minister nicht halten. Wie es um dieses „Mittel" aber bestellt ist, sagt Murhard selbst: kann er nun kein Unterhaus bekommen, „in welchem seine Minister auf eine Stimmenmehrheit rechnen können, um das Staatsbudget bewilligt zu erhalten, dann bleibt ihm nichts übrig, als die bisherigen Minister zu entlassen und sich andre Minister aus solchen zu wählen, welche darauf zählen können, eine Majorität im Parlamente zu haben"[1]). So könne der englische König nur Minister behalten, die der Nationalrepräsentation zusagen und je mehr diese das wahre Organ der Nation sei, desto mehr sei der König „genötigt, sich nach dem Willen derselben zu konformieren"[2]). Dies wird noch deutlicher, wenn wir sehen, wie Murhard den theoretisch staatsrechtlichen Verhältnissen klar die tatsächliche Praxis gegenüberstellt. Constitutionsmäßig meint er, beständen keine Schranken für das Recht der willkürlichen Ernennung und Entlassung der Minister durch den Monarchen[3]); „unbestritten im britischen Staatsrechte gebührt ihm dieses Ernennungsrecht. Gleichwohl ist es das Parlament, welches ihm in der Wirklichkeit die zu treffende Wahl gewissermaßen vorzeichnet, und nur so lange vermögen die vom König bestellten Minister sich auf ihren Posten zu behaupten, als sie die Majorität der Volksvertreter für sich haben"[4]). Es beständen nämlich in England eigentümliche Einrichtungen und besondere äußere Verhältnisse, die so große Macht hätten, die königliche Willkür derart zu beschränken und sie zu nötigen, die Minister nach dem Willen des Parlaments zu ernennen. Unter diesen Einrichtungen versteht er u. a., daß die Krone nur durch die Minister als Parlamentsmitglieder die Gesetzesinitiative besitze, daß sie der jährlichen Geldbewilligung durch das Unterhaus bedarf, daß die Minister nichts unternehmen könnten, was das Parlament nicht wolle und so eigentlich durch dieses regiert werde und nicht durch die Minister [4]). Damit ist deutlich die Nötigung des Königs und die tatsächliche Bestimmung der Minister durch das Parlament ausgesprochen. Dieser Tatsache tut es keinen Eintrag, ja wir können aus den politischen Anschauungen Murhards heraus verstehen, daß er es durchaus nicht ironisch meint, wenn er fortfährt: so gebiete dem König „die Staatsklugheit" zu Ministern nur Männer aus dem Parlament zu wählen, die dort bei ihren Motionen auf eine Stimmenmehrheit rechnen könnten; er tue das „freiwillig gezwungen"[5]). Vom „natürlichen Organ des vernünftigen Gesamtwillens" kann für ihn ja nur Gutes kommen, und was könnte der König mehr wollen, als sorgen, daß die Geschäfte diesem entsprechend geführt werden?[6]) Der Sinn, in dem Murhard das viel zitierte Wort Louis Philipps: „In England, weil dort die constitutionelle Verfassung eine Wahrheit ist", verwendet, ist uns damit auch klar geworden. Er hat damit die parlamentarische Regierung im Auge und verweist deutlich auf das parlamentarische Treiben, allerdings im Lichte seiner Ansichten betrachtet, wenn er behauptet, in England treffe vermöge des ganzen Organismus des

[1]) Jahrbücher 1836 II, 495 (weithin wörtlich mit Bülau: „Vaterland" 1835, Nr. 6 u. a. Stellen).
[2]) Jahrbücher 1836 II, S. 495.
[3]) Staatslexikon V, S. 98 und Jahrbücher 1836, II., S. 494.
[4]) Jahrbücher 1836 II, S. 494 (ähnlich Staatslexikon V., S. 98 f.).
[5]) Staatslexikon V, S. 99.
[6]) Staatslexikon V, S. 100.

Staatswesens alles zusammen, „daß der König nicht umhin kann", nur die geeignetsten Männer zu Ministern zu machen. Denn „im heißen Prüfungsfeuer des Parlaments" sich zu bewähren, dazu genüge nicht ein Sieg, tagtäglich erneuerter Kampf sei zu bestehen. „War einer auch wiederholt Sieger, wird er ein- oder mehrmal besiegt, dann muß er abtreten.... die Sieger im Parlamente sind die Kandidaten zum Ministerium"[1]). Nur wer sich bewußt den Tatsachen verschließen wollte, konnte doch schon auf die angeführten Aeußerungen Murhards hin noch im Zweifel sein, in wessen Händen in England das Ministerernennungsrecht tatsächlich lag.

Natürlich finden wir daneben bei ihm häufig gangbare Phrasen wie: bei einer solchen Stellung des Königs zum Ministerium sei Macht und Einfluß des Monarchen doch nicht von wenigem Gewicht oder er gar völlig kraftlos. Er sei nicht zu einer bloß passiven Rolle in den Staatsgeschäften verurteilt[2]). Zum Beweis dieser Behauptungen führt aber Murhard positiv nichts an, als daß er die Bülausche Feststellung, man habe es fälschlicherweise zur Forderung des constitutionellen Staatsrechts gemacht, daß der Monarch nicht selbst regieren dürfe, einfach in fast ganz wörtlicher Formulierung übernimmt und auf englische Verhältnisse anwendet[3]). Ja im Gegenteil, es überwiegen bei ihm die Stellen, aus denen hervorgeht, daß der Wille des Königs nichts bedeutet. Er fügt immer wieder hinzu, allerdings dürfe der englische König den Rat seiner Minister nicht mißachten, wenn er solche behalten will, welche die Majorität im Parlamente haben, denn mit andern würde er ja gar nicht regieren können. So habe er Grey gegenüber nachgeben müssen, als er das Portefeuille zurückgegeben habe[4]). Durch alle Institutionen ist ja dafür gesorgt, „daß er seinen Eigenwillen nie im Widerspruch mit der Nationalrepräsentation.... geltend zu machen vermag"[5]). „Selbstregieren" oder die Seele des politischen Systems sein bedeutet für Murhard einfach dem Willen der Volksvertretung gemäß regieren. Solch widerspruchsvolle Stellen könnten in beliebiger Zahl vermehrt werden. Sie sind aber wohl nicht allein dem verfassungstheoretischen System zuzuschreiben, dem Murhard huldigt und von dem Bülau sagt, es trete in Widerspruch mit Natur und Leben und müsse zu tausend Inkonsequenzen seine Zuflucht nehmen, sondern die Uneinheitlichkeit rührt zu einem guten Teil auch davon her, daß gerade diese Aeußerungen Murhards wenig eigenes Gepräge tragen. Es sind weithin oft etwas lose Aneinanderreihungen von Stellen aus andern Schriftstellern, oft ohne Anführungszeichen oder Nennung des Autors und Angabe der Quelle. So sind alle seine schwachen Versuche, dem Monarchen noch die Möglichkeit einer Selbstregierung einzuräumen, nichts anderes als Bülaus Ausführungen über das Selbstregieren der Fürsten im allgemeinen, in nicht eben glücklicher Weise auf englische Verhältnisse umgedeutet. Wenn wir uns die Darstellung des Bülauschen Verfassungsbildes in die Erinnerung zurückrufen, so erkennen wir auch, daß dieser auf einer bestimmten Entwicklungsstufe seiner Anschauungen für Murhard

[1]) Staatslexikon V, S. 101.
[2]) Staatslexikon V, S. 103.
[3]) Staatslexikon V, S. 103 (bei Bülau: „Behörden" S. 123. Auch Sieyes nennt er).
[4]) Staatslexikon V, S. 105 (Bülau „Behörden" S. 125).
[5]) Jahrbücher 1836 II, S. 508.

eine Fundgrube allgemeiner, gangbarer Wendungen bilden konnte[1]). Er übernimmt von Bülau, was gerade für ihn paßt, andres läßt er weg oder biegt es für seine Zwecke um. Entstellungen des ursprünglichen Sinnes konnten dabei nicht ausbleiben. Bülau selbst verwahrt sich einmal gegen Murhard, weil er Stellen aus seinen Schriften „zum Teil gerade zu dem entgegengesetzten Zwecke" angewendet habe, als zu dem sie geschrieben worden seien[2]). Für die Art und Weise, wie Murhard seine Quellen benützt, sei hinsichtlich der Stellung des britischen Königs nur folgendes Beispiel angeführt: Er übernimmt ziemlich wörtlich die Anführung Wilhelms III. bei Bülau. Man hat aber den Eindruck, daß es ganz äußerlichen Gesichtspunkten folgend geschieht, weil er eben ein „glänzendes Beispiel für einen selbstregierenden englischen Monarchen brauchte[3]). Bülau führte Wilhelm III. an als einen König, der noch selbst regierte, sagte dann aber, daß man aus dem, was nach ihm durch „zufällige äußere Umstände" sich herausgebildet habe, aus „einem Auskunftsmittel im Falle der Not" keinen Normalzustand machen dürfe. In England sei es vor allem die Aristokratie, die den König am Selbstregieren hindere[4]). Das paßte wieder weniger in Murhards System und wird daher in diesem Zusammenhang auch nicht übernommen. Bülau fährt im Hinblick auf die hannoverschen Regenten fort: „weil seit einem Jahrhunderte nur Regenten auf Großbritanniens Thron saßen, die weise genug waren, im Gefühl ihrer eigenen Schwäche die Zügel der Regierung den Männern zu überlassen, die sie kräftiger zu handhaben geschickt waren ...."[5]) und Murhard sagt nach der Erwähnung Wilhelms III. „Wo hingegen minder mit Regenteneigenschaften begabte Fürsten den Thron besteigen, da kann es nur heilsam sein, wenn sie weise genug sind, im Gefühle ihrer eigenen Schwäche die öffentlichen Geschäfte Männern zu überlassen, die sie kräftiger zu handhaben geschickt sind ..."[6]). Murhard biegt also die von Bülau angeführten besonderen Verhältnisse unter den Königen aus dem Hause Hannover ins allgemeine um, weil es so besser in seine Ausführungen hereinpaßt, die in Wirklichkeit darauf hinauslaufen, es als Maxime zu betrachten, daß der Fürst nicht selbst regieren dürfe. Es ist gut, daß sich nur solche Minister behaupten können, welche die Majorität für sich haben. Im gegenteiligen Falle würde der Beweis liegen, „daß sie nicht zum Nutzen des Landes regieren" und daher gereiche diese Einrichtung auch zum „Heile des Fürsten"[7]). Im obigen Falle auf die hannoverschen Könige speziell hinweisen konnte Murhard schon deshalb nicht, weil er das, was Bülau als Schwäche bezeichnet, ihnen schon vorher eigentlich als Verdienst angerechnet hat, wenn er sagt, England verdanke seine Größe wesentlich jener Einrichtung, „wornach die Könige aus dem Hause Hannover fortdauernd es sich zur Maxime gemacht haben", nur Mitglieder des Parlaments und darunter wieder nur solche von bedeutendem Einfluß auf dasselbe zu Ministern zu machen[8]).

[1]) s. o. S. 27.
[2]) Jahrbücher 1837 I, S. 97.
[3]) Staatslexikon V, S. 104 (bei Bülau: „Behörden" S. 126).
[4]) „Behörden" S. 125 f. und „Vaterland" 1832, Nr. 100.
[5]) „Vaterland" 1832, Nr. 100.
[6]) Staatslexikon V, S. 104.
[7]) Staatslexikon V, S. 105 (ebenso bei Bülau „Behörden" S. 136.
[8]) Staatslexikon V, S. 101.

Man darf auch keine positive Wirkungsmöglichkeit für den englischen Monarchen darin erblicken, daß Murhard an verschiedenen Stellen darauf hinweist, was ihm an Regierungsbefugnissen zustehe, beschränke sich eigentlich wie beim nordamerikanischen Präsidenten auf die Uebung der „obersten vollziehenden Gewalt“[1]). Er meint damit wesentlich nur, daß neben der Gegenzeichnung der Verfügungen durch die Minister auch die Unterschrift des Königs nötig ist und meint, wo die Leitung und Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Staatsgesellschaft in der Hand der Nationalvertretung liegt, „da bedarf es eigentlich gar keiner noch besonderen eigenen Regierung, keiner noch neben der Nationalrepräsentation tätigen Autorität zu diesem Behufe im Staate... sondern nur einer obersten Behörde zum Ausführen“ und das verstehe man in England unter „Executivgewalt“[2]). Außerdem schreibt sie Murhard ja nicht dem König allein zu, sondern er teilt sie mit den Ministern, an deren Spitze er steht. Wem sein Ministerium aber ausgeliefert ist, haben wir schon erfahren und das wird uns noch deutlicher werden. Er deutet bereits in diesem Zusammenhang das Machtverhältnis zwischen Monarch und Ministerium an, wenn er manchmal nur noch von der „verantwortlichen obersten, ausführenden, vollziehenden Gewalt“ spricht[3]), wobei natürlich der unverantwortliche Monarch von vornherein ausscheidet. Man hat den Eindruck, als ob Murhard dem amerikanischen Präsidenten mehr Macht zubillige, vor allem aus dem Grunde, weil er selbst verantwortlich ist und daher der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des englischen Königs nicht bedarf. Gerade wegen dieser Eigenschaften stehe seine höchste executive Gewalt „unter ständiger Beschränkung und Kontrolle.. mittelst der Verantwortlichkeit der Minister ...“[4]). Daher habe man viele Befugnisse, die anderswo einer besonderen Regierungsbehörde, einer obersten vollziehenden Gewalt zugeteilt sind, in England in die Hände des Parlaments gelegt, so etwa das jus summae inspectionis[5]). Nach alledem muß dann Murhard doch zugeben, daß man in England die königliche Autorität und das Haus der Lords nur „als Gegengewicht gegen die von der Nation mittelst ihrer Repräsentanten ausgeübten souveränen Macht“ als der regierenden Gewalt aufgestellt habe[6]). Im Widerspruch mit dem Parlament sei der König nicht im Stande, von sich aus eine gouvernementale Maßregel zu treffen, noch Werkzeuge zu deren Durchsetzung zu finden: „auf solche Weise vereinigt sich in England alles, daß der König sich in den Willen des Hauses der Gemeinen.... fügen muß. Die königliche Würde scheint bloß da zu sein, damit ein sichtbarer Repräsentant des Staates, umgeben von allem Glanze der Majestät, den Gesetzen ein doppelt heiliges Ansehen sichre“ und damit eine höhere Gewalt vorhanden sei, die, über den Parteien erhaben, ein ehrgeiziges Streben einzelner nach der höchsten Gewalt verhindere[7]).

Die Vergleiche, die Murhard an verschiedenen Stellen zwischen englischem und deutschem Königtume zieht, beleuchten ebenfalls seine Ansicht von der

[1]) Jahrbücher 1836 II, S. 493 und ähnlich 1838 II., S. 73.
[2]) Jahrbücher 1836 II, S. 523.
[3]) Staatslexikon V, S. 128.
[4]) Staatslexikon V, S. 100.
[5]) Jahrbücher 1836 II, S. 500.
[6]) Jahrbücher 1836 II, S. 491. (Vgl. Bülau o. S. 30 f.),
[7]) Jahrbücher 1836 II, S. 491 (weithin wörtlich wie Bülau o. S. 26).

parlamentarischen Monarchie. Aus der besonderen Stellung des englischen Parlaments zieht er den Schluß, daß das englische Königtum „etwas ganz andres" sei, als wir es in andern europäischen Staaten antreffen, „verschieden ist daselbst die Stellung der Fürsten und deren Regierungen den Völkern und ihren Repräsentanten gegenüber und den anglo-amerikanischen ganz entgegengesetzte, staatsrechtliche Grundsätze werden da in der Praxis beachtet und befolgt und in der Theorie von dem monarchischen Staatswesen verteidigt und verfochten"[1]). Er hat mit solcher Unterscheidung auch den Kernpunkt getroffen, wie seine im folgenden angeführte Gegenüberstellung zeigt: Die Monarchisten des Festlandes erklären den Monarchen für „den Inhaber und Träger der ganzen Fülle der Staatsgewalt." Als höchstes Staatsprinzip gilt für sie, daß der Krone und ihrem Ministerium die Endentscheidung in allen öffentlichen Angelegenheiten gesichert bleibt. Der Wille des Fürsten soll wenigstens in letzter Instanz allezeit die Oberhand haben und selbst gegen den Willen der Volksvertretung durchgesetzt werden können. Das verstehen diese Staatsgelehrten unter der „Herrschaft des monarchischen Prinzips"[2]). Daher haben sie auch oft England gar nicht für eine wahrhafte Monarchie gelten lassen wollen, weil ja dort umgekehrt eine Ordnung der Dinge Consistenz gewonnen hat, in welcher der „durch das Parlament sich aussprechende Nationalwille jederzeit zuletzt über den Monarchenwillen obsiegt"[3]). Der wesentliche Unterschied des englischen Königtums von andern constitutionellen Monarchien liegt darin, daß in diesen der König wohl im Einklang mit der Volksvertretung regieren kann, wenn er will, aber nicht braucht, wenn er nicht will[4]). Ein Fürst auf dem europäischen Festlande würde glauben, vom Throne herabzusteigen und aufhören Fürst zu sein, wenn er durch Staatseinrichtungen „genötigt werden könnte, seinen Willen nach dem des Volks oder dessen Vertreter zu bequemen"[5]). Murhard meint mit der „besonderen Ordnung" der Dinge eben den Zwang der Ministerentnahme aus der Mehrheit des Parlaments. Das ist für ihn deutlich das Hauptkriterium bei der Unterscheidung der englischen von den deutschen Verhältnissen, wenn er gegenüber ersteren sagt, die deutschen constitutionellen Souveräne brauchten bei der Wahl ihrer Minister gar nicht darnach zu fragen, „ob diese hoffen könnten, eine Stimmenmehrheit im Schoße der volksvertretenden Versammlung zu bekommen"[6]). Er wisse sehr

[1]) Jahrbücher 1836 II, S. 493 und 500.

[2]) Murhard versteht das monarchische Prinzip im Sinne A. H. L. v. Heerens, der es 1821 klar umrissen hat und von dem Murhard in Jahrbücher 1839, II., S. 425 folgende Stelle zitiert: „Bedarf es übrigens noch der Erinnerung, daß das monarchische Prinzip voraussetzt, (was schon jedem Privatmann zusteht), daß der Fürst seine Diener und Ratgeber, seine Minister und seinen Staatsrat nach eigenem Ermessen wählen und sie wieder entlassen kann. Kammern, die sich das Recht anmaßen, ihrem Fürsten seine Diener oder Räte vorzuschreiben, greifen dadurch nicht bloß in die Sphäre der Regierung ein, sondern erklären auch den Fürsten für unmündig, sich selbst aber für eine Faktion, die jede andere Stimme als die ihrige schon in Voraus verstummen machen will", „Historische Werke" I. Teil, S. 444 f. Die parlamentarische Regierung hat aber Heeren noch nicht erkannt (s. S. 447) und „Handbuch des europäischen Staatensystems". (Göttingen 1835, S. 240).

[3]) Jahrbücher 1836 II, S. 502 und 504.

[4]) Staatslexikon V, S. 111.

[5]) Jahrbücher 1836 II, S. 501.

[6]) Staatslexikon V, S. 99.

wohl, daß die Monarchisten auf dem Continent „die Art und Weise, wie der König von England seine Minister zu suchen genötigt ist, für eine unziemliche Beschränkung der königlichen Macht halten dürften“[1]). Es fehle ja auch in solchen Monarchien, ob sie nun constitutionelle heißen oder nicht, an allen Einrichtungen, „wodurch der Fürst bestimmt werden könnte, bei der Wahl seiner obersten Diener die Wünsche des Volks oder seiner Vertreter zu beachten, und ebensowenig gibt es Mittel, unpopuläre Minister aus dem Rate des Fürsten zu entfernen“[2]). Daß es in England „unter Begünstigung eigener Umstände“ so weit gekommen ist, daß der König Ministern auch gegen seine persönliche Neigung sein Zutrauen schenken muß, findet Murhardt natürlich nicht so schlimm, wie wenn die Volksvertretung sich Minister gefallen lassen muß, die ihr Vertrauen nicht besitzen.[3]) Aus diesen Ansichten Murhards vom englischen Königtum und seiner Gegenüberstellung mit dem monarchischen Prinzip des Festlandes ziehen wir im Gegensatz zu den Folgerungen Wilhelms[4]) den Schluß, daß Murhard die tatsächliche Machtstellung des parlamentarischen Königs erkannt hat. Gibt er doch nicht nur durch das dargestellte Uebergewicht des Parlaments, sondern auch durch direkt auf den Monarchen bezügliche Urteile und Wendungen (wie: der Monarch „könne nicht umhin“, werde „genötigt“, „bestimmt“, „gezwungen“)[5]) dessen passive Rolle bei der Ministerernennung offen zu. Wie es um die „Staatsklugheit“ des Fürsten bestellt ist, haben wir ebenfalls gesehen. Bezeichnend dafür ist schon, daß Murhard zweierlei Staatsklugheit kennt. Dem englischen König gebietet die „Staatsklugheit“, das sagt er deutlich, Parlamentsmitglieder zu Ministern zu wählen, die einer Majorität im Parlament gewiß sind, weil er mit andern bei seiner Abhängigkeit vom Unterhaus gar nicht regieren kann[6]). Beachtet dagegen ein deutscher Monarch die Ansichten seiner Volksvertretung, so geschieht das auch „mehr aus Gründen der Staatsklugheit, als weil er dazu durch eine äußere Macht gezwungen werden kann“[7]). Mit unserer Feststellung, Murhard habe die faktische Bestimmung der Minister durch die Parlamentsmajorität erkannt, ist die Frage beantwortet, von der wir ausgegangen sind; nämlich die nach den Mitteln, durch welche er das Uebergewicht und die Regierung des Parlaments in England trotz seinem Erbkönigtum gesichert glaubt.

Hat die Kenntnis der Ministerbestimmung durch das Unterhaus Murhard auch zur Einsicht in die dadurch bedingte, in England gehandhabte Art von Ministerverantwortlichkeit geführt? Er beschäftigt sich mit dieser Frage in einem besonderen Aufsatz in den „Jahrbüchern“ und betont darin gleich am Anfang, daß ihm dieser Gegenstand auch durch die gründlichen Mono-

[1]) Staatslexikon V, S. 99.
[2]) und [3]) Staatslexikon V, S. 123.
[4]) Wilhelm meint, in Murhards Augen sei die Krone immer noch (nicht nur formell, sondern auch der Macht nach) die Spitze des Staates. „Sie verfügt auch unbedingt über die Ministerstellen. Nicht etwa, daß ihr vom Parlament das neue Kabinett präsentiert würde: nur aus politischen Gründen der „Staatsklugheit“ bindet sie sich in Bezug auf die Ministerwahl an gewisse Maximen“. (S. 129.)
[5]) Staatslexikon V, S. 99.
[6]) Staatslexikon V, S. 98.
[7]) Jahrbücher 1836 II, S. 501.

graphien Mohls und Buddeus noch nicht erschöpft scheine[1]). Beide hatten sich auf fast rein juristische Betrachtungsweise beschränkt und waren der englischen politischen Verantwortlichkeit keineswegs gerecht geworden. Schon daß Murhard diese Betrachtungsweise nicht genügt, läßt bei ihm auf eine nähere Bekanntschaft mit dem Gegenstande schließen. Er sieht in England das Ideal der von ihm geforderten Ministerverantwortlichkeit, denn in den monarchischen Staaten des europäischen Festlandes sei sie nirgends „in der Wirklichkeit zur Wahrheit" geworden, sondern bestehe nur auf dem Papier und in der Theorie. Man sehe sie dagegen „in der Tat und Wahrheit allein in England vorhanden und verwirklicht, und zwar aus dem Grunde, weil dort die Staatsgesellschaft nicht monarchisch, sondern republikanisch organisiert ist"[2]). Im Folgenden soll gezeigt werden, daß er damit die parlamentarische Ministerverantwortlichkeit meint. Er kennt ihre grundlegende Bedeutung in jenem System und meint, ihre Stelle zur Einschränkung der königlichen Macht könnten alle andern in England bestehenden Einrichtungen, selbst das Mittel der unbeschränkten Steuerverweigerung, nicht ausfüllen[3]). Nach Bülau erwähnt er, in England bestehe kein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand und niemand sei es jemals in den Sinn gekommen, ein solches zu fordern. Dennoch sei die Verantwortlichkeit der Minister dort wirklich und lebenskräftig vorhanden. Er setzt sich zunächst mit dem Recht des Unterhauses, die Minister anzuklagen, auseinander, kommt jedoch schließlich zu folgenden Folgerungen: „es gibt aber jetzt einfachere Mittel als Anklagen vor dem Parlamente, um zu dem Zwecke zu gelangen, einen Minister, dessen System der Nation mißfällt und die öffentliche Meinung gegen sich hat, vom Staatsruder zu entfernen". Man zieht diese Mittel jetzt vor; die „übrigen Bürgschaften der englischen Verfassung haben daher förmliche Ministeranklagen zu den seltensten Erscheinungen gemacht, denn „in diesem Inselreiche kann sich unter den jetzigen Verhältnissen kein Minister halten, der das öffentliche Zutrauen verloren hat. Wird er auf kurzem, geordnetem Wege von seinem Posten entfernt, so ist der große, öffentliche Endzweck erreicht. Man hält in England das Unschädlichmachen für wichtiger als das Bestrafen[4]). Nehmen wir die bei Wilhelm zitierte Stelle hinzu[5]): „der Minister, der ein System verfolgt, das mit dem Nationalwillen im Widerspruch ist, verliert die Majorität im Parlamente, und der König kann nicht umhin, einen solchen Minister von seinem Kabinette zu entfernen", so können wir schon jetzt schließen, daß Murhard die Identität von parlamentarischen Ministerwechsel und politischer Verantwortlichkeit der Minister in England erfaßt hat. Mit den „einfacheren Mitteln", „übrigen Bürgschaften" und dem ganzen Charakter des politischen Lebens meint Murhard in erster Linie die parlamentarische Praxis des Hervorgehens der Minister aus der Parlamentsmajorität. Denn dadurch werden ja besondere Straf-

[1]) Jahrbücher 1839 II, S. 289 ff. und 409 ff. R. v. Mohl: „Ueber die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung", Tübingen 1837. „Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien" (Buddeus), Leipzig 1833.
[2]) Jahrbücher 1836 II, S. 506.
[3]) Staatslexikon V, S. 112.
[4]) Staatslexikon V, S. 116/117 (weihin wieder wörtlich mit Bülau in „Behörden", S. 122.
[5]) Englische Verfassung S. 146.

gesetze überflüssig gemacht. Und ganz deutlich geht es aus der Gegenüberstellung mit andern constitutionellen Verfassungen hervor, in denen die „ganze Organisation der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse nicht wie in England von der Art sei, daß den Ministern keine Wahl übrig bleibe, entweder treu ihrer Bestimmung, d. h. dem Willen der Majorität nachzukommen oder „sich von ihrem hohen Amte zurückzuziehen“[1]). Was er unter Verantwortlichkeit für ein ergriffenes „System“ versteht, führt er ebenfalls näher aus, wo er auf den Gegensatz, die deutschen Verhältnisse zu sprechen kommt: „Nicht die Verantwortlichkeit der Minister ist die Garantie der Verfassung, sondern die Folgen, die sich in betr. der Sache an diese Verantwortlichkeit knüpfen, bieten allein eine solche Garantie“. Diese Folgen zeigen sich aber in Deutschland nicht, denn wenn es da schon zu einer Ministeranklage kommt, und der Staatsgerichtshof streng entscheidet, so trifft das „doch nur ihre Person, nicht das System, das sie vertreten. Die öffentliche Meinung, die allein neben der Person der Minister auch das System treffen kann, hat an der fraglichen Entscheidung keinen Anteil“[2]). Wenn durch eine Veränderung der Personen des Ministeriums „keine Veränderung des Cabinetts erreicht wird, wenn nicht das alte System aus dem Felde geschlagen ist, so lassen sich neue Personen dafür leicht finden[3]), und eine solche Ministerverantwortlichkeit ist, wenn auch noch so deutlich in Verfassungen und Gesetzen ausgesprochen, nur ein „Irrwahn“, ein „chimäres Trugbild“. Wo alle reelle politische Macht vom Monarchen ausfließt, kann er ja auch die Werkzeuge seiner Macht schützen[4]). So hindert in deutsch-constitutionellen Staaten den Fürsten nichts, bei der Wahl seiner Minister Neigungen, Launen und Sonderinteressen zu folgen. Das Institut der Ministerverantwortlichkeit trägt daher nur die erwarteten Früchte, „wo das unverantwortliche Staatsoberhaupt durch äußere organische staatsgesellschaftliche Einrichtungen in die notwendige Lage gesetzt worden ist, bongré malgré mit dem vernünftigen Willen der Staatsgesellschaft im Einklange zu handeln und auf den Rat seiner verantwortlichen Ratgeber seines eigenen Besten wegen hören muß“[5]), denn man kann überhaupt annehmen, „daß die Stimme der öffentlichen Meinung, die vox populi, von Erbfürsten bei der Wahl ihrer Minister nur da beachtet zu werden pflegt, wo äußere Verhältnisse sie dazu nötigen“[6]). Aus diesen Ansichten Murhards ist doch offensichtlich, daß er auf eine parlamentarische Ministerverantwortlichkeit abzielt, daß für ihn diese ganze Frage zu einer politischen, zur Frage der Bestellung und Erhaltung des Ministeriums geworden ist. Daher zieht er auch aus den für ihn ungenügenden deutschen Verfassungsverhältnissen den Schluß: „Wo nur Jurisprudenz die Verfassungen sichern soll, da sind sie schlecht gesichert“[7]). Auch die neueste französische Verfassung zeigt ihm wieder, „daß man wohl tun wird, auf die Hoffnung, die Idee der juridischen Ministerverantwortlichkeit in unsern festländischen Staaten realisiert zu sehen,

---

[1]) Staatslexikon V, S. 127.
[2]) Jahrbücher 1839 II, 318 f.
[3]) Jahrbücher 1839 II, S. 319 und 321.
[4]) Jahrbücher 1839 II, S. 322.
[5]) Jahrbücher 1839 II, S. 332.
[6]) Jahrbücher 1839 II, S. 423.
[7]) Jahrbücher 1839 II, S. 319.

nicht zu bauen“[1]). In England sei es deshalb auch noch keinem Staatsgelehrten eingefallen, über „die juristische Verantwortlichkeit“ der Minister ein Buch zu schreiben[2]), denn man wisse, daß dort die Ministerverantwortlichkeit „ganz parallel gehe mit der so ausgedehnten Fürsorge des Parlaments und dieselben“ (die Minister) „mit ihrem erklärtem Systeme stehen oder fallen müssen“[3]).

Murhard hat auch den entscheidenden Punkt erkannt, daß eine Ministerverantwortlichkeit, die nur in einer Aenderung des Ministeriums im Sinne der Majorität noch besteht, dem monarchischen Prinzip nicht mehr „gerecht wird“. So folgert er am Schluß seiner Betrachtungen der anonymen Schrift von 1843 (oben S. 47): der Verfasser beweise weiter nichts, „als daß da, wo das monarchische Prinzip streng in dem Sinne genommen werde, worin es allerdings viele Monarchisten unsrer Tage zu nehmen pflegen“, die Ministerverantwortlichkeit theoretisch und praktisch kaum ausführbar erscheine. Natürlich meint er die politische, denn er fährt fort: „verwirklicht sehen wir sie auch nur in solchen Ländern mit einer erbmonarchischen Staatsform, wo die Entscheidung in allen öffentlichen Angelegenheiten nicht vom Regenten, sondern von der Volksvertretung abhängt, wie in England vom Parlament[4]), d. h. in einer öffentlichen Ordnung, die eigentlich in dem Sinne, worin die Monarchisten des europäischen Continents die allenthalbige Herrschaft des monarchischen Prinzips in der Monarchie verlangen, keine monarchische ist“[5]). Er führt dann einige Stellen aus Schriften andrer Staatsgelehrten an, die der Ansicht sind, daß das monarchische Prinzip eine Ministerwahl durch den Fürsten nach eigenem Ermessen voraussetze und gibt zu: „wer eine wahrhaft monarchische Staatsordnung will, d. h. eine solche, in welcher das monarchische Prinzip stets prädominiert, muß allerdings dieses Prärogativ der Fürstenschaft anerkennen“[6]).

Manche der angeführten Aeußerungen Murhards lassen auch auf eine Kenntnis des solidarischen Charakters der englischen Ministerverantwortlichkeit schließen. Einmal sagt er: „Zieht ein Minister mit seiner Partei den kürzeren“, so müsse der König sich nach einem anderen umsehen[7]), oder in England werde der Lord-Kanzler „keeper of the royal conscience“ genannt, was selbstverständlich nur im politischen Sinne zu nehmen sei und woran „bei der Art, wie in England die Ministerien sich bilden, das ganze Ministerium teilnimmt[8]). In seinem Artikel über Englands Staatsverfassung[9]) geht er näher auf die Art der englischen Kabinettsbildung ein, wie kurz ge-

[1]) Jahrbücher 1839 II, S. 321.
[2]) Jahrbücher 1839 II, S. 325.
[3]) Jahrbücher 1839 II, S. 328.
[4]) Jahrbücher 1839 II, S. 310.
[5]) Jahrbücher 1839 II, S. 322.
[6]) Jahrbücher 1839 II, S. 425 f. Murhards erwähnte Ansichten vom Königtum und sein dehnbares System erlauben es natürlich auch, gelegentlich zu behaupten, durch eine solche Ministerverantwortlichkeit werde das monarische Prinzip befestigt, denn wenn der Fürst bei der Wahl seiner Minister Rücksichten zu beachten habe, gereiche es zu seinem eigenen Heile. Wenn Fürsten so schwer davon überzeugt werden könnten, so liege es bloß „am Mangel an richtigen Begriffen von ihrer Stellung“! (s. Jahrbücher 1839 II, S. 414 f. und 420).
[7]) Staatslexikon V, S. 132.
[8]) Jahrbücher 1839 II, S. 326.
[9]) Staatslexikon V, S. 126.

zeigt werden soll: Der König läßt durch einen Vertrauten mit demjenigen Verhandlungen anknüpfen, den er für den geeignetsten hält, Chef eines neuen Ministeriums zu werden. Dieser gehört immer einer Partei an, deren An- und Absichten bekannt sind und der darum schon einem bestimmten politischen Systeme zugetan ist. Der zukünftige Premier macht dann vor seiner Annahme den König bekannt mit den vornehmsten Maßregeln, welche die Basis seines politischen Systems ausmachen. Er nimmt die Berufung an, wenn sich der König damit einverstanden erklärt und stellt noch die Bedingung, daß ihm gestattet werde, „dem Könige dieselben Personen zu bezeichnen, die er sich im Ministerium als Kollegen zuzugesellen wünscht. Diese Methode der Bildung eines Ministeriums ist also schon derart, daß keiner in dasselbe eintritt, ohne vorher zu wissen, daß das von der Krone anzunehmende System mit seinen Grundsätzen und Ueberzeugungen übereinstimmt. Man hat so ein Ministerium, dessen Glieder unter sich einig sind. Damit hat Murhard das englische solidarische Ministerkabinett, zusammengesetzt aus Vertrauensleuten des Premier, noch deutlicher gezeichnet als selbst Bülau.

Aus der vorausgehenden Betrachtung des Murhard'schen Verfassungsbildes kommen wir zu einer andern Ansicht von seiner Beurteilung des englischen Parlamentarismus als Wilhelm. Er meint, Murhard sehe den parlamentarischen Ministerwechsel „durchaus mit continentalen Augen" an. Grundlage sei für ihn der Dualismus zwischen Parlament einerseits und König mit seinen Ministern andrerseits, nicht die „parlamentarische Einheit zwischen Volksvertretung und Kabinett, sondern der Krieg zwischen Parlament und Königsministern. Außerdem fehle der solidarische Charakter der parlamentarischen Verantwortung usw. Murhard habe nicht gesehen, daß in England der König tatsächlich in seiner Amtsführung vom Ministerium abgelöst worden sei[1]). Zur Stütze für unsre Ansicht sollen zu den angeführten hier noch einige Aeußerungen Murhards näher betrachtet werden, die gerade seine Ansichten vom Verhältnis des englischen parlamentarischen Kabinetts zu Krone und Parlament näher beleuchten: Wie schon erwähnt, tritt ein Minister nur in das Kabinett ein, wenn er weiß, daß seine Ueberzeugungen mit dem „von der Krone anzunehmenden" System übereinstimmen. Dann können natürlich beide „gleichsam eine Seele" sein. Aber Murhard fügt selbst hinzu: „aber in allem, was geschieht, bleibt der König im Hintergrunde, während das Ministerium allein im Vordergrunde handelnd auftritt".[2]) Die Einheit zwischen Fürst und Ministerium bestehe eben im Unterschiede von andern constitutionellen Monarchien darin, daß in diesen gewöhnlich die Minister sich in den Willen des Fürsten fügten, „in England hingegen der König, wenn er mit seinem Ministerium dissentiert, nachgeben muß, wenn er die ihm werten Minister behalten will. Da streite man sich nicht über den Satz: „le roi règne, mais il ne gouverne pas" . . ., „der König bleibt ganz aus dem Spiele, und man überläßt es getrost den verantwortlichen Ministern, wie sie mit demselben fertig werden mögen"[3]). So haben wir auch die Vermittlerrolle zwischen König und Parlament zu verstehen, die

[1]) Wilhelm, Englische Verfassung, S. 147 und 153.
[2]) Staatslexikon V, S. 126.
[3]) Staatslexikon V, S. 127 f.

Murhard gelegentlich den englischen Ministern zuschreibt, oder Aeußerungen wie: die englischen Minister seien eine doppelte Person als Mitglieder des Hauses, dem sie angehören und dann als Räte des Königs“[1]). Er stellt sie als solche den Ministern andrer constitutioneller Staaten gegenüber, die „in beständiger Abhängigkeit vom Fürsten nicht die nötige Selbständigkeit von diesem hätten, um zwischen den „nicht selten collidierenden Interessen der Krone und des Volks zu vermitteln. In England haben sie also diese Selbständigkeit. Immer wieder weist Murhard auf den Dualismus hin, der in deutschen Verfassungen bestehe, wo der Fürst und seine Minister häufig als Partei der Volksversammlung gegenüberständen. Dies könne sich in England nicht so leicht ereignen und daher „sehen wir auch dort die Minister mit ihrer Verantwortlichkeit eine ganz andre Rolle spielen“[2]). Vermöge einer solchen Stellung der Minister in England könne dann auch „das zarte Verhältnis, das in der constitutionellen Monarchie zwischen Kammern und Monarch bestehen soll, so wohl beachtet werden“, allerdings, wir möchten sagen, durch ein für den Fürsten ziemlich rigoroses Mittel: weil er nämlich „stets im Hintergrund bleibt und seine Minister allein für alles, was er tut, zu stehen haben“[3]). Auch königliche Botschaften und Reden, führt Murhard weiter aus, werden dort „bloß als das Machwerk der verantwortlichen Minister betrachtet; weil dort Verfassung und Regierung eine Wahrheit ist, könne auch die Thronrede eine Wahrheit werden. Sie ist in England „gleichsam das politische Glaubensbekenntnis der Minister“. Sie reden durch den Mund des Fürsten, sodaß die Rede als ihr Werk der öffentlichen Beurteilung unterbreitet werden kann, und ihr Tadel nur die Minister trifft[3]). Worin gerade die „Wahrheit“ einer solchen Thronrede stecken soll, müßte uns Murhard noch näher beweisen, aber man erkennt daraus, daß er sieht, wie die Minister hier an die Stelle des Monarchen getreten sind. Wie tief Murhard schon in parlamentarischen Ansichten drin steckt, zeigt dabei auch seine Aeußerung: kein englischer König würde wie Louis Philipp sagen, er werde bei seinem Systeme stets beharren, „denn wie, wenn nun eine Majorität in der Kammer sich ganz und gar von diesem Systeme trennte, welches die Minister heute repräsentieren, sollten dann andre Minister den König sagen lassen: „Ich habe meinen Plan geändert... ich habe mich geirrt“? wie würde das mit dem Prinzipe der königlichen Infallibilität vereinbarlich sein“?[4]) Bezeichnend für seine Ansicht von der Stellung der englischen Minister ist es auch, daß Murhard sie lieber Räte als Diener der Krone nennt: „hier sind die Minister mehr Räte als Diener des Königs, aber sie sind zugleich Diener der Staatsgesellschaft und nur als solche können sie, wenn sie Minister bleiben wollen, handeln“[5]). Dadurch wird dann auch schädlicher Konflikt vermieden. Gerade das hebt er ja an Englands Verfassung hervor, daß durch ihre Einrichtungen kein Dualismus zwischen Krone und Parlament entstehen könne, wenn er sagt: „es heißt in

[1]) Staatslexikon V, S. 102
[2]) Staatslexikon S. 124 (s. auch Jahrbücher 1839, II., S. 317).
[3]) Staatslexikon V, S. 155.
[4]) Staatslexikon V, S. 155. (Das in Anführungszeichen gesetzte ist von Murhardt übernommen aus den anonymen Schrift von 1834 (s. o. S. 47) die es nach dem „Temps“ zitiert).
[4]) Jahrbücher 1839 II, S. 328.

continentalmonarchischen Vorurteilen befangen sein und den Geist der englischen Verfassung nicht richtig ergriffen zu haben, wenn manche, sogar Friedrich von Raumer, es haben tadelnswert finden wollen, daß in England die Minister nicht als solche Eintritt in das Parlament haben"; denn wo dies der Fall sei, habe man stets „Duell zwischen Thron und Volksvertretung. Das ist es aber gerade, was durch die englischen Einrichtungen verhindert wird". Da nimmt die Krone keinen Anteil an den heftigsten Kämpfen im Parlament, sie finden nur statt zwischen Mitgliedern des Parlaments, weil ja die Minister nicht über den Deputierten, sondern zwischen ihnen und ihnen gegenüber sitzen[1]). Wir sehen also auch hier wieder, daß der König für Murhard ganz aus dem Spiele bleibt und alles sich zwischen Parlament und Ministern abspielt. So sieht er also die Stellung der Krone zum Kabinett. Ganz anders aber das Verhältnis, die Einheit zwischen Ministerium und Parlament. Seine Ausführungen über Ministerverantwortlichkeit haben deutlich gezeigt, daß das Ministerium ganz auf die Parlamentsmajorität angewiesen ist, daß es gar nichts unternehmen kann, was das Parlament nicht billigt und so eigentlich durch dieses und nicht durch die Minister regiert wird[2]). Daraus zieht er auch die für die Stellung des Kabinetts zum Unterhaus charakteristische Folgerung: „So bildet das Staatsministerium in England sozusagen bloß einen, dem König zur guten Ratgebung beigegebenen engeren Ausschuß des Parlaments selbst"[3]).

Dies alles hat uns somit nur bestätigt, daß Murhard erkannt hat, daß in England das Parlament infolge seiner faktischen Ernennung der Minister die Regierungsgewalt besitzt. Seine Ansicht deckt sich darin ganz mit der eines Schriftstellers, den er einmal anführt: „wo die Beschlüsse der Kammern keinen Einfluß, keinen unmittelbaren Einfluß haben auf das Bleiben oder Abgehen der Minister,... da mag füglich der ganze Apparat der Ständeversammlung gespart werden. Die ganze Sache ist dann weiter nichts als Wortschwall, Wetterleuchten, Scheingefecht ohne Würde, ohne Sieg, ein gemalter Sturmwind und nichts mehr wert, als ein Wachsfigurenkabinett"[1]). Das verweist wieder darauf, daß man doch auch schon unter Murhards Gesinnungsgenossen klarere parlamentarische Ziele verfolgte. Weil sich in deutschen Verfassungen jene Verhältnisse nicht wiederfinden, die den Ministern keine Wahl übrig lassen, entweder dem Willen der Nationalrepräsentation gemäß zu regieren oder zurückzutreten wie in England, sieht Murhard in ihnen „bloße Scheinkonstitutionen"; weil die Volksvertretung ja so nur kontollierende negative Befugnisse besitzen solle. Er hat hier den charakteristischen Unterschied erkannt, wenn er darauf hinweist, man habe durch Anwendung des Repräsentativsystems auf die Monarchie und Aufstellung einer Volksvertretung auch keineswegs „der steten Präponderanz der monarchischen Autorität"... zu nahe treten, sondern die Geltendmachung ihrer Macht nur an gewisse Formen binden wollen[4]), was sich für ihn in „nicht viel mehr als eine Illusion" auflösen muß.

---

[1]) Staatslexikon V, S. 133. (Auf die Vermeidung jenes „Dualismus" legt später Mohl besonderen Nachdruck).
[2]) s. o. S. 52.
[3]) Jahrbücher 1839 II, S. 494 und ebenso Staatslexikon V., S. 122.
[4]) Jahrbücher 1836 II, S. 503 f.

Den Namen „parlamentarische Herrschaft" für das englische System übernimmt Murhard mit einem Zitat aus Bülau schon 1836[1]), in welchem dieser die Versetzung des Prinzips der Regierung aus dem Kabinett des Fürsten in die Volksvertretung so bezeichnet hatte. Murhard gebraucht den Ausdruck wieder im Aufsatz über Ministerverantwortlichkeit (1839), wo er der „persönlichen Selbstherrschaft eines Königs", der „kraft einer Erbrechts ex jure divino die Souveränität übt" und in letzter Instanz stets die Endentscheidung hat, das „parlamentarische Gouvernement" gegenüberstellt[2]).

Murhard hat die parlamentarische Regierungsweise in ihrem nach außen in Erscheinung tretenden Hauptmerkmalen richtig geschildert und an verschiedenen Stellen auch deutlich von deutsch constitutionellen Verfassungen unterschieden. Freilich der Zugang zu den tieferen Grundbedingungen für die Wirkungsmöglichkeit eines solchen Systems, wie sie in England vorhanden waren, war ihm schon durch seine verfassungstheoretischen Ansichten nicht erlaubt und verbaut[5]). Er spricht zwar viel von der englischen Selbstverwaltung, die ja Bülau auch zu jenen England eigentümlichen Verhältnissen und Grundbedingungen gezählt hatte. Seine Aeußerungen widersprechen sich aber oft und sind nicht klar. Meist lehnt er sich auch hier, wie bei Ausführungen über das englische Parteiwesen[3]), eng an Bülau an. Es fehlt schließlich nur noch, daß er mit diesem auch sagte, daß Regieren ein aristokratisches Geschäft sei, in England die Aristokratie herrsche und auf dem Bestehen jenes Standes die großartige Wirkung der Verfassung beruhe. Hier aber weicht Murhards Ansicht von der Bülau's ab, ist aber in sich widerspruchsvoll. Gegenüber der Verkennung der Tatsachen äußert er sich doch einmal über die Zusammensetzung des Unterhauses: „schon lange vor der Durchsetzung des Reformgesetzes war das House of Commons der Repräsentant des tiers état, oder die demokratische Hälfte des Parlaments, als die Nationalvertretung im eigentlichen Sinne betrachtet worden", bei näherer Betrachtung sehe man jedoch, daß es weit entfernt sei, eine echte Repräsentation der Nation zu sein, sondern es habe nur die Macht der Aristokratie verstärkt[4]). Dem Wunsche Murhards, im Unterhaus ein „treues

---

[1]) Jahrbücher 1836 II, S 517 (s. Bülau o. S. 39) also nicht erst 1843, wie Wilhelm a. a. O. S. 111 meint).

[2]) Jahrbücher 1839 II, S. 322.

[3]) s. Staatslexikon V, S. 164 f. (Wilhelm a. a. O. S. 160 u. Bülau o. S. 33).

[4]) s. Staatslexikon V, S. 140 f. und 168.

[5]) Näheres darüber s. bei Wilhelm, dessen Untersuchung, wie schon in der Einleitung erwähnt, zeigen sollte, wie der frühe deutsche Liberalismus durch Umdeutung der tatsächlichen Verhältnisse nach eigenen verfassungstheoretischen Anschauungen zu einer Verkennung des englischen Parlamentarismus kam. Diese Absicht hat Ludwig Bergsträsser in seiner Besprechung der Abhandlung Wilhelms in Histor. Zeitschrift 1930, Bd. 141, H. 3, S. 581 ff. gar nicht erkannt oder ganz unberücksichtigt gelassen, sodaß er sich in vagen Vorschlägen ergehen konnte, was der Verfasser, Bergsträssers Constructionen folgend, alles hätte zeigen können. So findet er interessanter als den sachlichen Nachweis von Mohls richtiger Erkenntnis des englischen Systems die Folgerung, die Mohl daraus zieht: „Er wird Anhänger des parlamentarischen Systems, da nur dieses eine einheitliche Staatsleitung garantiert . . . ." Bekannt ist, daß Mohl später den Parlamentarismus verwarf. Hätte das Wilhelm nicht auch noch zeigen sollen? Für Bergsträsser ist es dann interessanter, daß Mohl diese Erkenntnis erst nach 1848 ausspreche „ersichtlich auf Grund seiner eigenen politischen Erfahrungen". Tatsächlich aber preist Mohl die Garantie einer einheitlichen Regierung durch den

Organ des Nationalwillens" zu erblicken, entspricht auch seine Ueberschätzung der Wirkung der Reformbill nach dieser Seite hin, er drückt sich aber doch vorsichtig aus, wenn er meint, durch sie habe „das demokratische Element bedeutend an Einfluß auf die Parlamentswahlen gewonnen", während es als ein Hauptvorteil des Gesetzes betrachtet werde, daß der Einfluß von Krone und hoher Aristokratie dadurch um ein nicht geringes vermindert werde[1]). Unter Einfluß von Bülaus Darstellungen muß Murhard dann doch wieder zugeben, wenn auch in Zukunft die Demokratie eine größere Rolle im Hause der Gemeinen spielen werde, so wird doch das aristokratische Element nicht aus demselben verschwinden. Nur meint er — und hier ist wohl wieder der Wunsch Vater des Gedankens — daß die Aristokratie sich fortan mehr „als eine Elite des demokratischen Elements" als wie seither als Anhängsel der hohen Geburtsaristokratie zu benehmen trachten dürfte[2]).

Die für Murhard allgemein gültigen Lehrsätze von vernünftigem Gesamtwillen, Volkssouveränität usw. verschleierten seinen Blick für die tatsächlichen Grundlagen der Verhältnisse und für die verschiedene historische Entwicklung der englischen und deutschen staatlichen Zustände. Sie mußten, wie wir gesehen haben, auch manchmal auf die Darstellung der bestehenden englischen Verfassung abfärben; doch nicht so weit, daß sie Murhard's Blick für die wesentlichen Züge der parlamentarischen Regierungsweise hätten verdunkeln können. Was blieb dann vollends von Murhards Darstellung der britischen Constitution noch übrig, wenn man diesen Schleier abriß, als der nackte Parlamentarismus, und was von seinem Verfassungsidealbild, als der demokratische Parlamentarismus, ja die demokratische Republik?[3]) Und mußte nicht gerade das widerspruchsvolle eines solchen Systems einen nicht von seinen Theorien Geblendeten besonders reizen, die Hülle abzureißen und nur das tatsächliche, wahre an den von Murhard geschilderten englischen Verfassungsverhältnissen zu sehen und bloßzulegen?

Wir haben auch gesehen, daß Murhard seine richtigen Ansichten aus neueren sekundären Quellen schöpfte, und man ist versucht, eher zu sagen, er habe die tatsächlichen Verhältnisse anerkannt, statt erkannt. Vergleicht man daraufhin seine früheren Ausführungen mit denen nach 1836, so gewinnt man ebenfalls den bestimmten Eindruck, daß er seine richtigen Anschauungen weit mehr jüngeren Darstellungen der englischen Verfassung verdankt, als persönlichen Eindrücken während seines Englandaufenthalts. Manche seiner Aufsätze sind auf weite Strecken eine Aneinanderreihung von oft seitenlangen Zitaten

---

Parlamentarismus gleich in seinem ersten Aufsatz, in dem er sich näher mit englischen Verhältnissen befaßte. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, 1846, Bd. 3, S. 451 ff. Vgl. bes. S. 465 f. und 479). Schon vor Mohl stellte auch Murhard ähnliche Erwägungen an (s. o. S. 63). Ueberhaupt spielten doch taktische Ueberlegungen und politische Praxis bei jenen Parlamentariern (im Gegensatz zu heutigen) kaum eine Rolle neben ihren verfassungstheoretischen Anschauungen und Konstruktionen, die sie von vorn herein in die englische Verfassung hineinsahen.

[1]) Staatslexikon V, S. 148.

[2]) ebenda S. 152.

[3]) Bülau schon weist darauf hin, wenn er von Murhards Aufsatz in Jahrbücher 1836 II 481 ff. sagt: In der Tat, wer den gegenteiligen Aufsatz mit gläubigem Herzen gelesen hat, der wird zugestehen, daß das Königtum von England zwar unschädlich, aber kein Grund sei, warum nicht auch dieser letzte Unterschied von England und den Vereinigten Staaten wegfalle." (Jahrbücher 1837 I S. 105).

verschiedenster Schriftsteller. Weil Name oder sonstige Bezeichnung des fremden Autors häufig fehlen, so muß man vollends immer im Zweifel sein, was Murhards eigene Ansicht oder was übernommen ist. Von den für uns in Frage kommenden Quellen nennt er selbst Bülau, Bulwer, Brendel, Raumer und die anonyme Schrift von 1834. Seine Hauptquelle bilden wie gezeigt Bülaus Darstellungen; besonders Murhards Aufsatz in den „Jahrbüchern" 1836 II.[1]) scheint unter dem unmittelbaren Eindruck von Bülaus „Behörden in Staat und Gemeinde" und seiner jüngsten Aufsätze im Vaterland geschrieben worden zu sein.

Weitere Urteile deutscher Liberaler über die englische Verfassung.

C. F. Wurm[2])

forderte außer den schon in den vorausgehenden Kapiteln gelegentlich erwähnten deutschen Liberalen das Steuerverweigerungsrecht offen als Zwangsmaßregel gegen eine Regierung, die beharrlich den Wünschen des Volkes trotzt. Zur Ausführung könne sie nicht kommen, „denn die Regierung muß nachgeben oder stürzen". Als Vorbild für Verwirklichung solcher Forderungen dient ihm England. Wurms kurze Erwähnung jener Verfassung läßt uns vermuten, daß er schon 1832 den Parlamentarismus kannte. Er räumt ein, daß für einen solchen Sturz der Regierung das Motiv der Parteimacht denkbar sei: „Eine faktiöse Opposition wäre und war in den Annalen des englischen Parlaments nicht selten diejenige zu nennen, durch welche eine Partei den Eintritt ins Ministerium zu erlangen hoffte, eine Opposition, der es um den eigenen Einfluß mehr als um das Wohl des Staates zu tun war, oder der wohl gar die Idee zugrunde lag, den Ruhm einer populären Maßregel, den man den Gegnern nicht gönnen mochte, sich selbst vorzubehalten"[3]). Als Beispiel einer solchen Opposition führt er einen Antrag eines britischen Oppositionsmitgliedes vom 3. Juni 1803 an, dem Ministerium in der Sache des Friedens von Amiens den Tadel des Hauses auszusprechen. Peel, auch in der Opposition, habe erwidert, er gehöre zu denjenigen, die nicht in solcher Krisis die ganze Administration umstoßen wollten und die nicht „ohne zwingenden Grund und ohne äußerste Notwendigkeit" der königlichen Prärogative der Ministerernennung zu nahe treten möchten. Canning aber sei gleich dagegen aufgetreten und habe gesagt, ihn halte keine Rücksicht zurück, die Fortdauer einer untüchtigen Verwaltung sei ein größeres Uebel als ein solcher Wechsel. Und dabei, meint Wurm, habe es sich nicht um die äußerste Maßregel der Steuerverweigerung, sondern um eine gelindere

[1]) S. 479 ff.: „Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende Weisen in der Constitutionierung und Organisierung der öffentlichen Gewalten, Leitung und Entscheidung der staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten".

[2]) Die in den „kritischen Versuchen" gesammelten Aufsätze waren nach und nach in den „kritischen Blättern der Börsenhalle" erschienen, deren Redaktion Wurm zuerst leitete. Die für uns in Frage kommenden Aeußerungen entstammen einem Aufsatz vom 17.9.1832. Bülau kennt sie (Vaterland 1835 Nr. 79) und rechnet Wurm zu den Linksliberalen. Wurm andererseits kennt Bülaus Schriften.

[3]) Kritische Versuche, S. 125.

gehandelt, die indessen zu demselben Zweck, dem Sturz der Minister habe führen sollen[1]). Er setzt sich dann mit dem § 113 der württembergischen Verfassung[2]) auseinander, dessen Zweck er darin sieht, dem königlichen Veto keinen Eintrag zut tun; dagegen „in England, wo eine solche Beschränkung nicht stattfindet, existiert zwar der Verfassung nach ein königliches Veto, aber es ist durch das Recht der unbedingten Steuerverweigerung so gut wie ganz beseitigt", seine Ausübung sei in England „weder praktisch möglich noch auch nur theoretisch denkbar"[3]).

Wir glauben, daß überhaupt weitere Kreise deutscher Liberaler schon vor Stahls klarer Darstellung den englischen Parlamentarismus kannten und wohl wußten, was sie forderten, wenn sie die Uebertragung der britischen Constitution auf deutsche Verhältnisse verlangten, obgleich es häufig verschleiert ausgedrückt ist. Die

„Constitutionellen Jahrbücher", herausgegeben von **Dr. K. Weil**

sollen dafür weiteres Zeugnis ablegen. Nachdem der vom Herausgeber gegründete „Deutsche Kurier" der Zensur unterlegen war, sollten sie der „constitutionell-monarchischen Ansicht" in Deutschland zum Zentralorgan dienen. Weil sagt gleich im I. Band, S. 61, mit Stolz zähle er vortreffliche erprobte britische Staatsmänner und Publizisten zu politischen Freunden und Mitarbeitern an den Jahrbüchern. In denselben Band wurde denn auch der Aufsatz „Ueber die britische Constitution" von dem Londoner Advokaten Thomas Chisholme Anstey aufgenommen[4]), der allerdings richtig betrachtet ganz und gar nicht im Sinne der Liberalen schrieb. Wir müssen kurz auf ihn eingehen, weil er vor den Augen der Bewunderer der englischen Verfassung unbarmherzig mit Illusionen aufräumte, die Wahrheit ins Licht kehrte und eigentlich aufklärend hätte wirken müssen.

Anstey betrachtet es als ein Symptom für Entartung einer Verfassung, wenn Gesetze gleichsam nur noch als Zierat aufbewahrt, aber nicht mehr beachtet werden. An solchen Uebeln leidet die englische und er glaubt den Hauptkern davon bloßzulegen, wenn er von der Art reden will, „wie die Staatsangelegenheiten in den Händen der ausübenden Gewalt geleitet werden"[5]). Das beschränkt ihn auf die Darstellung der Diskrepanz zwischen der gesetzlich bestimmten und der tatsächlichen Macht des englischen Parlaments, wie im folgenden gezeigt wird: „Die Verwaltung Englands ist Auflehnung gegen das Gesetz"[6]). Nach dem bestehenden Gesetze ist die Regierung Englands ausschließlich der Krone übertragen, die Verwaltung hat diesem Grundsatz den Rücken gekehrt und affektiert ihre Gewalt von den beiden Häusern oder gar nur von einem zu empfangen. Das Parlament soll nach dem Gesetz beständig den Gang der Regierung kontrollieren. Ohne Erlassung eines neuen, oder Zurücknahme eines alten Gesetzes hat

[1]) Kritische Versuche 126.

[2]) Steuerverwilligung dürfe nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die die Verwendung der Steuer nicht unmittelbar betreffen.

[3]) Kritische Versuche 128.

[4]) Constit. Jahrbücher 1843 I S. 150 ff.

[5]) ebenda S. 157.

[6]) ebenda S 158.

das Parlament seine eigentliche Wirksamkeit, „die Kontrolle vernichtet und das Recht der Krone an sich gerissen, indem es der Regierung selbst sich bemächtigt“[1]). Denn da die „parlamentarische Regierung“ den Gesetzen zum Hohn sich fest begründet hat, so muß natürlich die parlamentarische Kontrolle über die Regierung verloren gehen[2]). Das Parlament überliefert die Regierung einer Anzahl von Parlamentsmitgliedern, die sich „das Kabinett“ nennen, von dem aber das Gesetz wieder nichts weiß. Selbst das liberale Organ der „Scotsman“ gibt offen zu: „das Recht, jene Stellen zu besetzen, beruht in Wirklichkeit durchaus nicht in den Händen, welche die Gesetze dafür bezeichnen“[3]). Seit „die Minister der Krone eigentlich Minister des Unterhauses geworden sind“, ist das Schutzmittel der Ministeranklage ganz vernachlässigt worden, daß man es, unverschämt genug, für eine veraltete und nutzlose Institution erklärt hat[4]). „Die Mehrheit allein wird die Verantwortlichkeit der Minister zur Tatsache machen“[5]). Wenn sie aber gesetzwidrig die Ernennung der von ihr bezeichneten Minister erlangt hat, so wird sie sich hüten, ihre eigenen Geschöpfe zur Rechenschaft zu ziehen. Das Parlament hat ihnen das Zutrauen im Voraus geschenkt. Für einen „parlamentarischen Minister“ wird Entlassung durch Ueberstimmung als genügende Strafe angesehen. Wenn heute ein Minister verräterisch handelt und sich entdeckt glaubt, braucht er die Dinge nur so einzuleiten, daß das ganze Kabinett auf einmal unterliegt und abdankt: „eine gute parlamentarische Niederlage deckt seinen Rückzug mit Gemächlichkeit und Sicherheit — die Kette der Opposition ist zerrissen, ein Schwamm über die Vergangenheit gewischt“[6]) Seine schwerste Strafe ist also zeitweilige Enthebung von der Verantwortlichkeit, die er auf die Opposition abwälzt. Wie sollte auch die siegreiche Partei von der verdrängten Rechenschaft verlangen, wenn sie befürchten muß, selbst bald dieses Schicksal zu erleiden, denn „die ministerielle Mehrheit ist nur eine Speiche des stets sich wendenden Glücksrades, die Opposition oder Minderheit nur eine zweite“. Darum gilt für die wechselnden Ministerien und Regierungsparteien: „Heute mir, morgen dir“ und „leben und lebenlassen“. Eine Wut nach häufigen Wechseln ganzer Ministerien hat sich eingestellt und allgemein wird anerkannt „die Tage sind entschwunden, wo das Strafgesetz des Landes verräterische Minister traf“[7]). Durch solche Vernichtung der monarchischen Gewalt hat man noch geglaubt, die Volksfreiheit gesteigert zu haben, aber „es ist falsch und sogar zum Lachen, wenn behauptet werden will, die Macht des Parlaments und die Freiheit der Wähler seien gleichbedeutende Dinge“[8]).

Was mußten, bezw. was wollten die deutschen liberalen Mitarbeiter an den „Constitutionellen Jahrbüchern“ aus diesen Ausführungen herauslesen? Keineswegs ließen sie sich dadurch zu einer tieferen Berücksichtigung der bestehenden deutschen verfassungsrechtlichen Verhältnisse bestimmen, wie

---

[1]) Constit. Jahrbücher 1843 I S. 163
[2]) ebenda S. 158: Der Ausdruck „parlamentarische Regierung“ wird öfter gebraucht.
[3]) ebenda S. 165.
[4]) ebenda S. 160.
[5]) ebenda S. 158.
[6]) und [7]) Constit. Jahrbücher 1843 I S. 162.
[8]) ebenda S. 161.

wir sehen werden. Hatte Anstey die unbegrenzte Macht des englischen Parlaments, seine Gewalt über das Ministerium als Usurpation und ungesetzlich bezeichnet, so war es ja gerade das, was die deutschen Liberalen an England so sehr schätzten und auf deutsche Verfassungen übertragen wollten. Anstey tadelte ferner als großen Uebelstand, daß infolge der Bestimmung der Minister durch die Parlamentsmajorität die juristische Ministerverantwortlichkeit null und nichtig geworden sei. Dagegen spricht gleich im nächsten Band der „Constitutionellen Jahrbücher" der Liberale Krause[1]) offen aus: „Mir scheint, daß nur Minister constitutionell genannt werden können, die ihre Aufgabe in dem Sinne der parlamentarischen Mehrheit auffassen. Man hat in Deutschland aus den Wirren des Streites zwischen Ministerialismus und Ministerverantwortlichkeit finden wollen, der Gedanke führte zu weit, also zu nichts. Die beste Verantwortlichkeit der Minister ist die Anerkennung der ständischen Majorität. Wenn aus den Abstimmungen über Hauptfragen hervorgeht, daß das System der Minister mit der Volksvertretung, also der echten öffentlichen Meinung, die früher oder später durchdringt, unwiderruflich zerfallen ist, so muß die Kammer aufgelöst oder ein andres ministerielles System . . . berufen werden". Darin sieht er den einzigen Weg, um in Deutschland aus den Wirren des Streites zwischen Ministerialismus und Constitutionalismus herauszukommen, der einzige, den die Geschichte constitutioneller Staaten als den „gangbaren praktischen bezeichnet"[2]). So sah man also die englische Verfassung und so wollte man sie übertragen. Diese parlamentarische Praxis hatte man im Auge, wenn man sie immer als ein Musterbild des constitutionellen Prinzips pries[3]) und bedauerte, daß diese „constitutionellen Wahrheiten" noch keineswegs Gemeingut aller Volksklassen, auch nicht in Sachsen seien[4]). Man besaß in jenen liberalen Kreisen teilweise auch das richtige Verständnis dafür, daß dieses „constitutionelle System" etwas andres war als die constitutionelle Monarchie im engeren Sinne, die bekanntlich Stahl später „institutionelle" nannte. So bezeichnet Kolb einmal das sogenannte „constitutionelle System (in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts)" als eine Art Mitte zwischen dem absoluten und dem constitutionellen System der Liberalen oder dem „eigentlichen Repräsentativsystem (in der engeren Bedeutung des Wortes)"[5]). Unter echt constitutioneller Verfassung verstanden diese Liberalen das parlamentarische System.

Selbst der Ausdruck „parlamentarisches Prinzip" ist nicht erst von Stahl gebraucht worden. Er begegnete uns zum erstenmal bei einem Liberalen, bei dem Herausgeber der Zeitschrift selbst. In Weils Aufsatz, „Deutsche

---

[1]) Im Aufsatz „Sächsische Zustände", Constit. Jahrbücher 1843 II 201.

[2]) Ebenda meint er von der sächsischen Verfassung: „Die Minister sind in allen Hauptfragen in der Minderheit geblieben. Eine fast einstimmige Mehrheit hat sich gegen ihr System ausgesprochen. Es fragt sich, ob der Zeitpunkt eingetreten ist, wo die Krone von ihrer Prärogative, dem constitutionellen Staatsrecht zufolge, Gebrauch machen wird, um im Einverständnis mit den Ständen . . . ein neues ministerielles System in Wirksamkeit treten zu lassen" (S. 196). Eine Hauptbedingung des Gedeihens der constitutionellen Monarchie sei, daß der Fürst solche Minister wähle, „welche Hand in Hand gehen mit der Mehrheit der Stände" S. 191.

[3]) Constit. Jahrbücher 1843 I S. 21—23.

[4]) ebenda 1843 II S. 193.

[5]) ebenda 1844 I S. 2.

Zustände"[1]) finden wir folgende Stelle, die auf englische und französische Vorbilder Bezug nimmt: „Nicht blind nachahmen wollen wir fremde Institutionen; wir wollen nicht, daß das Verfassungsrecht der Krone, ihre Minister und Räte zu wählen, faktisch auf eine andre Staatsgewalt übergehe. Die Staatsregierung muß selbständig sein und bleiben, und der Thron gestützt auf wirkliche, nicht auf scheinbare Prärogative und Hoheitsrechte. Aber wünschen wir die Staatsgewalt stark und geachtet, so sei sie es durch ihre Rechte nicht nur, sondern auch vorzugsweise durch ihre Handlungen. Ob man das sogenannte parlamentarische Prinzip annehme oder nicht, Tatsache ist, daß eine Regierung heilsam und segensreich nicht wirken kann, wenn sie das Vertrauen der Volksrepräsentation nicht besitzt". Die Formulierung ist unklar und widerspruchsvoll, wie so viele liberalen Aeußerungen aus damaliger Zeit. Soviel aber kann man daraus schließen, daß Weil unter parlamentarischem Prinzip jene fremden Institutionen, die Uebertragung des Ministerernennungsrechts auf die Kammern meint, wo die Regierung das Vertrauen der Volksvertretung haben muß und daß er das Prinzip in England verwirklicht sieht. Die dortigen Einrichtungen konnten ihm schon nach den deutlichen Ausführungen Ansteys nicht mehr unbekannt sein, auf den er in demselben Aufsatz hinweist. Dunkel bleibt nur, wie er das verfassungsmäßige Ernennungsrecht der Krone mit dem nötigen Vertrauen der Nationalrepräsentation in Einklang bringen will. Wahrscheinlich meint er mit dem Zusatz „sondern auch vorzugsweise durch ihre Handlungen", einfach, daß der König nur die Minister wählt, die jenes Vertrauen besitzen, wie es ja Krause, Murhard u. a. Liberale forderten, und das ganze ist dann eine etwas andre Formulierung der beliebten liberalen Begründung, eine solche Nötigung des Monarchen bei der Ministerernennung tue seiner Prärogative keinen Eintrag. Außerdem hat man den Eindruck, daß Weil die Wendung: „wir wollen nicht, daß das Verfassungsrecht der Krone.... faktisch auf eine andre Staatsgewalt übergehe" hier braucht, weil Anstey gerade an diesem Punkt das gesetzwidrige der englischen Verfassung so sehr hervorhob, und er sich so gewissermaßen gegen den Vorwurf verfassungswidriger Forderungen decken will. Dazu fühlt er sich vielleicht umso mehr bewogen, weil er an andrer Stelle die „parlamentarischen Institutionen" Englands als vorbildlich betrachtet[2]), während deutschen constitutionellen Staaten „doch noch große, wesentliche Stücke fehlen, die zum Repräsentativsysteme in seiner durchgebildeten Form gehören"[3]). Hier scheint er auch den Gegensatz richtig erkannt zu haben, wenn er meint, der Konflikt mancher deutschen Ständekammer mit der Gesetzgebung des Bundestags sei „auf den einfachsten Ausdruck zurückgebracht der Kampf des constitutionellen Elementes gegen das sogenannte rein monarchische Prinzip"[4]) wobei constitutionell mit parlamentarisch gleichzusetzen wäre.

Die erwähnten Liberalen forderten vor allem eine Umgestaltung deutscher Verfassungen nach englischem Muster.

---

[1]) ebenda 1843 I S. 57.
[2]) Constit. Jahrbücher 1843 I S. 22.
[3]) ebenda S. 24.
[4]) ebenda S. 27.

geht wieder ausführlicher auf das englische parlamentarische Prinzip an sich ein. Im 13. Band des Staatslexikons[2]) hat er, abgesehen von der Beibehaltung der das wesentliche nicht treffenden Unterscheidung von repräsentativer-constitutioneller und ständischer Verfassung in Bezug auf England richtig bemerkt: „Ungeachtet des Bestehens der Monarchie hat in England ... doch das repräsentative System entschiedener gesiegt als in mancher oligarischen Republik. Der deutliche Beweis davon liegt darin, daß es faktisch nicht das sogenannte Staatsoberhaupt, sondern vielmehr das Parlament oder die Volkskammer ist, welche das System und selbst die Person der Minister bestimmt". Das ist also sein Kriterium dafür, daß eine Verfassung ein Repäsentativsystem im eigentlichen Sinne ist, d. h. für uns eine parlamentarische. Näheres darüber finden wir in seinem Aufsatz „Zur Würdigung der englischen Verfassungsverhältnisse"[3]).

Er überschreibt da ein Kapitel „das Königtum in seinem Glanze" und bringt darin zum Ausdruck, wie unverständlich es ihm (als Liberalen) ist, daß man in England alles als des Königs bezeichne: the king' ships, army peace usw. Der freiheitsstolze Brite prahle damit, daß er sich „H. Maj. subject heißt"[4]). Ein solcher Ausdruck aus der Feudalzeit sei in Frankreich, im Lande der Gleichheit, gleich aufgefallen und habe einen gewaltigen Sturm im Parlament erregt. In England wird das Königtum „mit äußeren Auszeichnungen auf eine freier Bürger unwürdige Weise wahrhaft abgöttisch verehrt" und es könnte den „äußeren Verhältnissen nach an eine asiatische Despotie erinnern. Dazu entscheidet der König über Krieg und Frieden, kann das Parlament prorogieren. . . ."[5]). Hier nun glaubt Kolb an einem Punkte angelangt zu sein, von welchem aus noch eine andre Institution: das Parlament näher ins Auge zu fassen ist. Das geschieht wie folgt: Beim höchsten Glanze des Königtums ist seine Gewalt doch „nur eine scheinbare". Sie ist „in Wirklichkeit völlig vernichtet. Die Macht ruht ausschließlich in den Händen des Parlaments"[6]). Nach dem Gesetz kann es der König wohl prorogieren, aber „die faktischen Verhältnisse, (die mächtiger sind als jedes geschriebene Gesetz)„ zwingen ihn, wegen Bewilligung der Staatsausgaben jedes Jahr ein Unterhaus zu berufen. Ohne dessen Einwilligung kann er daher auch keine Mittel aufbringen, eine Armee zu unterhalten, was ohne dies schon durch die notwendige jährliche Erneuerung der Mutiny-bill der Fall ist. Die Machtstellung des Parlaments in England ist so eine ganz andre als die einer deutschen Ständeversammlung und man darf nicht Begriffe, die von dieser herrühren, auf die britische Nationalversammlung übertragen. Der auffallendste Unterschied liegt in der Stellung von Ministerium zu Parlament. Manche

[1]) (1808—1884). Kolb war als gemäßigter Republikaner Mitglied des Frankfurter Parlaments. 1849 und 1863 verfocht er im bayrischen Landtag seine föderalistisch-demokratischen Ideen, war 1868/69 Mitglied des Zollparlaments und schrieb auch Aufsätze für die „Jahrbücher".

[2]) S. 689.

[3]) Constit. Jahrbücher 1845 I S. 28 ff.

[4]) ebenda S. 30.

[5]) ebenda S. 55.

[6]) ebenda S. 33.

Deutschen sehen die Ausführbarkeit eines solchen Verhältnisses anfangs gar nicht ein, besonders daß die britischen Minister als solche keinen Zutritt zum Parlament haben[1]). Erst die „faktischen Verhältnisse" in England rechtfertigen das. Die Initiative in der Gesetzgebung steht dort ausschließlich dem Parlament zu. Daher ergibt es sich „gleichsam von selbst, daß die Minister aus dem Parlament hervorgehen; die Regierung kann nur dann ihre Absichten erreichen, sie kann nur dann *bestehen*, wenn sie sich der Majorität in dieser Versammlung, besonders im Unterhause, erfreut"[2]). Eine solche Natur der Verhältnisse, dieses „Wesen der wahren Repräsentativverfassung" bringt es mit sich, daß das Parlament in zwei politische Parteien zerfällt: „in *systematische* Verteidiger und in *systematische* Gegner des Ministeriums"[2]). „Der mächtigste Führer des Unterhauses ist daher gleichsam von selbst Minister". Wer die Majorität aber nicht aufbringt, kann ja nicht auf Bewilligung der Steuern hoffen und ist zum Voraus sicher, mit allen seinen Vorschlägen der zur Regierung notwendigen Maßregeln schmachvoll abgewiesen zu werden.

Aus solchen Verhältnissen erklärt sich einerseits die Tatsache, die Kolb schon im Staatslexikon ausgesprochen hat, nämlich, „wie es kommt, daß in Wirklichkeit das Parlament es ist, welches der Krone die Minister bestimmt"[3]), andererseits aber auch, warum die Krone seit 1796[4]) nicht mehr ihr Veto geltend gemacht habe: denn „die das Staatsruder lenkenden Minister repräsentieren ja ohnehin an sich schon den Ausdruck des Willens des Parlaments". Ein Kampf zwischen Krone und Parlament ist daher in Großbritannien rein unmöglich"[3]).

Kolb kommt zu folgendem Schluß: „So scheint die Idee eines Königtums mit republikanischen Institutionen in England zur Wahrheit und Wirklichkeit geworden. Aber — so *scheint* es auch bloß. Wahr ist es, die Macht des Königtums ist gebrochen". Aber jenes gleichsam omnipotente Parlament besteht keineswegs aus Repräsentanten des Volks, der ganzen Nation. Vielmehr herrscht eine bloße Kaste: „die Herrschaft wurde geführt *durch* die Aristokratie und für die Aristokratie".

Das genügt Kolb schon, das ganze ein „System der Täuschung, der Korruption, des Luges und Truges" zu nennen. Noch im vorhergehenden Jahrgang der Zeitschrift hatte er anerkennend festgestellt, das Ereignis von Paris (1830) habe nach England hinübergewirkt und dort „den Sieg des demokratischen Prinzips" in Sachen der Parlamentsreform zur Entscheidung gebracht. Jetzt ist er eines besseren belehrt und meint: „auch nach Einführung der viel zu hoch angeschlagenen Reformbill besteht das Unterhaus gleichsam nur aus aristokratischen Elementen". Er muß allem nach selbst in England gewesen sein, möglicherweise gerade in der Zwischenzeit zwischen beiden Urteilen. Er betont, zur Kenntnis der britischen Verfassung gehöre auch die der gesamten Begriffs-, Anschauungs- und Denkweise jenes

[1]) Const. Jahrbücher 1845 I S. 34.
[2]) ebenda S. 35 ff.
[3]) Constit. Jahrbücher 1845 I S. 36.
[4]) In Wirklichkeit seit 1707.

Volkes und das könne eigentlich nur „selbsteigene Beobachtung“ gewähren. Beim Mangel einer besonderen britischen Konstitutionsurkunde scheint ihm das doppelt nötig[1]). Daher findet Kolb auch die Zahl der Schriften, die einigermaßen glücklich die englische Verfassung darstellen, auffallend gering. Vincke gebe fast nur Aufschluß über die Verwaltung. „Bei weitem die klarste Darstellung der britischen Verfassungsverhältnisse“ nennt er Murhards Artikel im Staatslexikon. Freilich kann Kolb die Folgerungen Murhards nicht teilen. Dieser huldige viel zu sehr dem Optimismus und „meint überall die Einrichtungen zur Beschränkung des Königs unsren (unverbesserlichen!) Absolutisten zur Nachahmung zu empfehlen“[2]). Das kann Kolb nicht mehr, nachdem er die englische aristokratische Regierung erkannt hat. Wer daher britische constitutionelle Zustände, warnt er, „uns Deutschen als Muster vorhalten will, (zumal im Gegensatz zu den politischen Strebungen der Franzosen) täuscht sich selbst oder will das Volk täuschen“. Eine Verpflanzung auf unsre ganz abweichenden Verhältnisse wäre „vielfach absolut unmöglich“, ja sie würde nur zu gesetzlicher Begründung und Befestigung einer Aristokratenherrschaft, zur Befestigung der Verknechtung des Volkes in gesetzlicher Form . . . sonach zum Verderben führen“[3]). Eine solche Herrschaft der englischen Aristokratie wie Kolb sie sieht, reicht für ihn aus, um in seinen ausführlichen Beschreibungen von Bestechung und Ausbeutung des Volks und seiner Rechte, „der Adelsidiolatrie“ überall wesentlich das Gegenteil der von Murhard gepriesenen englischen Freiheit hervorzuheben. Es erinnert an Hegelsche Sätze, wenn man darunter u. a. liest, die Aristokratie erfreue sich mancher „wirklich durch Talente und höheren Blick hervorragender Mitglieder“, aber ihre Masse besteht aus „unwissenden Fuchsjägern und brutalen Bauernbedrückern“[4]). Das schlimmste für Kolb ist, daß der Brite „so sehr in religiösem Aberglauben und politischer Knechtsgesinnung“ erzogen ist, daß er an eine durchgreifende Aenderung dieses Zustandes auch nicht einmal denkt[5]). Er sei unfrei in sich selbst, meint er und blickt beim Vergleich bewundernd auf die Franzosen: Einer Verteidigung ihrer verletzten Rechte, wie sie die französische Nation zu wiederholten Malen erprobte, halten wir die englische nicht für fähig“[6]). Nur versteht man zunächst nicht recht, was Kolb eigentlich damit sagen will, wenn er überhaupt einen Vergleich zwischen britischer persönlicher Freiheit und der häufigen Verletzung dieser Rechte in Frankreich ablehnt, denn in England habe noch nicht „der Kampf um Sein oder Nichtsein des Königtums begonnen“, da habe man noch nicht die Fahne der Republik offen zu erheben gewagt und dem Königtum Schlachten geliefert wie in Paris. Man beuge sich dagegen in abgöttischer Verehrung vor ihm, niemand wage, es auch nur anzutasten[7]). Kolb hat doch deutlich gesagt, daß seine Macht völlig vernichtet sei, wozu dann noch das Königtum bekämpfen? Es scheint, daß er hier doch zu sehr auf Frankreich geblickt hat, um der von Weil so stark betonten

[1]) Constit. Jahrbücher 1845 I S. 28.
[2]) ebenda S. 29.
[3]) ebenda S. 56.
[4]) Constit. Jahrbücher 1845 I S. 38. Hegel s. o. S. 17 f.
[5]) ebenda S. 55.
[6]) ebenda S. 49.
[7]) ebenda S. 43.

„monarchischen Gesinnung" der constitutionellen Jahrbücher und ihrer Ehrfurcht vor dem Königtum nicht eine Blöße zu geben. Die englischen Verhältnisse aber kennt er zu gut, um sie als echter Liberaler noch durchaus bewundern oder weithin auch nur anerkennen zu können. Immerhin hat natürlich die britische Verfassung auch für ihn Lichtseiten, wie hätte sie sonst Murhard so preisen können? Es sind vor allem jene Seiten, welche Anstey als Gesetzwidrigkeiten bezeichnet hatte, die ausmachen, daß es uns Deutschen „nicht im Traume beifallen darf" unsre „ärmlichen, kleinlichen" und traurigen Zustände den englischen an die Seite setzen zu wollen: „besäßen die Briten auch keinen einzigen weiteren Vorzug als Preßfreiheit, öffentliche Schwurgerichte und eine parlamentarische Regierung (wenn gleich auf der Grundlage eines schlecht zusammengesetzten Parlaments beruhend)" so könnte schon danach kein andres Land mit Beamtenherrschaft usw. sich mit England messen[1]).

Als weiterer Liberaler, der das parlamentarische System ausführlich dargestellt und befürwortet hat, wäre **Robert v. Mohl** zu nennen. Sein Aufsatz „Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland" 1846[2]) fällt zeitlich schon über unser Gebiet hinaus. Wir möchten entgegen der Ansicht Wilhelms auch annehmen, daß Mohl bei der Abfassung seines Aufsatzes Stahls „Monarchisches Prinzip" bereits kannte. Es sprechen einmal inhaltliche Uebereinstimmungen bezw. Gegenüberstellungen dafür. Dann ist in der Bücherschau der Zeitschrift für Staatswissenschaft, deren Mitherausgeber Mohl bekanntlich war, schon im dritten Heft des Jahrgangs 1845 „Stahl, J. Fr. Das Monarchische Prinzip" angeführt. Wir glauben außerdem gezeigt zu haben, daß Mohl in der Erkenntnis der parlamentarischen Regierung liberale Vorläufer hatte, die er zum Teil sicher gekannt hat. Von weiteren im vorhergehenden angeführten Schriftstellern nennt er Bülau[3]) und Schmitthenner[4]).

3. Türckheim.

Die einzige gedruckte Schrift Johann, Freiherr von Türckheim's[5]) und die wichtigste Quelle für seine Anschauungen von parlamentarischer Regierung sind seine „Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik, vor allem der erste Band vom Jahre 1842. Das Werk ist eine Sammlung von untereinander verknüpften Aufsätzen, gesammelt nachdem sich Türckheim 1835 ins Privatleben zurückgezogen hatte. Wie der Verfasser im Vorwort betont, wurden die Aufsätze größtenteils schon in früheren

[1]) Constit. Jahrbücher 1845 I S. 54.
[2]) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften III. Bd. 1846 S. 451 ff.
[3]) Staatsrecht von Württemberg 2. Aufl. 1840 S. 137.
[3]) und [4]) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften 1845 III. Bd. im Aufsatz Enzyklopädien der Staatswissenschaften. S. 465 f.
[5]) 1778—1847. 1819 Mitglied der 1. Kammer des badischen Landtags, 1831—35 Minister des Großherz. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten. Ueber ihn vgl.: Nekrolog von seinem Sohne Hans v. T. in Weech, Bad. Biographien 366 ff. und „Conversationslexikon der Neuesten Zeit und Literatur" 1834. S. 1247.

Jahren, während er noch in Berufsgeschäften stand, niedergeschrieben und vor Herausgabe noch zum Teil ergänzt und gesichtet und dem veränderten Standpunkt angepaßt. Außerdem bemerkt Türckheim, er habe das Glück sich bewahrt, während seiner öffentlichen Laufbahn in seinen Ansichten nie zu wechseln. Das ist ihm eine Genugtuung dafür, daß er sich durch die verspätete Veröffentlichung seiner Aufsätze hinsichtlich mancher Ideen, die erst seither allgemeiner geworden seien, „um die Geltendmachung des Verdienstes gebracht hat, damit nicht zu den Nachzüglern unter den Zeitgenossen zu gehören“[1]). Es ist daher möglich, daß Türckheim schon vor 1842 das parlamentarische System und sein Musterbild, die englische Verfassung richtig erkannt hat, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Ein direkter Beweis ist aber nicht zu erbringen, weil die im Archiv auf Schloß Altdorf aufbewahrten Manuskripte und Schriften Türckheims, die nicht veröffentlicht wurden, zum Teil aus viel früherer Zeit stammen und nichts wesentliches über unsren Gegenstand enthalten. Ebenso gibt das Manuskript zu den „Betrachtungen...“ keinen näheren Anhaltspunkt für frühere Abfassung. Die Verhandlungen der ersten Kammer der badischen Ständeversammlung bringen ebenfalls keinen klaren Aufschluß über Türckheims Ansicht von der britischen Verfassung. Wenn aber auch Türckheim in den 1820er und 30er Jahren die englischen Verhältnisse noch nicht so klar erkannt hätte wie später, möchten wir ihn doch nicht wie Wilhelm in eine Reihe stellen mit den Liberalen, welche die mächtige Stellung des englischen Königs so stark hervorhoben. Die Stelle aus Türckheims Rede von 1820[2]): „der Regent entscheidet....“ bezieht sich im Zusammenhang gelesen nach unsrer Meinung nicht auf den englischen König, sondern auf deutsche Fürsten oder allgemein auf einen Monarchen, dessen Gewalt nicht untergraben ist, weil eine Ministerverantwortlichkeit wie Türckheim sie fordert, nach seiner Ansicht sie nicht vernichtet. Man könnte im Gegenteil eher eine Gegenüberstellung englischer und deutscher Verhältnisse herauslesen, wenn Türckheim sagt: Selbst in England, „wo besondere geschichtliche und persönliche Verhältnisse die Ansicht in Uebung gebracht haben, daß der König nur die Minister wählt, diese aber, solange er sie nicht wechselt, in Staatsangelegenheiten walten läßt, liegt solches“ (daß der Monarch vom Willen und der Beistimmung der Minister abhängig wäre) „nicht in der Verfassung selbst — viel weniger bei uns. Der Regent entscheidet, die obersten Staatsbeamten befolgen seine Befehle...“ Dies ist aber die einzige Stelle aus den Reden und Berichten Türckheims als Mitglied der Budgetkommission und Staatsminister, die man für unsren Gegenstand herbeiziehen könnte[3]).

[1]) S. IV (Anmerkungen mit bloßer Seitenzahl beziehen sich in diesem Abschnitt immer auf Band I der „Betrachtungen auf dem Gebiet . . .“.

[2]) Wilhelm S. 98. Bad. Ständeverhandlungen (I. Kammer) IV S. 641.

[3]) Etwas deutlicher drückt sich Wessenberg in der Sitzung der I. Kammer vom 19.10.1831 aus: „Die Engländer haben kein eigenes Verantwortlichkeitsgesetz. Allein fest steht bei ihnen der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister . . . und streng wird diese Verantwortlichkeit gehandhabt, auf der Tribüne sowohl als in öffentlichen Blättern. Kein Ministerium kann sich halten, wenn die öffentliche Meinung es verwirft, oder wenn es sich außerstande sieht, die Beistimmung einer Mehrheit in den Kammern zu erhalten. In solchen Verhältnissen kann nicht leicht ein Fall vorkommen, wo eine förmliche Anklage notwendig erachtet würde... In unsren Verfassungen ist es aber ein Bedürfnis, daß ein Gesetz Vorsorge treffe“. (Beilagen Bd. III 1831 S. 178).

Im ersten Band seiner „Betrachtungen..“ überschreibt er das achte Kapitel: „Die beschränkte Monarchie und das Repräsentativsystem“. Das sind für ihn zwei prinzipiell verschiedene Verfassungsformen. Erstere nennt er auch „wahrhaft constitutionelle Monarchie“ oder „constitutionelle Monarchie“ überhaupt, daneben im Gegensatz zum Repräsentativsystem auch „Ständesystem“. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, daß man mit diesen Begriffen damals einen Sinn verband, der nicht ohne weiteres im Namen lag. Nach dem Wortlaut beruht auch für Türckheim die Unterscheidung von ständischem und repräsentativem System eigentlich nur auf dem Verhältnis des Volks zu seiner Vertretung, auf deren Bildung entweder gemäß besonderen einzelnen Klassen und Ständen eingeräumten Befugnissen, oder durch einfache Volkswahlen mit möglichst allgemeiner Teilnahme[1]). Weil aber die Art der Bildung einer Volksvertretung auch Einfluß habe auf die Mittel, die sie gegen die Regierung geltend machen kann, so verbinde der Sprachgebrauch mit der Unterscheidung von Stände- und Repräsentativsystem „auch noch einen andern Begriff, um welchen es sich hier zuerst handelt, sie wird auch auf den Umfang angewendet, in welchem die Monarchische Gewalt durch eine Volksvertretung beschränkt ist. In das System einer vervollkommneten Volksrepräsentation ist zugleich die Forderung einer solchen Ausdehnung ihrer Attributionen verwebt worden, daß — wie eine nähere Prüfung ergeben wird, das monarchische Prinzip dadurch in Frage gestellt wird, und als Gegensatz werden häufig mit dem Ständesystem jene Verfassungen bezeichnet, in welchen dasselbe festgehalten ist und vorherrscht“[2]). Mit dieser Gegenüberstellung kreuzt Türckheim eine andere Einteilung der durch gesetzliche Institutionen beschränkten Monarchien: In die erste Klasse gehören dabei Verfassungen, „welche unter monarchischer Form in letzter Analyse dem Wesen nach auf den Charakter einer Republik führen“, weil bei irgend einem Zwiespalt ein aristokratisches oder demokratisches Element über die monarchische Gewalt dominiert. Die zweite Klasse bilden Verfassungen, wo dem Monarchen Volksvertreter „als Wächter des die Regierung leitenden Gesetzes“ und zur Mitwirkung bei einer Abänderung desselben beigestellt sind. Die erste Klasse ist für Türckheim identisch mit dem oben definierten reinen oder vervollkommneten Repräsentativsystem, welches das monarchische Prinzip aufhebt, die zweite deckt sich mit der wahrhaft constitutionellen Monarchie[3]). Das Kriterium für den wahren Charakter einer Staatsverfassung ist also für Türckheim deutlich die Gewaltverteilung im Staate. Eine besondere Klasse für die Verfassungen einzusetzen, die auf gleicher Teilung der Macht zwischen Monarch und Volksvertretung (Executive und Legislative) beruhen, lehnt er ab mit der wiederholten ausführlichen Begründung, ein solches Gleichgewicht sei undenkbar und immer nur scheinbar[4]). Und wenn das sogenannte „reine Repäsentativsystem, als das vollendetste Produkt des Strebens nach genauer Abwägung der Gewalten“ gepriesen werde, so sei das der größte Irrtum, denn es beruhe „nicht bloß auf einer Teilung der Gewalt, sondern auf einem wahren

[1]) S. 171 und 193.
[2]) S. 171.
[3]) S. 165.
[4]) S. 165 und 167.

Uebergewichte der parlamentarischen oder der Volksvertretung“[1]) und gerade die Geschichte der Entwicklung dieses Systems habe gezeigt, daß die entscheidende Gewalt sich zuletzt immer nur auf einer Seite befinden kann.

Als das Musterbild einer solchen Verfassung stellt sich Türckheim die englische dar. Frankreich habe, meint er, dieses britische Vorbild einer Repräsentativverfassung mit dem rein demokratischen nordamerikanischen verschmolzen, nach der Julirevolution aber nur noch ein von aller Geschichte losgelöstes, abstraktes System einer Repräsentativverfassung eingeführt, d. h. vom englischen Vorbilde nur die Verhältnisse der Gewaltverteilung entlehnt. Türckheim prüft dann die „englisch-französischen Normalgrundlagen eines solchen Regierungssystems gemeinsam. Er schickt aber ausdrücklich voraus, daß eine solche Zusammenstellung dieser beiden reinen Repräsentativverfassungen sich „immer nur auf den hier festzuhaltenden Gesichtspunkt des monarchischen Prinzips und seiner Beschränkung durch einen Repräsentantenkörper“ bezieht, niemals aber auf den ganz verschiedenen Charakter der Volksvertretung selbst oder der staatsbürgerlichen Verhältnisse in beiden Reichen[2]).

Die Ansicht, daß ein solches Regierungssystem, wie es sich in England herangebildet hat und in Frankreich nachgeahmt worden ist, „seinem Wesen nach auf die republikanische Verfassungsform zurückführe und dem wahren Begriff einer monarchischen nicht mehr entspreche“, will Türckheim rechtfertigen durch Hinweisung auf die allmähliche Ausbildung von zwei Hauptgrundsätzen in diesem System: des Prinzips der Abgabenbewilligung und der Ministerverantwortlichkeit[2]).

Dem ersteren mißt Türckheim eine ähnlich hohe Bedeutung für den Besitz der tatsächlichen Macht im Staate zu, wie Hegel und Bülau. Er geht aber insofern über beide hinaus, als er Wert darauf legt zu zeigen, daß es nicht der Grundsatz an sich ist, sondern die Ausdehnung, die er in den Repräsentativverfassungen gefunden hat, welcher die Staatsgewalt ins Parlament verpflanzt. Er führt darüber folgendes aus: „Wer die Mittel zur Führung der Staatsmaschine in Händen hat, ist auch der wahre Inhaber der höchsten Gewalt“[3]). Hier offenbart sich gleich der Unterschied zwischen einer Beschränkung und einer Teilung der höchsten Gewalt. Nach der Idee des Repräsentativsystems sollen die Befugnisse so verteilt sein, daß weder Monarch noch Volksvertretung den Ausschlag geben kann, sondern eine Vereinbarung notwendig ist. Zu diesem Zweck soll letztere über Herbeischaffung und Auswahl der Mittel, der Monarch über ihre Verwendung zu den bestimmten Zwecken verfügen. Das wirkliche Resultat davon ist aber immer, wie Englands Verfassung zeigt, daß die wahre Gewalt sich nur da befindet, „wo die Quelle des Lebensstoffes für die Regierung in Verwahrung gehalten wird“. Wer darüber verfügt, hat auch die Verwendung in der Hand. Wo daher die Volksvertretung ganz und unbedingt über Abgabenbewilligung verfügt und dadurch an Stelle einer Vereinbarung der Regierung immer nur übrig bleibt, sich beim ersten Widerspruch der parlamentarischen Entscheidung zu unterwerfen, wird die Vertretung von einer

[1]) S. 214.
[2]) S. 173.
[3]) S. 174.

„negativen", der Monarchie gegenüber gestellten Macht zur positiven. Dies hatte Bülau schon mit denselben Worten betont. Dann sind, fährt Türckheim fort, auch alle „daraus abgeleiteten Folgerungen bis zur völligen Verleugnung des monarchischen Prinzips konsequent, inkonsequent ist nur, daß die Verfassung eine monarchische genannt wird"[1]). Die Monarchie ist nur noch äußeres Gewand; eine Prüfung des „wahren Charakters zeigt den „Widerspruch zwischen Form und Wesen"[1]); „dem auflösenden Geiste unsrer Zeit... war es vorbehalten, die Illusion eines solchen Gleichgewichts zu zerstören und dem Grundsatz der Steuerbewilligung eine ganz andre Seite abzugewinnen, als ursprünglich bei seiner Aufstellung ins Auge gefaßt worden war. Die Prüfung des anzuerkennenden Staatsbedarfs und der angemessensten Art seiner Bedeckung erscheint nicht mehr einzig als Zweck für sich, sondern zugleich als ein Mittel, der Regierung überhaupt ihren Gang und die Wahl ihrer Organe gebieterisch vorzuschreiben"[2]). Wir haben solche liberalen Forderungen schon mehrfach kennen gelernt, auf die Türckheim hier abzielt. Dieses letzte Mittel braucht nach seiner Meinung gar nicht immer in vollem Maße angewendet zu werden, so daß durch gänzliche Abschneidung der Quellen die Existenz des Staates in Frage gestellt werden würde. Eine Opposition, welche die parlamentarische Mehrheit gewonnen hat, kann auch durch weniger tief gehende Verweigerungen oder Einschränkung vor Verwilligungen jede Verwaltung so beschränken, daß sie dadurch zum augenblicklichen Zurücktreten genötigt wird[3]). Die Bestimmung der Volksvertreter zur Festsetzung der Abgaben für die Staatsbedürfnisse und die strenge Ueberwachung und Sicherung eines geregelten Staatshaushaltes liegt im Wesen der „constitutionell beschränkten Monarchie", ja das ist der Zweck der einer Volksvertretung vorbehaltenen Steuerbewilligung. Und „nicht dadurch wird das monarchische Prinzip untergraben, sondern dadurch, daß in derselben ein Mittel gefunden wurde, den Monarchen mit seinem Ministerium überhaupt auch in der Verschanzung hinter den gesetzlichen Prärogativen der Krone zu belagern und durch Abschneidung des Proviants und der Munition zur Uebergabe zu zwingen"[4]). Durch eine solche in der Praxis offenbar gewordene indirekte Abhängigkeit der Regierung von der Volksvertretung kam man dann in den Repräsentativverfassungen i. e. S. auch dazu, die Abhängigkeit in der Theorie anzuerkennen.

Dazu war jedoch bei monarchischen Verfassungsformen die gleichzeitige Ausbildung des Prinzips der Verantwortlichkeit eines an die Stelle des Monarchen getretenen Ministeriums nötig[5]). Die Entwicklung der Ministerverantwortlichkeit und besonders das, was sich aus ihrer Verbindung mit dem Prinzip der Abgabenbewilligung entwickelte, erst kann ein vollständiges Bild dieses Verfassungssystems geben. Türckheim hat das Wesen und die Folgen der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit erkannt. Das beweisen seine im folgenden zusammengefaßt wiedergegebenen Ansichten darüber: „Auf der Verantwortlichkeit der Minister beruht die Wahrheit

[1]) S. 173.
[2]) S. 177.
[3]) und [4]) S. 178.
[5]) S. 181.

einer constitutionellen Monarchie“[1]). Denn so notwendig es für eine monarchische Verfassung ist, daß der Monarch, der Erste im Staate und Träger der höchsten Gewalt in seiner Person unverletzlich und keinem andern Richter unterworfen ist, so unerläßlich ist für eine constitutionelle Monarchie der weitere Grundsatz, daß seine Minister für eine Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken und eine Verletzung der innerhalb derselben liegenden Pflichten an seiner Stelle verantwortlich seien; allein hier ist der Scheideweg“. Durch eine solche Art der Ministerverantwortlichkeit wird „das monarchische Prinzip in seinen wesentlichen Erfordernissen festgehalten“[2]), weil ja der Monarch dadurch nur „negativ an einer Verletzung der Verfassung“ verhindert wird. In jenen Staaten aber, deren Verfassungen man als Verwirklichung des vervollkommneten Repräsentativsystems betrachtet, ist diese Idee der Ministerverantwortlichkeit in zweifacher Weise überschritten worden nämlich in der Stellung der Minister sowohl gegenüber dem Monarchen als gegenüber der Volksvertretung.

In ersterer Beziehung hat man aus dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit den Schluß gezogen, weil die Minister für die Regierung verantwortlich seien, der Monarch aber nicht, so müsse sich dieser auch „aller persönlichen Einwirkung auf ihre Geschäftsführung enthalten“[3]). Er hat überhaupt gar nicht persönlich zu regieren, sondern „nur einige oberste Staatsbeamte zu ernennen, welche vermöge einer Fiktion unter seinem Namen regieren“. Wo die Organe aber an seine Stelle treten, wird „die Monarchie zum Schein und besteht nur in den Formen“. In der Verfassung Englands oder auch Frankreichs, auf welche sich die Verteidiger einer solchen Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit berufen, ist diese Erweiterung auch nicht grundsätzlich ausgesprochen. „Sie gehört vielmehr in das Gebiet abstrakter Theorien, welche aber allmählich in der Praxis zu feststehendem Ansehen gelangt sind, wo sich einmal ein parlamentarisches Uebergewicht begründet hat; die damit verbundenen Begriffe sind jedoch bisher dunkel geblieben, denn sie sind nur das Ergebnis einer progressiven Untergrabung des monarchischen Prinzips und führen auf einen Widerspruch zwischen den äußeren Formen der Institutionen, welche aus ihm abgeleitet sind, und einer derselben herkömmlich unterlegten Deutung, wodurch seine Realität aufgehoben wird“[4]). Dieser Widerspruch zeigt sich schon in der bei den Franzosen eingeführten politischen Glaubensformel: „le roi règne, mais il ne gouverne pas“, die zwei Ausdrücke in Gegensatz stellt, welche bildlich dasselbe bezeichnen. In den daran geknüpften Vorstellungen aber versteht man unter gouvernieren eben „die eigentliche Besorgung der Staatsregierung, unter dem sogenannten Regieren nur die äußerliche monarchische Darstellung...“[5]) „In England, dem Mutterboden dieser Theorie, wird noch strenger darauf gesehen, daß der König sich nicht nur aller Einwirkung auf die Entschließung der Minister, sondern selbst aller Aeßerungen über Staatsangelegenheiten, die ihm nicht in dem Conseil derselben zum Memorieren oder Ablesen vorge-

[1]) S. 183 (ähnlich Bülau, vgl. ob. S. 29, 38).
[2]) S. 181 f.
[3]) S. 183 vgl. Bülau und französische Stimmen ob. S. 29 f.
[4]) S. 183 f.
[5]) S. 184.

schrieben sind, enthalte". Alle Worte des Königs, die außerhalb des Palastes ruchbar werden, sind dort einer eifersüchtigen Kritik unterworfen. Man besorgt nämlich, sie könnten im Urteil der Menge, „welche die Subtilität seiner constitutionellen Annullierung nicht zu fassen vermag", ein Gewicht bekommen, welches Ansehen und Wirksamkeit einer ministeriellen Regierung beeinträchtigen könnte".[1])

Selbst durch eine solche gänzliche Ausschaltung eines unmittelbaren Eingreifens des Monarchen in die Staatsangelegenheiten wird aber der monarchische Charakter in modernen Repräsentativverfassungen noch nicht voll aufgehoben, weil ihm ja noch der mittelbare Einfluß bleiben würde, welchen ihm die Wahl der Minister auf ihre Amtsführung einräumt. Er wird aber aufgehoben „durch die Stellung dieser Minister gegen die Volksrepräsentation", die gekennzeichnet wird durch den aus der unbedingten Verfügung der letzteren über die Staatskräfte abgeleiteten und allmählich zur unbestrittenen Anerkennung gebrachten Grundsatz, „daß die Existenz des gesamten, den Monarchen in seinen Regierungsrechten vertretenden Ministeriums durch eine ununterbrochene Beistimmung und Unterstützung der parlamentarischen Majorität bedingt sei"[2]) Auf diesem Punkte reichen sich dann die Prinzipien der Ministerverantwortlichkeit und Abgabenbewilligung in ihrer höchsten Entfaltung die Hand. Erstere begründet die Emanzipierung der Minister von einem leitenden königlichen Willen. Letztere verwandelt das übrig gebliebene Ernennungsrecht der Krone in die Aufgabe, eine Auswahl im Sinne der Parlamentsmajorität zu treffen. Hier wird die Bedeutung der Steuerbewilligung als eines Mittels, die Zusammensetzung der Regierung im Sinne der ständischen Mehrheit zu erzwingen, erst recht deutlich. An und für sich würde ja durch jenes Mittel dem Regenten ein Ministerwechsel erst zur Notwendigkeit gemacht, wenn seiner Regierung aller Lebensstoff entzogen würde. Das kann nicht auf einen Schlag geschehen, und wenn es möglich wäre, müßte er ja dem Staate selbst entzogen werden. Das reine Repräsentativsystem geht aber einen Schritt weiter zur Hinwegräumung des monarchischen Prinzips, indem es jede Verwerfung eines Vorschlages der Regierung, „auch solcher, welche sie fallen lassen könnte, ohne dadurch in ihrem Gange aufgehalten zu werden, jede auch nur indirekt gegen sie ausgesprochene Mißbilligung" als hinreichend betrachtet, einen Ministerwechsel zu erzwingen[3]). Die Hinweisung auf die äußersten Mittel der Budgetverweigerung, worin eine mittelbare Abhängigkeit des Ministeriums von der Volksvertretung lag, steht eigentlich nur noch im Hintergrund. An ihre Stelle ist längst eine unmittelbare Abhängigkeit von jeder Abstimmung, von jedem Spiel der Parteiränke, ja von einem zufälligen Umstand, der eine parlamentarische Niederlage mit sich bringen kann, getreten[3]). Wo dieser Grundsatz einmal zur unbestrittenen Anerkennung gekommen ist, wie in England, läßt er sich auch nicht mehr darum in Frage stellen, weil er in keinem Paragraphen der Verfassungsurkunde geschrieben steht. Er ist vielmehr der Schlußstein eines Systems, gegen welches auf der letzten Stufe seiner antimonarchischen

[1]) S. 184 (Hegel, Bülau und Stahl verweisen ebenfalls darauf).
[2]) S. 185 f.
[3]) S. 186.

Entwicklung kein Widerstand mehr möglich ist[1]). Ja diese Ausdehnung des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit wird „für den Charakter einer Repräsentativverfassung entscheidend: Denn „das Recht, die Minister zu bestellen, verliert seine Bedeutung, wenn demselben gegenüber durch ein einziges Votum ihre Verwerfung ausgesprochen und so lange wiederholt werden kann, bis diese an sich negative Willensäußerung einer positiven Auswahl gleichkommt, oder diese höchstens noch zwischen einigen möglichen Candidaten freiläßt"[1]).

Das ist Türckheims Ansicht von den parlamentarischen Grundsätzen, die sich mit einem wahrhaft monarchischen System nicht mehr vereinigen lassen. Es ist bezeichnend für seine vertiefte Einsicht in das Wesen der parlamentarischen Regierung überhaupt und die englische Verfassung im besonderen, daß er schon gar nicht mehr die verfassungsmäßige Machtstellung des Monarchen und seine Prärogative zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt, wie man es seither meist getan hatte. Im Verlauf der Darstellung der Grundpfeiler der parlamentarischen Vormacht und dabei besonders der politischen Ministerverantwortlichkeit wird er dann notwendigerweise auch darauf geführt, sich näher über die Stellung des Königs in diesem Verfassungssystem auszusprechen. Die antimonarchische Ausdehnung des Prinzips der Ministerverantwortlichkeit muß nach seiner Ansicht „das der Krone zugeschriebene Ernennungsrecht" der Minister zur Illusion machen. Es ist nur noch scheinbar vorhanden, und der königlichen Prärogative bleibt nur die Aufgabe, „in den parlamentarischen Kämpfen die Kräfte und die Stellung der Parteien zu beobachten, den Einfluß der dabei hervortretenden Persönlichkeiten abzuwägen und die Combination eines möglichen Ministeriums aus Elementen, welche sich verbinden, die Gewinnung der Majorität hoffen lassen, zu ermitteln; — mißlingt der Versuch, so muß er wiederholt werden" ...[2]). Der Monarch kann also die Minister weder nach eigener Auswahl ernennen, noch in ihrer Stellung schützen, sodaß in beiden Beziehungen seine „ursprünglich bloß beschränkte Willensfreiheit gänzlich aufgehoben worden ist"[3]). Die unbedingte Ernennung der Minister durch die Parlamentsmajorität ist so für Türckheim das Wesensmerkmal einer Monarchie, die nur mehr „eine Fiktion" ist, weil ihr Monarch selbst nichts andres „als der wie immer mit äußerem Glanz ausgestattete Darsteller einer Fiktion ist." Und Türckheim fragt sich: „welcher Anteil an der höchsten Staatsgewalt bleibt aber dem Träger der Krone nach dem Repräsentativsystem in seiner hier bezeichneten Vollendung oder Ausartung ... noch übrig?"[4]) Er meint, der Monarch habe da nur noch die Bestimmung, die Einheit der Staatsgewalt in einem sichtbaren Mittelpunkt zu reflektieren als ihr „lebendes Symbol". Um dieser Würde in der sinnlichen Anschauung zu entsprechen, „wird das durch die Geburt dazu ausersehene Individuum mit reichlichem Unterhalt — gleichsam in der Schatzkammer der Krone aufbewahrt — (damit es in gehöriger, seiner Rolle angemessener Gewahrsam gehalten werde, ist in England selbst die Wahl

[1]) S. 187.
[2]) S. 188 (Ganz ähnlich hatten sich auch Hegel und Bülau ausgedrückt).
[3]) S. 190.
[4]) S. 190.

seiner nächsten Umgebung Staatsangelegenheit)"[1]). Es bedeutet in diesem System keine positive Gewalt, wenn der Monarch die wichtigeren Regierungsakte unterzeichnen muß, alles geht ja von den Ministern und dem Parlament aus. Türckheim geht daher auf das ganz bedeutungslose Vetorecht überhaupt nicht näher ein. Als Irrtum bezeichnet er auch, wenn man im Recht der Parlamentsauflösung noch ein gewisses Gegengewicht in der Hand des Monarchen sieht. Er kann ja dadurch nicht hindern, daß möglicherweise dieselben Vertreter wiedergewählt werden, und die Regierung dadurch zu einem „nur umso unbedingteren Nachgeben" genötigt wird. Hingegen aber ist der Fürst selbst unausweichlich gezwungen, sein Ministerium im Sinne der zur Mehrheit angewachsenen Parlamentsopposition zu ändern[2]). Noch weniger bedeutet es wirkliche monarchische Macht, wenn der König bei feierlichen Anlässen den Staat zu repräsentieren, „überhaupt die Honneurs für den Staat" zu machen hat: „in alledem liegt nichts, was nicht Sieyes in seinem Vorschlag eines Grand-Electeur, worüber Napoleon sich so kräftig äußerte, ebenso gut mit republikanischen Formen zu vereinbaren wußte"[3]). Ueber eine solche „constitutionelle Annullierung" des Monarchen läßt sich Türckheim auch nicht durch die Erfahrung hinwegtäuschen, daß es Monarchen gab, die trotzdem einen Einfluß auf die Staatsregierung gewonnen haben. Man darf bei einer Prüfung dieses Systems eben nur „die gesetzlichen Grundlagen der Gewalt", den Spielraum, welche sie einem selbständigen Willen gewähren, ins Auge fassen. Danach beurteilt hat in einer solchen Ausbildung der Repräsentativverfassung der König „keine gesetzlich durchgreifende Gewalt" mehr. Wenn man auf liberaler Seite immer wieder versuchte, den parlamentarischen Fürsten als positiven Machtfaktor in die Staatsregierung einzureihen, so sagt Türckheim deutlich: „die Königswürde erscheint hier nicht mehr als politische, auf eigener Grundlage beruhende Gewalt"[4]). Er betrachtet es als bedeutungslos für das Verfassungsprinzip an sich, wenn etwa durch Benützung von zufälligen Umständen, durch gleiche Machtverteilung unter den Parteien oder das Uebergewicht persönlicher Eigenschaften es dem Monarchen noch möglich sein kann, Einfluß auf die Regierung zu gewinnen, ja er geradezu dazu versucht wird. Dieser Umstand ist es gerade, warum Türckheim eine solche Verfassung als „Fälschung der Monarchie" und als „Fälschung der Republik" bezeichnet. Er meint, die Fiktion einer Monarchie vervielfältige nur die Verwicklungen, die hervorgerufen werden durch das unaufhörliche Schwanken der Wage zwischen um die parlamentarische Majorität ringenden Parteien, weil sie doch keine „reelle Macht" zwischen sie stelle. Die Rolle des parlamentarischen Königs wird so in Türckheims Beurteilung tiefer eingeschätzt als bei Hegel und Bülau Er hat dabei augenscheinlich auch die Stellung im Auge, die extreme französische Forderungen dem König zugedachten[5]).

Schon weiter oben haben wir erwähnt, daß Türckheim die englische und französische Verfassung im allgemeinen auf keinen Fall über einen Leisten

[1]) S. 190.
[2]) S. 188.
[3]) S. 190. Auch Hegel führt dieses Beispiel an (s. o. S. 13), ebenso erwähnt auch Bülau Sieyes. Man könnte vermuten, daß Türckheim auch Hegels und Bülaus Ansichten gekannt hat.
[4]) S. 191.
[5]) vgl. S. 189.

spannen will. Gerade im Zusammenhang mit der monarchischen Machtstellung kommt er auf einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden zu sprechen. Wir müssen ihn hier erwähnen, weil er zu den besonderen historischen Grundlagen der englischen Constitution gehört, die auch Türckheim als wesentlich für ihre heilsame Wirkungsmöglichkeit betrachtet. Er erblickte in der radikalen Wegräumung aller historischen Grundlagen „auf welchen die Haltbarkeit des Vorbildes beruhte“[1]) (englische Verfassung) den Grund dafür, daß in Frankreich immer noch keine Gewalt und keine Institution befestigt werden konnte. Man wird an Hegels Ausführungen erinnert, wenn man auch bei Türckheim liest: „die britische Verfassung ist ein künstlich zusammengefügtes Gebäude, in welchem sich geschichtlich hinter der Außenseite des alten Königtums ein zwar zum Teil demokratischer, jedoch überwiegend aristokratischer Charakter ausgebildet hat“[2]). Im englischen Regierungssystem habe „die Aufhebung einer wahrhaft monarchischen Regierung leichter maskiert“ werden können, weil es großenteils nicht auf geschriebenem Gesetz, sondern auf Herkommen und in dem ganzen geschichtlichen Zustande verflochtenen Gewohnheiten beruht“[2]). Solange die Aristokratie im wesentlichen die ungeteilte Herrschaft in England behauptet habe, sei der königlichen Würde „der äußere Schein einer hinreichenden Begründung“ geblieben[3]). Auch Türckheim fürchtet, daß „der Mangel ihrer Realität“ erst durch einen Gegenstoß andrer Kräfte enthüllt werden könnte, wenn, dem Geist der Zeit entsprechend, auch in Großbritannien die alten Grundlagen erschüttert und die Demokratie obenan kommen würde.[2]) Denn, sagt er an andrer Stelle, „die Demokratie kann wohl einen Thron stürzen“, sie könne sich aber nicht mit Mäßigung und schonenden Ehrfurchtsbezeugungen um seine Stufen stellen. „Nur ein Bund von Aristokraten, welcher sich in England in der Ausbildungsperiode seiner heutigen Verfassung hinter manchen monarchischen und demokratischen Formen der Staatszügel bemächtigt hatte, konnte eine so künstliche Umstrickung der äußerlich von ihr vorangestellten königlichen Gewalt ersinnen, sie zur Resignation in die ihr zugeschiedene nichtige Rolle erziehen ...“[4]).

Wir dürfen nicht vergessen, daß die ganze Darstellung dieses Verfassungsprinzips bei Türckheim zugleich die Darstellung der englischen Verfassung ist. Sie (und daneben noch die ihr nachgebildete Gewaltenverteilung in der französischen) ist das Musterbild, an dem er die erwähnten Grundsätze demonstriert und dem sie überhaupt entnommen sind. Auf Einzelheiten, wie etwa die besondere Art der Ministerbestellung geht er gar nicht näher ein. Es kommt ihm darauf an, das Wesen dieser Verfassung deutlich herauszustellen. Die beiden Hauptgrundsätze, ihr Zusammenwirken und die dadurch bedingte gänzliche Verschiebung der Gewaltverteilung im Staate hat er

---

[1]) S. 83.

[2]) S. 172.

[3]) S. 173. Türkheim verkennt nicht die auf herkömmlichen Einrichtungen beruhenden Mißstände in der englischen Constitution, so das ursprünglich nur zu bestimmten Zwecken geduldete Korruptionssystem s. S. 172.

[4]) S. 185. Aehnlich hatte Ch. His gesagt: „les Anglais ont mis un voile sur la royauté . . . et bien que le monarque continue à prêter au gouvernement la majesté de son nom, il y a là plus de résignation que de puissance“.
De la Monarchie . . . S. 42, 1829.

mit einer Klarheit erfaßt, die im Verein mit seiner zusammengedrängten Darstellung über die von uns bisher betrachteten Urteile hinausführt. Mit dem monarchischen Prinzip läßt sich dieses Regierungssystem nicht mehr vereinbaren, das hat Türckheim immer wieder betont. Es wird dabei vielmehr untergraben und daher will er dieser Verfassungsreform auch einen andern Namen geben, der allerdings, wie er anerkennt, damals schon von andern gebraucht worden sein muß: „In dieser Ausbildung des Repräsentativsystems hat man bereits im Gefühl, daß es nicht mehr als ein monarchisches bezeichnet werden könne, für die Sache auch einen neuen entsprechenden Namen gesucht, und dasselbe eine Parlamentarregierung genannt.."[1]).

Wie Bülau und Stahl stellt Türckheim diesem Verfassungsprinzip die „wahrhaft constitutionelle Monarchie" oder die „constitutionell beschränkte Monarchie" gegenüber, denn „Parlamentarregierung heiße eigentlich mit andern Worten eine republikanische, eine Regierung des Volks durch seine Repräsentanten[2]). Die Hauptbedingungen einer constitutionellen Monarchie, die Türckheim herausstellt, sollen nur insoweit erwähnt werden, als dies zur Vervollständigung der Darstellung seiner Anschauung von der parlamentarischen beiträgt. Die Prüfung der Hauptmerkmale des wahren Besitzes der höchsten Gewalt im Staate führte ihn zugleich zu einem richtigen Urteile, wo eine Constitution aufhört, in ihrem Wesen monarchisch zu sein.[2]) Dies ist noch keineswegs der Fall bei einem constitutionell beschränkten Königtum, zu dessen Wesen es gehört, daß das monarchische Prinzip festgehalten wird und stets dominirt, aber auch, daß eine Sicherstellung gegen Willkür der Regierung durch Mitwirkung der Stände bei Abgabenbewilligung und Gesetzgebung gewährleistet ist.[3]) Das bedeutet nur eine „Beschränkung" und noch keine unmögliche Teilung der höchsten Gewalt. Türckheim glaubt, der Begriff einer „constitutionell beschränkten Monarchie" überhaupt wäre aufgehoben, wo eine Beistimmung der Volksvertreter zur Festsetzung der für Staatsbedürfnisse in Anspruch zu nehmenden materiellen Kräfte des Volks gar nicht nötig wäre.[4]) Aber die Grenzen der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes will er mit Umsicht bestimmt wissen, denn seine Ausdehnung und Verbindung mit andern Grundsätzen in der Parlamentarregierung lassen nur noch den täuschenden Schein eines Schutzes übrig. Er geht dann ausführlich darauf ein, wie weit man den ständischen Einfluß in die Spezialität des Budgets eindringen lassen könne. Auf keinen Fall aber dürfe es soweit kommen, daß die Regierung beim ersten Zusammenstoß mit der Majorität sofort nachgeben müsse. Wie schon Bülau angedeutet und Stahl[5]) näher ausgeführt hatte, findet auch Türckheim einen freien Wirkungskreis der Regierung dadurch gewahrt, daß man etwa bei mangelnder Vereinbarung zwischen ihr und den Ständen die bestehenden Finanzgesetze fortbestehen läßt oder zur Verhütung einer Stockung ein in jedem Falle gültiges „Ordinarium" festsetzt.

[1]) S. 192.
[2]) S. 193.
[3]) S. 170.
[4]) S. 175.
[5]) Stahl weist in seiner Rechtsphilosophie (1837) auf einen ähnlichen, zweifachen Ausweg hin. In bestehenden Verfassungen fanden sich auch ähnliche Bestimmungen, solche erwähnt Türckheim S. 180 f. von der sächsischen.

Wichtiger für uns ist, welche Art von Ministerverantwortlichkeit Türckheim noch mit der constitutionellen Monarchie vereinbarlich findet, im Gegensatz zu der erwähnten parlamentarischen. Er zeigt dabei, daß er entsprechend seiner richtigen Anschauungen vom englischen Parlamentarismus überhaupt auch den grundsätzlichen Unterschied zwischen juristischer und politischer Ministerverantwortlichkeit erkannt hat. Seine Ansicht ist folgende: „Eine von der Volksvertretung ausgehende Anklage der Minister kann sich auf alles dasjenige erstrecken, was in Beziehung auf ihre Amtsführung nach allgemeinen Begriffen in das Gebiet des Strafrechts gehört“[1]). Soweit ist der Grundsatz noch zu vereinbaren mit dem Erfordernis der wahrhaft constitutionellen Monarchie, daß es dem Monarchen überlassen bleiben muß, seine Minister „mit persönlicher Freiheit des Willens nicht bloß zu wählen, sondern auch, soweit seine Einsichten reichen, in ihrer Amtsführung zu leiten“[2]). Die Minister sind ja dennoch in gewisser Beziehung bei Abgabenbewilligung und Gesetzgebung auf die Volksvertretung angewiesen. Schon aus diesem Grunde kann der Monarch nicht auf die Dauer Minister behalten, die entschieden die Majorität der Volksvertretung gegen sich haben. So erstreckt sich, fährt Türckheim etwas unklar fort, die Ministerverantwortlichkeit „von selbst auch über die Grenzen einer juristischen Verantwortlichkeit hinaus von der Gesetzlichkeit überhaupt auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung“[3]) Ein solcher Fall ist aber nur denkbar bei einer auf wahres Bedürfnis des Volkes begründeten Opposition und es läßt sich dabei immer noch das Verhältnis der Minister im monarchisch constitutionellen Sinne gestalten“[4]). Ihre Stellung wird nicht durch jede parlamentarische Niederlage unhaltbar und dem Monarchen, welchem dadurch nicht ihre alsbaldige Entlassung und die Wahl ihrer Nachfolger vorgeschrieben werden kann, ist dadurch von selbst die Leitung ihrer Amtsführung innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken gesichert“[4]). In einer Parlamentarregierung aber ist eine solche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister ja eigentlich überflüssig; da hat „das Verantwortlichkeitsprinzip seine Dienste geleistet, indem es dazu beigetragen hat, die Existenz eines Ministeriums in jedem Augenblicke von der Mehrheit des Repräsentantenkörpers abhängig zu machen, wo es daher gestürzt werden kann, wenn es nur mißbeliebig, wenn auch nicht verfassungswidrig verwaltet..“[5]).

Als eifriger, überzeugter Anhänger der monarchisch-constitutionellen Verfassung hat Türckheim das einer solchen wesensfremde parlamentarische Prinzip klar erkannt und dargestellt. Man kann aber wohl nicht näher entscheiden, inwieweit er seine Erkenntnisse eigener Beobachtung der englischen Verfassung oder zeitgenössischen Quellen verdankt. Er nennt überhaupt keine Quelle mit Namen[6]), hat aber schon im Vorwort betont, daß er sich von

[1]) S. 202.
[2]) S. 182.
[3]) S. 182. Auf S. 202 heißt es wieder: Neben dieser Verantwortlichkeit der Minister „in strafrechtlicher Beziehung besteht ihre Verantwortlichkeit in weiterem Sinne auch für die Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung“. Aehnlich auch S. 201.
[4]) S. 201.
[5]) S. 202.
[6]) Unter den Manuskripten aus dem Türckheimschen Archiv fanden sich einzelne Zettel, die vielleicht Schlüsse auf seine Arbeitsweise zulassen. Türckheim notierte sich

jeher bemüht habe, seinen Ansichten mehr durch Anknüpfung an solche, die bereits in Umlauf gesetzt sind, Eingang zu verschaffen. Wenn man bei der verwirrenden Masse öffentlicher Erörterungen in der Mitteilung seiner eigenen Ansichten doch oft nur Wiederholungen erblicken müsse, so bleibe doch die Ideenfolge die Hauptsache. Man gewinnt den Eindruck, daß Türckheim mit den Anschauungen der Liberalen und ihrer „constitutionellen Theorie" ebenso bekannt war, wie mit der conservativen Literatur. Manche Stellen in seinen „Betrachtungen . . ." erinnern an Hegelsche Ausführungen, andre an Bülau oder Stahl, der ja auch schon 1837 deutlich die wesentlichen Erfordernisse einer monarchisch-constitutionellen Verfassung im Gegensatz zu den parlamentarischen Forderungen der sogenannten „constitutionellen Theorie" i. e. S. hervorgehoben hatte. Man darf wohl sagen: Türckheims Stärke und Verdienst hinsichtlich der Erkenntnis und Darstellung des englischen Parlamentarismus liegt in seiner klaren Zusammenschau und Sichtung der verschiedensten herrschenden Ansichten. Er deckt die tatsächlichen Zusammenhänge auf und kommt daher auch zu klaren Schlußfolgerungen. Stahl konnte die „Betrachtungen . . ." daher mit Recht zu den bedeutenden Vorarbeiten für eine deutliche Herausstellung des monarchischen Prinzips zählen[1]).

IV.
Stahl.

Man schreibt Julius Stahl das Verdienst zu, als erster in Deutschland scharf unterschieden zu haben zwischen der parlamentarischen Verfassung und der „constitutionellen im engeren Sinne"[2]). Von seinen früheren Schriften denkt man dabei vor allem an seine Abhandlung „Das Monarchische Prinzip" (1845) mit der er eigentlich zum erstenmal als politischer Schriftsteller hervortrat. Stahl hat aber bereits in der 1. Auflage seiner „Philosophie des Rechts", II. Band, 2. Abteilung (1837) an verschiedenen Stellen auf

---

z. B. Stellen aus Montesquieu über republikanisches und demokratisches Prinzip, aus Benj. Constant über Ministerverantwortlichkeit. Andre Stellen entstammen Zeitungen wie dem „National" (9.1.1835) oder der „Allgemeinen Zeitung" (1835 und 86), vielleicht manchmal ausgezogen für Parlamentsreden.

[1]) Auch Bülau bezeichnet den I. Band der „Betrachtungen" als eine ausgezeichnete Bereicherung der politischen Literatur, deren Lektüre ihm „in dieser Zeit der hohlen Phrasenmacherei und des sophistischen oder oberflächlichen, gedankenlosen Mißbrauchs vieldeutiger Klangworte ein wahrer Trost, ein wahres Labsal" gewesen sei (Jahrbücher 1843 I 262 ff.). Schon im „Vaterland" von 1835 Nr. 79 hatte er auch mit Gefallen einer Rede Türckheims im Badischen Landtag gedacht. Solche Urteile stehen in grellem Gegensatz zu den verbreiteten, oft gehässigen Schmähungen Türckheims seitens Liberaler, wie sie besonders im „Constitutionellen Deutschland" (Beilage zum niederrheinischen Merkur) zum Ausdruck kamen und die überschäumten von Adels- und Preußenhetze und einem auf die Dauer ekelhaft anmutenden, seichten Geschwätz über Freiheit, Polenfreundschaft usw.
(s. bes. die Nummern 1831: 21, 46, 48, 54, 59, 60 u. a.)

[2]) vgl. A. Wahl: „Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit" S. 17. Hintze in Preuß. Jahrbücher 1911 S. 390. — G. von Below: Internationale Wochenschrift 1911 S. 1123. — Wilhelm: „Engl. Verfassung" S. 113 f., 140, 191. — E. Salzer: Histor. Vierteljahrsschrift 1911, XIV, S. 527.

die wesentlichen Grundbedingungen zur Erhaltung des monarchischen Prinzips, sowie im Gegensatz dazu auf die charakteristischen Eigentümlichkeiten einer parlamentarischen Regierung hingewiesen.

Er führt dort aus: „Ein König, der sich die Regierungsgrundsätze und Minister vom Parlament aufdrängen lassen muß", ist nur ein „Scheinkönig" und ein „Schattenkönig"[1]). Es ist aber eine Maxime der „constitutionellen Staatslehre", daß der unverantwortliche Monarch in seinem Ministerium nur das System wähle, den der Kammer verantwortlichen Ministern aber die Regierung überläßt. So versteht diese Theorie den Satz, „der König herrscht, aber er regiert nicht"[2]). Aus derselben Triebfeder entspringt dann der andre Grundsatz, daß der Minister, der nicht die Majorität in der Kammer hat, ehrenhalber abtreten muß; „dadurch hat der König scheinbar das Recht, die Minister zu wählen und die Regierung zu bestimmen, in Wirklichkeit aber keines von beiden, sondern die Kammer nötigt dem König die Minister und nötigt den Ministern die Maßregeln der Regierung auf"[3]). Schon damals betrachtet Stahl es als eine Kardinalfrage der Politik: „soll nach dem Willen der Majorität in der Kammer oder soll nach dem Willen des Königs regiert werden?" Eine Vermittlung gibt es für ihn nicht. Wenn jene Grundsätze sich durchsetzen, so hat das Königtum aufgehört, es ist nicht einmal mehr eine „Monarchie mit republikanischen Institutionen", sondern eine „Republik mit einem monarchischen Scheine". Jede Partei habe dann das Bestreben, ihr politisches Bekenntnis und ihre Führer an die Spitze der Geschäfte zu bringen. Frankreich habe keinen Grund, sich über steten Ministerwechsel zu beklagen, da es doch den Grundsatz, dessen unvermeidliche Folge ein dauernder Wechsel der Maximen und der Minister sei, noch immer für eine Wahrheit und ein Gut halte. Ein Ergebnis dieser Ansichten sei die constitutionelle Sitte, nie den König als Urheber der Regierungshandlungen zu nennen, ja sogar von seiner Thronrede als einem Werk der Minister zu sprechen. „Es gehört eine starke Täuschung dazu, dies für Ehrfurcht gegen den Monarchen und Delikatesse auszugeben"[4]). Der ganzen Einrichtung liege die Unwahrheit zu Grunde, „daß die Kammer der König ist, und der König für den König gilt"[5]). Eine besondere Bezeichnung für dieses Verfassungsprinzip hat Stahl damals noch nicht. Er betont immer wieder, es sei das von der „constitutionellen Theorie erstrebte System, die er auch wohl als englisch-französische Theorie bezeichnet. Von ihren bedeutendsten Bearbeitern nennt er Locke, Blackstone, Montesquieu, Delolme, die Führer der Revolution von 1789, die Deutschen Behr, Aretin, Rottek, Pölitz[6]). Er glaubt in der

[1]) S. 75.
[2]) S. 133.
[3]) S. 134.
[4]) S. 136. Die Stelle erinnert an Hegel, der es auch als charakteristisch für die Stellung des monarchischen Elements in der englischen Verfassung betrachtete, daß auch nicht die königliche Zustimmung zu einer Regierungsmaßregel laut werden dürfe und dann meint: „So sehr damit einerseits eine Delikatesse, bei den Verhandlungen... nicht in die Verlegenheit, dem Willen des Monarchen zu widersprechen, versetzt zu werden, geltend gemacht wird", so sehr liege darin, daß es das Parlament eben immer nur mit einem von ihm abhängigen Ministerium zu tun haben wolle.
Ref. Bil. S. 323.
[5]) S. 136.
[6]) S. 147.

1. Auflage der Rechtsphilosophie (1837), daß sie sich aus der abstrakten, consequent durchgeführten Lehre von der Teilung der Gewalten mit Notwendigkeit entwickeln mußte und legt wie Hegel[1]) und Bülau die Unmöglichkeit einer solchen strengen Scheidung dar, indem die Gewalten einen Vernichtungskampf gegeneinander führen müßten und die Einheit dadurch wiederhergestellt würde, daß sich eine zum Souverän machte, wie es auch die Verfassungsversuche der französischen Revolution und die Cortesverfassung von 1812 gezeigt habe. In der constitutionellen Theorie aber seien es die Stände, die zum Souverän gemacht werden und die Regierungsgewalt erhalten, „indem die Minister, die ihrem Systeme nicht huldigen, abtreten sollen". Und wieder führt Stahl als Beispiel dafür fälschlich die französische Constitution von 1791 an. Das ist ein Unterschied von seinen späteren ausführlichen Abhandlungen über den „innersten Gegensatz der alten wahren Monarchie von der modernen constitutionellen", wie er sich hier noch ausdrückt, daß er 1837 in diesem Zusammenhang die englische Verfassung kaum einmal nennt. Es wird nicht klar, ob er das „constitutionelle Prinzip" in diesem von ihm verworfenen Sinne, das er seinem Inhalt nach schon klar umrissen hat, tatsächlich voll in England verwirklicht sah, welches Land er später als den Musterstaat dafür bezeichnete. Gegen eine scharfe Erkenntnis der englischen Constitution schon 1837 sprechen folgende Stellen: Stahl sagt einmal[2]), Montesquieu, der die constitutionelle Theorie auf dem Festland zuerst zur Herrschaft brachte, sei noch zu einsichtsvoll, sie consequent durchzuführen, indem er „von der wirklicher Verfassung Englands befangen" der executiven Gewalt noch einen notwendigen Anteil an der Gesetzgebung zugestanden habe. Gerade dies war aber einer der falschen Züge in Montesquieus Bild von der englischen Verfassung, weil dort die Executive ganz auf das Parlament übergegangen war und weil der König keinen Anteil an der Gesetzgebung mehr hatte. Stahl meint ferner: „Seit Wilhelm von Oranien (1692), mit dem eben dieses System der Teilung der Gewalt historisch beginnt" habe es kein König mehr gewagt, von seinem Veto Gebrauch zu machen[3]). In Wirklichkeit begann das neue Regierungssystem, wie Stahl später selbst ausführt, noch nicht unter Wilhelm und das Vetorecht wurde zum letztenmal unter Anna (1707) ausgeübt. Unter Wilhelm waren tatsächlich „die natürlichen Stellungen" von Monarch und Parlament noch nicht so verschoben, daß letzteres geherrscht hätte und das Veto wurde nicht infolge strenger Durchführung der Gewaltenteilung illusorisch, sondern durch die unbedingte Festlegung der Gewalt auf Seite des Parlaments infolge seines faktischen Ministerernennungsrechts. Auch spricht Stahl in der 1. Auflage von 1837 noch nicht von der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit in England. Dagegen mißt er noch der Macht des englischen Parlaments, die auf juristischer Gewalt über die Minister beruhte, eine viel zu hohe Bedeutung zu, wenn er meint, das den Ministern gewährleistete Gericht der Pairs sei kein

[1]) In diesem Punkt sind Bülau, Türckheim und Stahl Schüler Hegels (Rechtsphilosophie s. ob. S. 13). Hegel drückte sich in seiner Rechtsphilosophie (1821) ganz ähnlich aus. Stahl kennt sie und anerkennt auch Hegels Verdienst, insofern „er den schlechten Lehren in der Politik energisch und gründlich entgegentrat und auch im allgemeinen eine richtige Erkenntnis der Verfassungselemente hat". S. 115 Anm.

[2]) s. S. 55 und 148.

[3]) S. 148.

genügender Schutz gegen die Verfolgungen des Unterhauses, denn die gesamte Standschaft habe dadurch nicht bloß die Macht der Anklage, sondern auch die der Verurteilung. Dadurch seien die Minister von ihr abhängiger als der König selbst, und sie habe die Versuchung wie die Gelegenheit, sich zur höchsten Autorität im Staate zu machen. „Das Beispiel England bestätigt dies".[1]) Auch andere Stellen lassen nicht genau erkennen, ob Stahl bereits 1837 die englische Regierungsweise als parlamentarische erkannt hat. Er wendet sich einmal gegen ein allgemein geltendes Verfassungsschema und fügt hinzu, England dürfte keineswegs „die Macht des Parlaments aus royalistischen Motiven verkürzen, aber es hat allen Grund, die noch bestehende Macht des Königs zu befestigen".[2]) Also schreibt er dem englischen Monarchen noch tatsächliche Macht zu, während er doch von einem König im Sinne der ausgebildeten constitutionellen Theorie, d. h. einem parlamentarischen, ja meinte, er sei nur „Schattenkönig" und es sei eine Schmach, „die Rolle des Herrschens zu haben und gehorchen zu müssen".[3]) Andrerseits spricht er aber doch wieder von „der so hohen Gewalt des Parlaments" und dem „republikanischen Charakter der Verfassung", die unnachahmlich für andre Staaten seien, weil sie auf besonderen englischen Grundlagen beruhen. Sie seien aber auch nicht „an sich etwas Vortreffliches und Musterhaftes für andre Nationen und haben selbst für England Nachteile und Gefahren", die vielleicht in Zukunft viel deutlicher zu Tage treten würden, „nachdem mit der Reformbill England aus der Aristokratie in die Demokratie übergegangen ist"[4]). Denn nur daher könne man über die an sich hochbegründete Reform Bedenken tragen, „weil die übergroße Macht des Parlaments einer, wenngleich an sich nicht natürlichen Unterstützung der Aristokratie zu bedürfen scheint, um nicht immer mehr der Herrschaft der großen Masse den Zugang zu öffnen und zuletzt in den Zustand, wie er jetzt in Frankreich besteht, überzugehen"[4]). Diese Stelle ist noch aus folgendem Grund interessant: Wie Hegel so überschätzt auch Stahl hier noch die Wirkung der Reformbill auf die Zusammensetzung des Unterhauses. Dann teilt er mit Hegel auch die Ansicht, daß ein solches Regierungssystem auf der Aristokratie beruhen müsse, wie die Befürchtung, daß die englische Verfassung durch Annäherung an die demokratischen Prinzipien der französischen zum Unheil ausschlagen könnte[5]). Man könnte nach dieser Aeußerung wieder vermuten, daß Stahl schon 1837 den Hegelschen Aufsatz über die Reformbill gekannt hätte, der ja 1835 in den Werken Hegels vollständig erschienen war. Nähere Anhaltspunkte, die auf eine Kenntnis von Hegels Ansichten von der britischen Verfassung, oder auf eine tiefere Einsicht in dieselbe überhaupt schließen ließen, gewinnen wir aus der ersten Auflage von Stahls „Philosophie des Rechts" nicht. Es spricht viel für die Vermutung, daß er bei den erwähnten treffenden Aeußerungen über ein Regierungssystem, das er später das parlamentarische nannte, mehr die meist auf die englische Verfassung zurückgehenden „ausgebildeten consti-

[1]) S. 174.
[2]) S. 312.
[3]) S. 134.
[4]) S. 315.
[5]) vgl. Hegel (ob. S. 18 f.)

tutionellen Theorien" und vor allem die auf sie basierten französischen Verfassungsversuche im Auge hatte, als das englische Original selbst.

Jedenfalls als das Muster der parlamentarischen Regierungsweise stellt Stahl erst 1845 in seinem „Monarchischen Prinzip" die englische Constitution dar, nachdem also Bülaus letzte Aufsätze wie Türckheims Schrift bereits erschienen waren. Stahl geht jetzt von vorn herein darauf aus, den Begriff und Inhalt des monarchischen Prinzips dadurch aufzuhellen, daß er seinen eigentlichen und spezifischen Gegensatz aufsucht und beleuchtet. Einen solchen aber bietet „das parlamentarische Prinzip, wie wir ihm diesen Namen geben wollen, d. i. die überwiegende Stellung des Parlaments gegenüber dem Könige, die sich in England ausgebildet hat"[1]). Dort besitze das Parlament schon „rechtlich" eine Art Mitsouveränität, noch mehr aber sei dem tatsächlichen Erfolg nach nicht der König, sondern das Parlament die entscheidende Gewalt für die gesamte Staatslenkung. Stahl schreibt diese Stellung teils gesetzlich festgestellten Rechten zu, teils „bloßer Sitte und herrschender Ansicht", die aber „die unausbleibliche Folge jener Rechte sind"[1]).

Von solchen Rechten führt er folgende an:

Die Gesetzesinitiative liegt in England ausschließlich in den Händen des Parlaments. Dem König bleibt nach dem Gesetz nur noch die Annahme oder die Verwerfung einer Bill. Wenn aber das Parlament einmal sich lange Zeit mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beschäftigt und die Aufmerksamkeit des Landes darauf gelenkt hat, so werde es schon deshalb der Krone schwer, nein zu sagen[2]).

Der Umfang des Begriffs Gesetz ist dazu in England enorm und umschließt alle allgemeinen Anordnungen, auch polizeiliche und administrative, ja unter dem Titel „Privatbills" auch die Verfügung über spezielle Verhältnisse, die auf dem Continent überall dem Gebiet der Verwaltung angehören. Das steigert die Bedeutung des in den Händen des Parlaments ruhenden Gesetzgebungsrechts[3]).

Das Parlament hat ferner das Recht der unbedingten Steuerverweigerung. Das Unterhaus kann das Budget bis ins kleinste Detail herab bestimmen. Das führt zu dem mittelbaren Erfolg, daß der König Forderungen, welche das Geld bewilligende Unterhaus mit Entschiedenheit stellt, auch wenn er wollte, nicht abschlagen kann, ja kein andres Regierungssystem befolgen kann, als das Unterhaus ihm angibt"[4]).

Das Militärgesetz (bill of mutiny) muß jährlich vom Parlament neu bewilligt werden, andernfalls ist jeder Soldat seiner militärischen Pflichten entbunden und eine Armee ungesetzlich. So ist beim äußersten Konflikt der Monarch wehrlos[5]).

Die Minister sind rechtlich dem König gar nicht verantwortlich, das Parlament in seinen beiden Häusern dagegen ist Ankläger und Richter über sie, vor seiner Verurteilung schützt keine Begnadigung durch den König. Sie werden dadurch in unbedingte Abhängigkeit vom Parlament versetzt[6]).

[1]) Mon. Prinzip S. 2.
[2]) ebenda S. 2/3.
[3]) Mon. Prinzip S. 3 f.
[4]) und [5]) ebenda S. 4.
[5]) ebenda S. 5.

Aus diesen Grundlagen der Macht des englischen Parlaments nun, meint Stahl, gehe im Zusammenhang mit seinen sonstigen Rechten „nach einer tatsächlichen Notwendigkeit das hervor, was man die parlamentarische Regierung zu nennen pflegt“[1]), denn wo das Parlament im Falle äußerster Entgegensetzung rechtlich diese Mittel besitze, welche den König zur Unterwerfung zwingen, „da ist es rechtlich, das ist nicht nach dem Ausdruck, wohl aber nach der unausbleiblichen Wirkung des Gesetzes, die oberste Macht im Staate“[2]). Stahl geht hier wohl so ausführlich auf diese gesetzlichen Rechte ein, weil er in Deutschland die Grundlagen vermieden sehen wollte, auf denen sich eine parlamentarische Regierungsweise herausbilden konnte. Da wollte der Liberalismus auf solchen gesetzlichen Wegen, besonders dem der Budgetverweigerung eine Ernennung der Minister im Sinne der Parlamentsmehrheit erzwingen. Das hatte Stahl längst erkannt und trat solchen Forderungen vor allem auch in seinen Reden entgegen[3]). Da führt er einmal aus: „In England ist das Steuerverweigerungsrecht ein unbeabsichtigter Rest des Mittelalters; auf dem Festlande ward es das beabsichtigte Mittel der Revolution, das beabsichtigte Mittel der Herabdrückung der Könige“[4]). Es sei eine Besonderheit der englischen Verfassungsentwicklung, daß die Steuern in alter Weise freiwillig geblieben seien, während die Staatsausgaben wuchsen und unentbehrlich wurden und dazu die Krondomänen verschleudert waren: „So erhielt das Parlament tatsächlich die Gewalt über den Staatshaushalt und dadurch mittelbar über die Staatsregierung“[5]), obwohl in England die jährliche Budgetverweigerung nicht einmal so unbegrenzt bestehe, wie man sie auf dem Festlande wünsche[6]). Was so in England „naturwüchsig“ sei, bestände bei uns alles nicht und wenn man es jetzt mit Bewußtsein und freier Absicht unter unsern jetzigen Verhältnissen einführen wolle, so erhalte es einen ganz andern Charakter[5]).

Für die Heranbildung des englischen Parlamentarismus hatten die von Stahl aufgezählten rechtlichen Befugnisse des Parlaments wohl nicht die entscheidende Bedeutung, die er ihnen hier zuschreibt. Wir vermissen in diesem Zusammenhang wesentlichere Momente und möchten das oben S. 13 f. bei Hegel erwähnte auch auf Stahl ausdehnen. (Auf besondere historische englische Verhältnisse, die Stahl kennt, ist weiter unten einzugehen). Er

[1]) ebenda S. 7.
[2]) Mon. Prinzip S. 10.
[3]) So schreibt er in einem Brief vom 5. Oktober 1847 an Rotenhan: Unsere Verhältnisse seien seit dem Landtag noch schwieriger geworden, „namentlich die bei den liberalen Führern durchschimmernde Intention der parlamentarischen Regierung nimmt mir die Sympathie und läßt mich die Bewegung . . . . immerhin als eine bedrohliche betrachten. Darin finde ich überhaupt den Unterschied des jetzigen Zustandes und des von 1789 in Frankreich. Dort war die unmittelbare Volkssouveränität und die demokratische Verfassung das Ideal der öffentlichen Meinung. Jetzt ist es die parlamentarische Regierung, die Republik in der Form der Monarchie, die Macht der Bourgeoisie durch die Mittel, wie man es jetzt in Frankreich und England (die Aristokratie dort weggerechnet) vorgebildet sieht. Das ist freilich ein wesentlicher Unterschied“. Man setze sich jetzt wie damals rücksichtslos über das Bestehende und historisch Berechtigte weg. (Salzer, Histor. Vierteljahrsschrift 1911, Bd. XIV, S. 539 f.).
[4]) Parl. Reden S. 11 (16. Oktober 1849).
[5]) Parteien S. 152 (ähnl. Reden S. 11).
[6]) Parteien S. 144.

legte gerade in obigem Punkte vielleicht doch zu sehr continentale Maßstäbe an die britische constitutionelle Entwicklung an, wie die meisten seiner Vorgänger. Die Mutiny bill z. B. mußte schon seit 1689 jährlich erneuert werden, ohne daß Wilhelm III. sich parlamentarischen Grundsätzen fügen mußte, ja Georg III. noch hat zeitweise mit Erfolg versucht, selbst zu regieren. In seinen Vorlesungen später legte dann Stahl selbst hinsichtlich der Herausbildung des parlamentarischen Systems viel mehr Wert auf die eigentümlichen geschichtlichen Verhältnisse Englands als auf die erwähnten rechtlichen Grundlagen der Parlamentsmacht.

Das tut jedoch der Tatsache keinen Eintrag, daß Stahl die bestehende parlamentarische Regierungsweise schon 1845 klar erkannt und geschildert hat und sie folgendermaßen kennzeichnet: „Sie besteht in nichts anderem als eben darin, daß die Minister die gesamte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen und dieselbe ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rücksicht auf den Willen des Parlaments führen."[1]) Das wird vor allem bewerkstelligt durch zwei herrschende politische Maximen, die in derselben Weise auch Türckheim genannt hatte. Die eine besteht darin, „daß die Minister keine Einmischung des Königs dulden, weder im einzelnen, noch im Prinzip,"[1]) die andre, „daß die Minister nicht im Amte bleiben, sowie sie das Vertrauen des Parlaments, insbesondere des Unterhauses nicht mehr besitzen, möge das durch ein ausdrückliches Votum sich kundgeben oder dadurch, daß sie bei einer Abstimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorschläge haben."[1]) Dabei zerfällt das englische Parlament in zwei große politische Parteien, von denen die überwiegende mittels ihrer Führer das Reich regiert. Denn der König muß diese zu Ministern machen, „seine Ueberzeugung, sein Wille kommt gar nicht in Betracht, es erzeugt das Parlament aus sich heraus die Minister, und diese regieren auf der Basis der parlamentarischen Gesinnung als die gewählten Führer des Parlaments ‚nicht als die Diener des Königs".[2])

Das führt zur Darlegung der Ansicht Stahls vom parlamentarischen englischen Monarchen wie folgt: Er kann nicht die geringste Verfügung treffen, ohne die Contrasignatur eines völlig vom Parlament abhängigen Ministers. Es ist auf das strengste untersagt, den König im Parlament zu nennen, „scheinbar aus Ehrfurcht vor dem König, in der Tat aus Eifersucht auf die Allgewalt des Hauses".[3]) Selbst die Thronrede wird als von den Ministern ihm eingegeben behandelt. Er muß sie sich von seinen Ministern vorschreiben lassen, wenn er sie behalten will, „was doch meist nicht von seiner Wahl abhängt und er muß deshalb mit eigenem Mund und eigener Seele heute Whigs-, morgen Torys-Grundsätze verkünden, je nach dem parlamentarischen Sieg der einen oder andern Partei. Er versieht so den Heroldsdienst bei seinen Ministern".[4]) So kommt Stahl zu seiner bekannten Aeußerung über jene Fiktion „the king can do no wrong": „er kann aber nur deshalb nicht Unrecht tun, weil er überhaupt nichts tun kann.

[1]) Mon. Prinzip S. 7.
[2]) ebenda S. 7/8. (Das hatte Bülau 1836 ganz ähnlich ausgeführt).
[3]) ebenda S. 9 (vgl. Hegel ob. S. 87 Anm.).
[4]) Revolution S. 55.

Die Erhabenheit, die ihm hier eingeräumt wird, ist nur die Erhabenheit des Knopfes am Kirchturme, um den kein Mensch sich kümmert".[1]) Stahl weiß, daß man in Bezug auf die Machtstellung des englischen Königs sich so gern auf seine hohen Prärogative berief, wie sein Ministerernennungsrecht, das Recht der Vertretung des Landes nach außen und des Kriegs und Friedens, sein absolutes Veto und Recht der Parlamentsauflösung usw. Er sagt von vornherein von diesen Rechten: „er muß alle diese Prärogative so ausüben, wie jene Partei es will, deren Führer er allein zu Ministern haben kann, und die nicht seinem Willen folgen, sondern dem Willen ihrer Partei. Darum ist es in der Tat das Parlament und das vom Parlament getragene Ministerium, welches die Beamten, die Gesandten, ja zuletzt die Kammerherrn und Hofdamen ernennt, welches Krieg und Frieden beschließt, wenn alles auch unter dem Namen des Königs geschieht, und wenn das Ministerium für etwas entschlossen und seiner Stärke im Parlament sicher ist, so hat der König keine Macht auch nur des augenblicklichen Widerstandes". So ist der englische König „nur die berühmte Firma, unter der das englische Geschäft fortgeführt wird, obwohl die Inhaber desselben längst andere geworden sind"[2]).

Was die einzelnen Rechte wie das absolute Veto betrifft, so zeigt ebenfalls dieses „klassische Vorbild des constitutionellen Staates", die englische Verfassung, die man bei erwähnter Stellung eines constitutionellen Königs immer im Auge hat, daß unter solchen Regierungsverhältnissen der König überhaupt kein Veto üben kann, „denn es geschieht ja alles durch die Minister und nach dem Willen der Kammern". Die Minister, welche auf ein Veto gegen die Kammer eingingen, könnten sich nicht halten[3]). Der englische König kann nimmermehr „aus eigener Macht, kraft seines königlichen Rechtes" vom Parlament beschlossene Maßregeln rückgängig machen, oder Minister, die diese Maßregeln betreiben, entlassen und ihm genehmere wählen[4]). Hier nun erwähnt Stahl auch richtig, daß seit Anna vom Vetorecht kein Gebrauch mehr gemacht worden sei. Genau wie Türckheim, mit dem er in seinen Ausführungen über eine solche monarchische Gewalt manches gemeinsam hat, führt Stahl auch an, man könne es kaum als einen wahrhaften Einwand gegen die bisherigen Auseinandersetzungen gelten lassen, „daß ja der König gleichfalls ein Mittel gegen das Parlament besitze an dem Rechte, das Unterhaus aufzulösen, so gut als das Parlament gegen ihn an der Ministeranklage und Steuerverweigerung"[5]). Der König könne ja gar nicht frei über dieses Mittel gebieten, weil ihm die durch ihre „Connexionen" überwiegende Partei wieder die gebietende Mehrheit gegenüberstelle. So weist auch Stahl wie Bülau und Türckheim auf das große

---

[1]) Mon. Prinzip S. 9 und 10.
[2]) Revolution S. 55 (Mon. Prinzip S. 9).
[3]) Revolution S. 42.
[4]) ebenda S. 57.
[5]) Mon. Prinzip S. 8. (Türckheim sagte: „Man will einige Gleichheit der gegenseitigen Stellung darin finden, daß der Monarch die Repräsentation des Volkes auflösen könne, wie diese das Ministerium als die Repräsentation des ersteren, allein dies ist eine ganz unrichtige Parallele . . . ." (s. ob. S. 82 [Betrachtungen . . . . S. 188).

Mißverhältnis[1]) hin, das zwischen der dem englischen König verfassungsrechtlich zustehenden und seiner tatsächlichen Gewalt besteht. Er sei von jedem entscheidenden Anteil an der ganzen Richtung der Regierung, von Administration und von Gouvernement ausgeschlossen, trotzdem er rechtlich unter den Braunschweigs noch das sei, was er unter den Plantagenets und Tudors gewesen war: „der Souverän des Landes ..."[2]). Stahl räumt ein, der König könne noch einen gewissen Einfluß üben und sein Wille könne noch von einigem Gewicht sein, aber nur deshalb, weil „die vorherrschende Partei doch nicht immer so fest geschlossen und ihres Sieges gewiß ist, auch in ihr selbst die Führer wieder nicht so genau bezeichnet sind . . ., so haben immer sowohl die Parteien als die Minister auch einigen Grund, sich mit dem Könige zu halten . . .". Er fährt aber fort: „aber es ist doch bei weitem die Regel, daß der König sich mißliebige Minister und eine mißliebige Regierungsweise ohne eigenen Einfluß gefallen lassen muß, und jedenfalls kann er einen Einfluß nur durch die zufälligen Umstände und deren kluge Benützung gewinnen, er hat nicht einen Einfluß von selbst und überall kraft seiner königlichen Stellung"[3]). Das ist wiederum deutlich. Stahl denkt an dieser Stelle wohl an das Beispiel Georgs III., dessen Streben nach Selbstregierung begünstigt wurde durch eine zeitweilige Spaltung der Whigpartei. Stahl kennt aber den höchstens ganz vorübergehenden Erfolg dieser Bestrebungen und betont in seinen Vorlesungen[4]): „Die Selbständigkeit des Königtums wurde auch keineswegs, wie man häufig annimmt, von Georg III. bei dem großen Kampfe zwischen Pitt und Fox wieder errungen". Der jüngere Pitt sei wie schon sein Vater ein „Whig neuerer Art" gewesen und habe gegenüber den Whigs unter Fox und North seine Macht nicht so sehr auf geschlossene Adelsfamilien als auf die breitere Basis der öffentlichen Meinung und Majorität des Volkes begründen wollen. Dadurch sei aber nur die Gewalt dieser Familien gebrochen, aber nicht die Gewalt des Königs wiederhergestellt worden. „Tatsächlich allerdings konnte der König sich freier bewegen dem schwankenden Elemente der Nationalgesinnung gegenüber als einem so geschlossenen und decidirten aristokratischen Kreise gegenüber". Aber es sei doch für die Anerkennung eines selbständigen Willen des Königs nichts errungen und nichts von dem wiederhergestellt worden, was Georg II. verloren. Auch als durch die französische Revolution von 1789 das Bewußtsein von wahrhaft königlicher Autorität erwachte und vor allem durch Burke geltend gemacht wurde, „war einesteils die neue Sitte schon zu tief gewurzelt, anderenteils war der Nachfolger Georgs III. nicht geeignet, das königliche Ansehen, soweit es Georg III. aufgerichtet, zu erhalten, viel weniger seine Wiederherstellung zu vollenden, und so ist denn in England wirklich die parlamentarische Regierung die auf Herkommen gegründete gesetzliche Regierungsform"[5]).

[1]) Bülau (ob. S. 24): „Die geschriebene Satzung wie die Theorie des Staatsrechts, spricht den heutigen Königen im wesentlichen dieselben Rechte zu, mit denen die Tudors so gut wie unumschränkt herrschten".

[2]) Revolution S. 51.

[3]) Mon. Prinzip S. 8 f. (ähnlich Revolution S. 56). Türckheim hatte auch von einem Einfluß gesprochen, welchen „die von zufälligen Umständen abhängende Benützung menschlicher Schwächen dem ebenso unsicheren Uebergewicht persönlicher Eigenschaften offen läßt. Die Königswürde erscheint hier nicht mehr als politische auf eigener Grundlage beruhende Gewalt". s. ob. S. 82.

[4]) Parteien 148 ff.

[5]) Parteien S. 150.

Soweit hat Stahl deutlich gezeigt, daß die herkömmliche parlamentarische Praxis den englischen König zur Ohnmacht verdammt. Es gibt aber auch einige Stellen bei ihm, wo man den Eindruck gewinnen kann, als unterschätze er die Festigkeit und Macht der parlamentarischen Sitten und Maximen und überschätze die doch nur noch rein verfassungsrechtlich weiterbestehenden, in der Wirklichkeit ganz bedeutungslosen Befugnisse des britischen Monarchen. So wenn er bemerkt: dieses ganze System beruht unmittelbar nur auf Sitte, Maxime, Vorstellung staatsmännischer Ehre, nicht auf Gesetz, und gerade um deswillen, weil es nicht auf Gesetz beruht, kann der König doch noch einen Grad von Einfluß bei demselben üben"[1]) oder: das Verhältnis zwischen König, Ministern und Parlament ist ohne genaue rechtliche Festlegung tatsächlich schwankend, schwebend; „ein englischer König von persönlicher Energie und Einsicht könnte im Notfall ein Ministerium gegen die Majorität halten".[2]) Weil die Unterwürfigkeit des Königs in England, „wo sie auf Tatsachen beruht", nur eine Sitte und nicht ein Gesetz ist, „darf einmal ein König, ein Ministerium auch wieder durch die Gunst der Tatsachen sich darüber hinwegsetzen, wie dereinst der junge Pitt tat, der einen längeren Zeitraum hindurch allen parlamentarischen Niederlagen trotzte, der weder sein Amt niederlegte, noch das Parlament auflöste".[3]) Ein englischer König zur Zeit Stahls hätte aber wohl der Parlamentsmehrheit nicht mehr zu trotzen vermocht. In jener Zeit des jungen Pitt war ja die Selbstregierung Georgs III. bereits vorüber. Er hatte sie nicht durchsetzen können gegenüber dem Parlament und es war gerade 1782 nach Rücktritt des letzten vom König frei ernannten Ministeriums (North) erst wieder ein entscheidender Schritt zum modernen Parlamentarismus hin getan worden, durch die Bildung eines streng solidarischen Kabinetts. Es wurde auch seit 1782 im großen und ganzen kein Versuch eines Königs, selbst zu regieren, mehr gemacht. Die Desorganisation der damaligen Parteien und die persönlichen Führereigenschaften des „Boyminister" bewirkten, daß er sich entgegen der Majorität zu halten vermochte, doch auch er in der Erkenntnis, daß die Mehrzahl der Wähler nicht mehr hinter der Parlamentsmajorität stehe. Das Beispiel bestätigt, daß noch Ausnahmen von der Regel möglich waren, kann aber eigentlich für ein Selbstregieren des Fürsten nicht angeführt werden, und Stahl hatte ja mit Nachdruck, wie erwähnt, selbst darauf hingewiesen, wie Pitt die Macht gewaltiger Familien gebrochen, nicht aber die des Königs wiederhergestellt habe.

Wie wir glauben, setzt Stahl auch bei der Widerlegung der Montesquieu'schen Lehre von der Trennung der Gewalten in der englischen Verfassung nicht an der richtigen Stelle ein, wenn er Montesquieu gegenüber folgendes feststellt: „Der König von England ist wie jeder König der Souverän. In ihm konzentriert sich alle Gewalt und Autorität. Er hat nicht nur die executive Gewalt, sondern auch die legislative, auch die richterliche. Er *sanktioniert* die Gesetze . . ., er *beruft das Parlament* . . . Die so allgemein eingebürgerte Vorstellung, daß der König von England ein Veto habe gegen die gesetzgebende Gewalt des Parlaments, gehört zu den schiefsten und ungegründetsten. Danach würde das Parlament Gesetze geben, und

[1]) Mon. Prinzip S. 10.
[2]) ebenda S. 41.
[3]) Parteien S. 151.

der König außerhalb stehend, hätte das Recht, sie zu inhibieren, gleich einem römischen Volkstribun. Dem ist aber nicht so. Das Parlament kann keine Gesetze machen, es macht nur Gesetzanträge, Gesetzentwürfe (Bills), der König als Souverän erteilt ihnen die Sanktion und erst dadurch werden sie zu Gesetzen. Verweigert er diese Sanktion, so ist das nicht ein Veto, denn man kann doch kein Veto einlegen gegen das, was gar nicht existiert und keine Existenz erhalten kann, wenn man sie nicht gibt" usw.[1]) Wie ist so eine Stelle bei der sonst so klaren Erkenntnis der Tatsachen bei Stahl zu verstehen? Eine solche Unterscheidung zwischen dem Veto eines römischen Volkstribunen und der Sanktion der Gesetze durch den englischen Monarchen ist in diesem Zusammenhang ja nur dazu angetan, die Tatsachen zu verdunkeln; denn in Wirklichkeit bedeutete das Veto eines Volkstribunen mehr als das damalige Recht der Bestätigung oder Verwerfung eines Gesetzes in der Hand des englischen Königs. Es war ja rein formell geworden. Man muß berücksichtigen, daß Stahl an dieser Stelle mit der Aufzählung von Rechten nur die verfassungsgesetzlich feststehenden meint und nicht die infolge der parlamentarischen Grundsätze entstandene tatsächliche Stellung des britischen Königs. Das sagt er am Schluß des Abschnitts[2]) selbst: „Das ist nicht zu leugnen, daß gegenwärtig der König von England tatsächlich sehr wenig Gewalt besitzt, und es gilt das ebensosehr von der executiven, wie von der legislativen, — ich werde später darauf zurückkommen — allein rechtlich, verfassungsmäßig ist er nach wie vor der Souverän, ist er schlechthin die Obrigkeit von England". Stahl hat ja, wie wir zeigten, deutlich dargelegt, daß das Vetorecht in der Praxis nichts mehr bedeutete und man kann dafür noch mehr Stellen anführen. So sagt er einmal, der nordamerikanische Präsident übe „tatsächlich ein weit wirksameres Veto als der König von England"[3]). Man gewinnt den Eindruck, daß Stahl auch deshalb die längst nur noch scheinbar bestehende, rein verfassungsrechtliche Stellung des englischen Monarchen so hervorhob, weil er sie den deutschen Liberalen deutlich vor Augen halten wollte, die das, was in England auf Herkommen beruhende Sitte war, streng gesetzlich regeln und festlegen wollten. Er hält ihnen wiederholt vor: „Der liberale Constitutionalismus bleibt aber nicht einmal bei seinem englischen Muster stehen. Dort ist die Stellung des Königs zu Parlament und Ministern großenteils auf Sitte begründet, nicht auf Gesetz und darum doch immer nicht so scharf fixiert. Auf dem Festlande drängt man dahin, es in unüberschreitbare gesetzliche Linien zu bannen, zu einem constitutionellen Staatsrecht zu machen"[4]). Daher betont er, daß verfassungsrechtlich (nicht gewohnheitsrechtlich) die englische Verfassung eigentlich noch eine „constitutionelle Monarchie" (im wahrhaften Sinn und keine parlamentarische) sei[5]). Man muß das mit aus seiner Abwehrhaltung gegenüber den Liberalen heraus zu verstehen suchen. Dazu legt Stahl auf diesen Umstand besonderen Wert, weil er zu der nur der englischen Verfassung eigentümlichen Entwicklung gehört. Ob er selbst so fest an die Möglichkeit glaubt, daß etwa das Veto, weil es verfassungsrechtlich ja nicht auf-

[1]) Parteien S. 119.
[2]) Parteien S. 120.
[3]) Revolution S. 21.
[4]) Revolution S. 59.
[5]) ebenda vgl. S. 51.

gehoben war, wieder einmal zur Bedeutung gelangen könnte, darüber sind seine Aeußerungen nicht ganz eindeutig. Anschließend an seine Feststellung, daß in der englischen parlamentarischen Verfassung der König sein Veto tatsächlich nicht mehr üben könne und dieses nur noch ein bloßes Schaugericht sei, fährt er einmal fort[1]); es dürfe doch auch in der entwickelsten parlamentarischen Verfassung nicht aufgegeben werden, denn sein wirklicher Gebrauch sei unentbehrlich, „wo Gesetze zur Absorbirung der königlichen Rechte, ja des Königtums selbst beschlossen würden, in solchem Fall würde selbst in England, wenn er anders dort vorkommen könnte, der König sich ermannen, und ohne alle Rücksichten auf die Parlamentsmajorität seinen Assent unbedingt verweigern". Und auch abgesehen davon sei es von großer Bedeutung, daß die Monarchie zunächst wenigstens der Form und der äußeren Würde nach erhalten werde, wäre es auch leider mit völliger Ohnmacht, denn besteht sie auch nur der Form nach fort, so kann das Wesen und die Macht sich bei reiferer Erkenntnis der Nation wieder einstellen, aber die Monarchie ist für immer eingebüßt, wenn mit der inneren Macht zugleich auch der rechtliche Ausdruck der Macht und die äußere Würde aufgegeben wird, diese aber ist geradezu zerstört durch das bloße suspensive Veto". Ein andermal[2]) hingegen fragt er sich hinsichtlich des absoluten Veto selbst (hier benützt er den Ausdruck Veto auch beim englischen Fürsten): „Könnte der König von England, wenn das Parlament bedrückende Maßregeln gegen Irland beschließt, die Irländer durch sein Veto schützen? ... Ja, er könnte es vielleicht, wenn es ihm gelänge, kraft außerordentlicher staatsmännischer Begabung durch die geschickteste Handhabung seiner formellen Befugnisse, eine seiner Absicht günstige Umstimmung der Meinung des Landes und Umstellung der Parteien des Parlaments zu bewirken, aber er könnte es nimmermehr aus eigener Macht, kraft seines königlichen Rechts nach den Geboten der Gerechtigkeit in seinem Gewissen. Wie will man da aber noch von einem wirklichen echten Königtum sprechen? Mirabeau tat den berühmten Ausspruch, ohne das königliche Veto in Frankreich möchte er lieber in der Türkei leben, aber haben wir wirklich ein königliches Veto, wenn wir die englische Verfassung vollständig zum Muster nehmen?" Und in einer Anmerkung zu dieser Stelle wendet er sich ausdrücklich gegen die Ansicht, die den Umstand, daß das Veto in England seit anderthalb Jahrhunderten nicht mehr geübt worden ist, nicht als Beweis für die Machtlosigkeit der britischen Krone gelten lassen will. Das ist doch klar gesagt, daß der englische Monarch sich zufrieden geben muß, so gut wie gar keinen Einfluß auf die Regierung zu haben, und daß auch der genialste auf geradem Wege keinen solchen gewinnen kann.

Was aber die einflußlose Stellung des Monarchen zu seinen Ministern betrifft, meint Stahl: „ob es nun, nachdem dieses Herkommen sich einmal also festgesetzt hat, je einem kräftigen Regenten in England möglich sein werde, es wieder zu durchbrechen, und die öffentliche Meinung wieder daran zu gewöhnen, daß der König auch einmal einen Willen haben könne ... ob das englische Volk gemäß seinem Sinn der Gesetzlichkeit und Religiosität sich in entscheidendem Falle es einmal werde gefallen lassen, wenn der König

[1]) ebenda S. 43.
[2]) Revolution S. 57 und 58.

die Rechte wirklich übt, die das Gesetz ihm zuteilt, und die nur Herkommen und Geschäftsform ihn jetzt nicht ausüben lassen ... das ist eine Frage der Tatsache und der Zukunft, über die kein Mensch im Voraus ein Urteil hat“[1]).

Jedenfalls aber ergibt sich aus alledem für uns, daß Stahl die Stellung eines parlamentarischen Königs im Sinne der Liberalen deshalb noch um eine Stufe tiefer einschätzt, als die des englischen, weil diese die fürstliche Ohnmacht mit „modern mathematischer Schärfe“ gefaßt und durch Gesetz als constitutionelles Staatsrecht geregelt haben wollten, so z. B., daß die Minister nach einer Niederlage in der Kammer abtreten müssen usw. Ihr Ideal sei ganz bewußt, „daß der König nichts zu tun hat, als nach dem Resultat der Abstimmung im Parlament zu verkünden, welche Partei und welches Ministerium nun ans Regiment kommt, ähnlich wie der Kegeljunge nur sein Juh! schreit, um den Sieger des Spieles zu bezeichnen“[2]). In England ist es herkömmlich, „naturwüchsig“ so geworden. Bei der Regelung durch einen bewußten Akt im Sinne des Liberalismus aber sieht Stahl eben auch die bei Großbritannien erwähnte Möglichkeit einer Aenderung im monarchischen Sinn in der Zukunft nicht mehr offen und durch gesetzliche Fixierung der Machtlosigkeit des Monarchen den, wenn auch nur äußeren rechtlichen Ausdruck seiner Macht und seine äußere Würde zerstört. Weil sie dem englischen Königtum noch gewahrt sind, glaubt Stahl, (ähnlich wie Bülau und Türckheim) daß auch dieser „Schatten von Monarchie“ noch von Wert ist, insofern, daß doch eine erbliche Macht da ist, erhaben über dem Volk, von der wenigstens der Form nach alle Sanktion ausgeht“[3]). „Selbst wo das Königtum tatsächlich ohnmächtig ist, wenn es anders nur noch rechtlich nicht verstümmelt ist, wie z. B. in England, bietet es immer noch dem Volke eine sichtbare Darstellung der Majestät des Staates als einer höhern, geheiligten Ordnung, einen Gegenstand der persönlichen Hingebung und Begeisterung, eine Personifikation seiner eigenen Einheit“[4]). Dies könnte nach Stahls Ansicht aber nicht mehr der Fall sein, sondern Ehrfurcht und Unterwerfung wären untergraben, wenn der König „schon nach Recht und Gesetz“ nicht mehr eine erhabene Macht im Staate wäre. Seine hohe Auffassung von der sittlichen Institution des Königs und vom Recht brachte ihn wohl zu dieser Unterscheidung. Man ist versucht, in eben erwähnten Momenten auch den Einfluß zu sehen, den Stahl dem britischen Monarchen in folgender Stelle[5]) zuschreibt, wo er sich gegen liberale Bestrebungen, den König ganz von der Staatsregierung auszuschalten, besonders aber gegen Hegels Anschauungen vom Aufgehen des Fürsten im Staate und seinen umstrittenen Satz, der Monarch habe nur das Ja zu sagen und den Punkt auf das I zu setzen, wendet. Es heißt dort: „Allein diese völlige Absorbirung ist ein gründlicher Irrtum. Die Persönlichkeit des Fürsten ist und bleibt überall auch für den Inhalt ein höchst wesentlicher Faktor, nicht bloß da, wo das monarchische Prinzip conserviert wird — und daß alle Verfassungen der englischen gleich werden sollten, ist eine falsche Annahme — sondern selbst in der englischen Ver-

[1]) Revolution S. 56.
[2]) Revolution S. 60.
[3]) ebenda S. 57.
[4]) ebenda S. 40 und 41.
[5]) Philosophie des Rechts, 3. Aufl., II. Bd., 2. Abtlg. S. 242 Anm.

fassung. Selbst hier ist die Gesinnung und Fähigkeit des Königs von großem Einfluß auf den Fortgang der Verfassung wie des Nationalgeschicks und was ihr an Einfluß abgeht, wächst nicht bloß dem Gesetze, sondern auch wieder andern Persönlichkeiten, Ministern, Volksführern zu". Der Satz muß aus der Widerlegung Hegelscher Ansichten vom Königtum heraus verstanden werden. Wenn Stahl mit dem Einfluß tatsächliche positive Rechte meinte, so hätte er ja hier die Stellung des englischen Monarchen verkannt. Dies anzunehmen widerstrebt uns, wenn wir an die überwiegende Zahl von Stellen denken, an denen er sich so klar und richtig über das britische Königtum ausgesprochen und sowohl hinsichtlich seiner einzelnen scheinbaren Rechte wie seiner Gesamtstellung seine tatsächliche Machtlosigkeit dargelegt hatte. Wurde er doch nicht müde zu betonen: In England hat sich wirklich „die Praxis gebildet, daß die Führer der Partei, die im Parlamente und bei den Wahlen die Majorität hat, Minister werden und mit ihrer Partei fast unabhängig vom König, regieren. Dort bestehen wirklich verfassungsmäßige Einrichtungen, durch welche das Parlament den König unbedingt zu allem nötigen kann .. kurz, dort besteht wirklich die parlamentarische Regierung, und ist die Macht der Tat nach beim Parlament und nur dem Schein nach beim König".[1]) Diesem tatsächlichen Verhältnis nach, wie es sich in den letzten Zeiten gebildet habe, sei „heutigentags der englische Staat auch wirklich nicht eine Species der Monarchie, sondern eine Species der Republik".[2]) Stahl legt ganz bewußt gerade den größten Wert auf eine deutliche Herausstellung der faktischen Macht des englischen Monarchen und begründet es folgendermaßen: Man hat seit einem halben Jahrhundert dem Volke in redlicher oder unredlicher Absicht vorgespiegelt, daß das englische Königtum, oder vielmehr das System, das man demselben in verknöcherter Weise nachgebildet, bloß ein eingeschränktes Königtum sei, das ja jeder vernünftige Untertan und Fürst wollen müßte, während es in der Tat ein entkräftetes, ja bloß imaginäres Königtum ist."[3])

Stahl wollte, wie schon erwähnt, durch Beleuchtung des parlamentarischen Prinzips der englischen Verfassung seinen spezifischen Gegensatz, das Monarchische Prinzip in seinem Wesen kennzeichnen. Auf die Gegenüberstellung soll insofern noch eingegangen werden, als sie speziell parlamentarische Züge der englischen Constitution noch deutlicher hervorhebt und weil sich darin weitgehende Uebereinstimmungen mit Hegel, Bülau und Türckheim zeigen. Stahl spricht klar aus, daß die beiden Schlagworte „ständisch" und „repräsentativ" den wahren Gegensatz nicht treffen, denn jede gesunde Repräsentation müsse beides sein, d. h. die ständische Gliederung und das Volk als „Inbegriff der Menschen" repräsentieren[4]). Er unterscheidet dann aber noch scharf zwischen monarchischem Prinzip und Souveränität des Fürsten und geht darin über Bülau und Türckheim hinaus. Unter letzterer versteht er einen „reinen unmittelbaren Rechtsbegriff". Sie besteht aber auch noch in England im Gegensatz zur Volkssouveränität und Teilung der Gewalt. Das

---

[1]) Parteien S. 144.
[2]) Revolution S. 54.
[3]) ebenda S. 62.
[4]) Mon. Prinzip VIII (Aehnlich schon Fr. Raumer: „England im Jahre 1835" I S. 366, 374 (1836).

monarchische Prinzip dagegen ist ein Mehreres als die Souveränität des Königs · es bezeichnet „eine tatsächliche Stellung, die jedoch Ausfluß, Wirkung von Rechten ist“.[1]) In ganz ähnlicher Weise wie Türckheim[2]) folgert auch Stahl: „Eben jene Institute, auf welchen in England die Uebermacht des Parlaments als auf ihren Fundamenten ruht, zeigen uns auch, auf welche Institute im Gegenteil das monarchische Prinzip sich gründet“.[3]) Dieses ist das in Deutschland rechtlich begründete, das Fundament deutschen Staatsrechts und deutscher Staatsweisheit“.[4]) Seine Erhaltung hat sich der deutsche Bund zur obersten Regel gestellt. Im Gegensatz zu den großen Rechten des englischen Parlaments will Stahl wie Türckheim das monarchische Prinzip darauf begründen, daß der Fürst allein die Gesetzesinitiative und gesamte Administration in Händen habe. Außerdem muß er sein eigenes fürstliches Einkommen und die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ständischer Willkür besitzen und etwa nur für Erhöhungen bezw. Abänderungen des bisherigen traditionellen Staatshaushaltes der ständischen Zustimmung bedürfen.[5]) Entscheidend für das monarchische Prinzip aber ist bei Stahl, Bülau und Türckheim, „daß der Fürst Recht und Macht habe, selbst zu regieren“[6]), d. h. daß jene beiden Maximen der englischen Verfassung, den Fürsten von jedem Regierungsakt fernzuhalten und vor allem der Zwang, das Ministerium der Parlamentsmehrheit zu entnehmen, nicht zulässig sind. Dies, meint Stahl, „schließt aber auch eine Verantwortlichkeit der Minister von der Art und dem Umfange, wie sie in England besteht, aus“[7]), daß nämlich die Minister nach jeder Ueberstimmung oder jedem Mißtrauensvotum der Kammer abtreten, obwohl darin die Liberale Partei „das Wesen der constitutionellen Monarchie“ sieht[8]). Die Ministerverantwortlichkeit, wie sie in deutschen Verfassungen mit monarchischem Prinzip besteht, bedeutet demgegenüber nicht bloß eine verringerte Gewalt der Stände über die Minister, sondern es ist eine Einrichtung von ganz anderem Prinzip. Es besteht hier die Ministerverantwortlichkeit bloß zum Zwecke der *Verfassungsmäßigkeit*, nicht wie in England zum Zwecke der *parlamentarischen Regierung*[7]). Zur Sicherung, daß jede Maßregel der Verfassung gemäß sei, nicht aber, daß sie dem Willen der Stände entspreche und ihre Billigung erhalte, haben die meisten deutschen Constitutionen letzteren das Recht der Beschwerden und Anklage gegenüber den Ministern erteilt. Stahl führt weiter aus: Wo aber die gesamte Regierung von vorn herein bei jedem Akt, den sie ausführen will, von der Majorität der Stände abhängig ist wie in England, da hat die Beschwerde beim Fürsten keinen Sinn mehr[9]). Sie setzt den Fürsten als einen Höheren, frei Handelnden voraus, „wo sie

---

[1]) Mon. Prinzip S. 12.
[2]) s. ob. S. 84 (Betrachtungen S. 193).
[3]) Mon. Prinzip S. 13 f.
[4]) ebenda S. 34. Auch Hegel sagte: „Das Prinzip des ursprünglichen deutschen Staates . . ist das Prinzip der Monarchie“ (s. ob. S. 18).
[5]) vgl. ob. S. 84.
[6]) und [7]) Mon. Prinzip S. 18.
[8]) Revolution S. 53.
[9]) vgl. die entsprechenden Ausführungen Bülaus (o. S. 29 f., 38) und Türckheims S. 79 ff, 85 f.: In der Parlamentarregierung „hat das Verantwortlichkeitsprinzip seine Dienste geleistet . . .“.

keine Anwendung mehr findet, da ist das Zeichen, daß das monarchische Prinzip aufgehört hat"[1]). Auch bei der constitutionellen Verfassung mit monarchischem Prinzip wird der Fürst auf die Stände Rücksicht nehmen müssen und nicht mit Ministern regieren, die im extremsten Gegensatz gegen die Volksgesinnung stehen, aber er wird bei der Wahl seiner Minister nicht für die oder jene politische Partei oder Schattierung derselben, für die oder jene Cotterie bestimmt werden[2]). Fürst und Stände sind genötigt, Rücksicht aufeinander zu nehmen, aber der Fürst ist noch ein Subjekt von selbständiger Macht. Die Stände sind da, „den gesamten öffentlichen Rechtszustand zu schützen, sie sind die Wächter und Garanten für Erhaltung und Beachtung der Gesetze, für Ordnung und gesetzmäßige Verwendung im Staatshaushalte"[3]). In der parlamentarischen Regierung bestimmen sie allein die gesamte Staatslenkung. Auch Stahl meint, es wäre dann doch vollends besser, „die ehrliche Republik zu haben, als solche auf Lüge gebaute und von Lüge bewegte Republik unter monarchischer Form".[4]) Er leugnet, daß diese Verfassung die vollendetste, musterhafteste sei; „die Unwahrheit, die Fiktion kann wohl in einem Lande durch seine besonderen Verhältnisse und den besonderen Gang der Geschichte gerechtfertigt, sie kann aber unmöglich das an sich Vollkommene, unmöglich das Vorbild der Welt sein?"[5]). Gleichwie Bülau und Türckheim lehnt er die englische Constitution als „die übliche Schablone der constitutionellen Verhältnisse"[6]) ab. Jene Uebermacht des Parlaments gehöre „der innersten Individualität der englischen Verfassung an, ist darum für England selbst rechtmäßig, großartig, wohltätig, aber außer aller Vergleichung und Nachahmung für andere Staaten"[7]).

Worin sieht Stahl die besonderen historischen Verhältnisse Englands, aus denen dieses Regierungssystem hervorging und welche spezifisch britischen Gründe hält er zu seiner Bewährung für unbedingt erforderlich? Den liberalen parlamentarischen Bestrebungen hält er wiederholt entgegen: „Vor allem hat die parlamentarische Regierung in England einen andern Ursprung als bei uns"[5]). Auf die wichtigen Momente ihrer historischen Entwicklung geht er viel ausführlicher ein als seine Vorläufer, wie im folgenden kurz gezeigt werden soll: Die Hauptsache ist, meint er[8]), daß in Großbritannien die parlamentarische Regierungsweise viel weniger Ausfluß eines Prinzips, als wesentlich die Folge tatsächlicher Verhältnisse und Ereignisse ist. Die beiden Revolutionen brachten immerhin eine mächtige, auch nachwirkende Erschütterung des Königtums. Zu seiner Schwächung trug dann besonders die wieder-

---

[1]) Mon. Prinzip S. 19.
[2]) ebenda S. 24. Ebenso schon Türckheim (ob. S. 85 und Betrachtungen 178).
[3]) Mon. Prinzip S. 25. Dieselbe Aufgabe weist ihnen Bülau zu: „Das Wächteramt der Verfassung und Gesetze zu übernehmen und bei der Gesetzgebung mitzuwirken" ob. S. 38 und Türckheim: „als Wächter des die Regierung leitenden Gesetzes" und zur Mitwirkung bei seiner Abänderung. ob. S. 76.
[4]) Revolution S. 75/76. Türckheim nennt das System eine „Fälschung der Monarchie" und „Fälschung der Republik", ein System von Illusionen und Fiktionen (s. o. S. 82).
[5]) Revolution S. 62.
[6]) ebenda S. 66.
[7]) Mon. Prinzip S. 35. Ganz ähnlich Bülau ob. S. 40.
[8]) Parteien S. 144—146.

holte Berufung auswärtiger Dynastien bei, die keine Wurzel im Lande hatten und zum Teil wirklich ihr abgesondertes, England fremdes Interesse verfolgten. Das erschwerte ihnen, sich gegen die „Macht der alten Aristokratie" in ihren „alten organisierten Parteien", den Torys und Whigs, zu behaupten. „Es war überhaupt natürlich, daß die fremden Könige sich nicht behaupten konnten, ohne sich auf eine dieser Parteien zu stützen, deren Führern sie sich dann mehr oder weniger hingeben mußten"[1]). Es kann in keinem Falle zugestanden werden, daß dieses „nur die Folge persönlicher Nullität war, wenn der König von England in den letzten sechzig Jahren als eine politische Null erschien ... Die Natur dieser Verfassung bringt es mit sich, daß die königliche Gewalt unter jedem schwachen König sofort an Boden einbüßte und unter dem starken König nicht ebenso an Boden wieder gewinnen konnte"[2]).

Stahl führt weiter aus:[3]) Es hat sich dieses Regierungsprinzip nur allmählich herausgebildet, obwohl Ansätze dazu schon unter Karl II. zu merken sind. „Dennoch bestand unter Wilhelm III. noch königliches, nicht parlamentarisches Regiment. Auch noch unter der Königin Anna". „Sie beginnt erst unter Georg I."[4]) und hat sich erst seit den Regenten aus dem Hause Hannover mehr und mehr ausgebildet[5]). „Selbst Georg I. hatte noch eine königliche Stellung und entließ seine Minister frei bis ans Ende seiner Regierung. . . Erst unter Georg II. entschied sich die Sache vollständig"[6]). Unter ihm setzte sich die parlamentarische Regierung fest. Ausschlaggebend dafür war noch Folgendes: „Bis dahin stand zwar der König in einer Abhängigkeit von den Whigs, die seine Succession durchgesetzt hatten und noch stützten", allein sie standen in noch größerer Abhängigkeit vom König, denn, wenn er zurücktrat, siegte die Partei der Stuarts, und dann ging es den Whigs ans Leben. Das war gewiß der Grund, daß Georg I. so selbständig handeln konnte. Als nach der Schlacht bei Culloden (1746) der Prätendent ausschied, hatten die Whigs keine äußeren Feinde mehr zu fürchten und stellten sich jetzt rücksichtslos gegen den König. Von da ab datiert der Untergang der königlichen Gewalt, der Monarch wird herabwürdigend behandelt und genötigt, seine bittersten und persönlichen Gegner ins Ministerium zu berufen. „Kurz, mit diesem Moment ist die „parlamentarische Regierung" die feststehende Form und Sitte". . .[7]). Stahl hat also erkannt, daß für ihre Entscheidung der Umstand wesentlich war, daß die damaligen englischen Monarchen genötigt waren, sich auf eine der beiden Parteien zu stützen, weil die andre ihre Dynastie nicht wollte. Es kamen natürlich für den Monarchen nur die Whigs in Betracht, die dazu in jener Zeit ungefähr ein halbes Jahrhundert lang in der Majorität waren. Die Notwendigkeit, sich auf sie zu stützen, war sicher wichtiger als die andern Momente, die Stahl noch erwähnt, so, daß auch die Whigs bis 1746 in

[1]) Parteien S. 145 f. Auch Bülau sprach von „alten erblichen, organisierten, in sich gefestigten Parteien".
[2]) Revolution S. 56.
[3]) Parteien S. 146/147.
[4]) Revolution S. 66.
[5]) Mon. Prinzip S. 10.
[6]) Parteien S. 147.
[7]) Parteien S. 148.

Abhängigkeit vom König gewesen seien. Er überschätzt dadurch die Bedeutung jener Schlacht für die Entstehung des parlamentarischen Systems, für das ja Walpole schon 1720 die Formel gefunden hatte, die Minister müßten von derselben Partei sein wie die Parlamentsmajorität.

Typisch englische Parteiverhältnisse waren nach Stahls Ansicht nicht bloß wesentlich für die Herausbildung, sondern auch für die Bewährung des parlamentarischen Prinzips. Er führt Folgendes an verschiedenen Stellen aus: Es ist „ein entscheidender Umstand", daß in England eine vorhandene Macht dem König das Scepter entwand, nämlich die beiden großen Parteien. Sie besitzen sowohl durch connexions, als durch ihre Organisation als Partei die tatsächliche Macht[1]). Es sind „feste, stetige Parteien, es sind dieselben Geschlechter . . ., und sie haben dieselben Traditionen, dieselben Grundsätze . . .[2]) und können daher eine Macht der Ordnung, eine Obrigkeit sein, der sich die einzelnen und Cotterien mit ihren Ansichten unterordnen müssen. Besteht so eine andre Autorität und Gewalt von derselben Energie wie die königliche, so kann man letztere eher missen[3]). Ein solcher Zustand ist aber in andern, Ländern weder zu finden, noch herzustellen. „Wenn daher anderwärts der Einheitspunkt der Krone weicht, so zersplittert sich die bloß in der Widersetzung einige Nation in eine Unzahl von Parteien und Verbindungen, die sich gegenseitig in ihren Unternehmungen durchkreuzen[3]) und nur ein Gegensatz gegen die Obrigkeit sein können. Denn da beruhen die Parteien nicht auf geschichtlichen Verhältnissen „sie entstehen und vergehen in kurzem Zeitraume; und bilden sich in Unzahl und stetem Wechsel ... eben darum ist aber bei uns die parlamentarische Regierung schon tatsächlich nicht möglich, und auch wenn die Fürsten sich nicht widersetzten, wären die Kammern selbst nicht im Stande, sie zu bilden, wenigstens nicht sie zu halten. Denn diese mannigfach aufwuchernden Parteien — eine äußerste Linke — Linke, linkes Centrum ... bilden wohl zusammen eine Mehrheit um ein Ministerium zu stürzen, aber bei ihrem Zerfall untereinander keine Majorität, um ein Ministerium zu halten"[4]). Stahl hat dafür schon damals an Frankreich genug lehrreiche Beispiele erhalten[5]) und brauchte nicht erst die neueste deutsche Entwicklung zu erleben, die seinen Ansichten nur zu sehr Recht gab. Wenn er auch nicht besonders auf jenen spezifischen Charakter der englischen Parteien hingewiesen hat, daß sie sich meist nur in ein oder zwei Fragen unterscheiden, in allen anderen aber zusammengehen und nicht „Weltanschauungsparteien" sind, so hat er doch ihre alte traditionelle Macht, Stetigkeit und Organisation hervorgehoben. Er hat teils direkt, vor allem aber indirekt durch Hinweis auf die continentalen Parteizersplitterungen und -Unzahlen gezeigt, daß sich eben nur mit einem Zweiparteiensystem parlamentarisch regieren ließ. Dies beweist auch seine Vermutung, weil die beiden großen Parteien seit Peel zersprengt seien, sei es auch in England „schon nahe daran, daß keine *positive* einige Majorität mehr in dem Hause der Gemeinen ist"[6]), was dann allerdings erst Ende des 19. Jahrhunderts eintrat.

[1]) Monarch. Prinzip S. 38.
[2]) Parteien S. 156.
[3]) Mon. Prinzip S. 38.
[4]) Parteien S. 157 (s. auch seinen Vergleich mit dem Turnier S. 162)
[5]) Parteien S. 157, Mon. Prinzip S. 38.
[6]) Parteien S. 161.

Wie Bülau und Türckheim sieht auch Stahl das aristokratische britische Regiment als Grundlage für die Bewährung des dortigen parlamentarischen Systems an. Er geht immer davon aus, daß das englische Parlament, welchem man die Regierung zuteilt, doch ein andres ist, als deutsche Ständeversammlungen sind und sein können und sagt: „das englische Parlament besteht vorherrschend aus der Aristokratie, auch im Unterhause“[1]). Die Abgeordneten gehen zwar aus Wahlen hervor, sie werden aber aus der Mitte der Adeligen gewählt, die Männer des Vertrauens der ganzen Grafschaft sind und „auf dieser Institution beruht aber die nachhaltige Kraft des englischen Parlaments“[2]). Ein Thiers oder Odilon Barrot hätten sich gewaltig getäuscht in der Meinung, wenn nur der König nicht mehr regieren könne, dann würde die Regierung an sie kommen, „als wenn in England die Ohnmacht des Königs und nicht vielmehr die Stärke der aristokratischen Cotterien — die in keinem andern Lande besteht, die parlamentarische Regierung und den vermeintlichen Constitutionalismus trüge!“[3]) Den deutschen „Constitutionellen“ ruft er wie Bülau zu[4]): „Ein vorherrschend aristokratisches Parlament wie in England will man freilich nicht, man kombiniert eben zwei Dinge, die bis jetzt nirgend vereinigt bestehen, eine vorherrschend demokratisch gebildete Reichsversammlung, wie sie in England nicht besteht, und das parlamentarische Prinzip, wie es bloß in England und sonst nirgends besteht.“ Und wenn Stahl jetzt auch nicht mehr der Ansicht ist, daß durch die Reformbill die englische Verfassung von einer Aristokratie in eine Demokratie übergegangen sei, so glaubt er doch, daß durch sie „der alte conservative Geist des Parlaments in hohem Maße erschüttert, der streng conservative Charakter gebrochen“ wurde. Auch das ist ihm ein Vorzeichen, daß der damalige Charakter der parlamentarischen Regierung in England seine längste Dauer bereits hinter sich habe. Die continentalen, demokratischen Gleichheitsideen, die Stahl befürchtet, setzten sich aber in England erst von der dritten großen Parlamentsreform (1885) an mehr und mehr durch.

Außer auf die angeführten weist Stahl noch auf manche andere, in unserem Zusammenhang weniger wichtige Momente für die Möglichkeit des parlamentarischen Systems hin. So meint er, wie keine allgemeine Anforderung, so bestehe auch keine allgemeine Befähigung für das parlamentarische Prinzip. „Die Engländer besitzen hierfür nicht etwa bloß besondere politische Gaben, den Sinn für Selbständigkeit, Gemeinnützigkeit und zugleich für bestehendes (nicht bloß selbstgemachtes) Gesetz und erworbene Rechte . . . sondern sie besitzen auch die durch Jahrhunderte allmählich erlangte Gewöhnung und Uebung des Regierens . . .“[5]). Darauf hatten auch Hegel und Bülau Nachdruck gelegt.

---

[1]) ebenda S. 152.

[2]) Philosophie des Rechts II, 2 (1846 2. Aufl.) S. 287.

[3]) Revolution S. 81.

[4]) Mon. Prinzip S. 40. vgl. Bülau ob. S. 35 f. „Regieren ist in England ein aristokratisches Geschäft“, das sei „weniger im Geschmacke der Liberalen“, denn „die Herren, die sich auf das constitutionelle System berufen, wollen meist . . . von der dortigen Aristokratie . . . nichts wissen . .“.

[5]) Mon. Prinzip S. 37. (ogl. Hegel, Reform Bill S. 325. Die englischen Parlamentsmitglieder und die Engländer überhaupt sind „mehr von praktischem Staats-Sinne und haben eine Vorstellung von dem, was Regierung und Regieren ist“.

Zur Quellenfrage überhaupt kann man zusammenfassend sagen: Stahl hat in der 1. Auflage seiner Rechtsphilosophie 1837 noch einfach die abstrakte constitutionelle Theorie den constitutionellen Verfassungen mit monarchischem Prinzip gegenübergestellt, ohne auf die englischen parlamentarischen Verhältnisse besonders einzugehen. Erst 1845 in seinem „Monarchischen Prinzip" tut er dies. Die Vermutung, daß Stahl sich in der Zwischenzeit überhaupt erst näher mit der englischen Verfassung beschäftigte, bestätigt folgende Stelle aus einem Brief Stahls an Rotenhan vom 12. März 1842: „Ich habe in diesem Winter viel gelernt, im deutschen Staatsrecht sowohl, als auch namentlich eine ordentliche Kenntnis der englischen Verfassung erlangt, da ich in dem Kolleg [deutsche] Landstände im 1. Abschnitt die älteren deutschen Landstände[2]), die englische und neufranzösische Verfassung abhandelte. Bei dieser Gelegenheit erlernte ich auch das englische soweit, daß ich die Quellen dafür ohne zu großen Aufenthalt lesen konnte". (Salzer, Stahl und Rotenhan, Historische Vierteljahrsschrift 1911, XIV S. 514 f).

Nähere Angaben über diese Quellen macht er nicht, außer daß er für die Geschichte Hallam's Werk über die europäischen Reiche und seine Constitutional History, für geltendes Recht Adolphus: „Political State of the British Empire" empfiehlt. Diese Werke konnten wohl zur Bereicherung der Kenntnisse Stahls von der geschichtlichen Herausbildung der englischen Verfassung und ihrer theoretisch-rechtlichen Verhältnisse, aber nicht zu einer tieferen Einsicht in des bestehende parlamentarische System beitragen. Es liegt daher auch aus diesem Grunde schon nahe, zu vermuten, daß er dabei auf die Ausführungen Bülaus und Türckheims vom Anfang der 1840er Jahre zurückgeht. Sagt er doch selbst zu Beginn der Abhandlung „Das Monarchische Prinzip", wie sie in die 2. Auflage seiner Philosophie des Rechts[1]) aufgenommen wurde: „Bedeutende Vorarbeiten hiefür enthalten besonders die Abhandlungen von Bülau in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik (1840 und 1843) und Türckheim: „Verfassungs- und Staatenpolitik." Beide hatten aber, wie wir sahen, dem monarchischem Prinzip das englische parlamentarische System gegenübergestellt. In Bezug auf Hegel wissen wir ebenfalls aus Stahls eigenem Zeugnis[2]), daß er spätestens um die Mitte der 1840er Jahre die Abhandlung über die Reformbill kennen gelernt haben muß, wahrscheinlich aber schon nach Erscheinen der Werke Hegels (1835/37). Die Rechtsphilosophie Hegels kennt er schon 1830. Vor Erscheinen der 2. Auflage seiner Philosophie des Rechts muß sich Stahl eingehender mit Hegels Werken bekannt gemacht haben, denn er betont darin im 1. Band (1847)[3]), für Hegel seien die eingefügten weiteren Ausführungen so umfassend, daß eine Umarbeitung des ganzen nötig geworden sei. Wir haben anläßlich Stahls Aeßerungen über englische Verfassung von 1837 auf einige mit Hegels Ansichten übereinstimmende Stellen hingewiesen. Schon damals[4]) anerkennt und lobt er Hegels richtige Erkenntnis der Verfassungselemente und seine Widerlegung falscher Lehren in der Politik. Noch uneingeschränkteres Lob zollt er ihm in dieser Hinsicht an verschiedenen Stellen

[1]) (1845) 1846 II. Bd. 2. Abtlg. S. 321 (auch Schmitthenner nennt er S. 139).
[2]) Philosophie des Rechts I. Bd. S. 467 f. (2. Auflage).
[3]) Vorrede S. I.
[4]) 1. Auflage II. Bd. 2. Abtlg. S. 152 Anm.

der 2. Auflage seiner „Philosophie des Rechts“[1]). Solche Zeugnisse zusammen mit dem in Verlaufe unserer Darstellung erwähnten Uebereinstimmungen lassen wohl den Schluß zu, daß Hegels Ansichten von Staatsverfassung einen großen Einfluß auf Stahl ausübten. Das kann auch für Hegels Urteil über die englische Verfassung im besonderen gelten, vor allem, wenn er es vor den Abhandlungen Bülaus und Türckheims kennen gelernt hat. Wie wir gezeigt haben, waren ja auf diesem Gebiet im 4. Jahrzehnt die Quellen bereits reichlicher geflossen, so daß man für die Zeit von Stahls Schriften nicht mehr einen engen, eindeutigen Ursprung festlegen kann. In der Wirkung auf weitere Kreise und der Verbreitung richtiger Ansichten von der englischen Verfassung hat Stahl dann sicher seine Vorläufer weit übertroffen. Das beweist schon, das man in ihm den ersten erblickte, der in dieser Hinsicht in Deutschland mit falschen Ansichten aufräumte. Seine Abhandlung „Das Monarische Prinzip“ 1845 nahm er vollständig in die 2. Auflage seiner Rechtsphilosophie (II. Band, II Abteilung, 10. Kapitel des 3. Abschnittes) auf, die schon Ende 1845 fertig war und 1846 erschien. Er erwähnt, daß ohne das sein „Monarchischs Prinzip“ schon damals eine neue Auflage nötig gehabt hätte[2]). Seine richtigen Anschauungen hat er wieder zum Ausdruck gebracht in der Abhandlung „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie“ (1848) und vor allem in seinen Vorlesungen 1850 bis 1857 (erschienen 1863) und parlamentarischen Reden in weitere Kreise getragen.

Schlußbemerkungen.

Wir haben jeweils im Verlaufe jedes einzelnen Abschnittes die Schlußfolgerung in Bezug auf die Kenntnis der britischen parlamentarischen Regierung gezogen. Es genügen daher wenige zusammenfassende Worte, um rückblickend das Gesamtergebnis im Hinblick auf das uns zu Beginn der Untersuchung gesteckte Ziel herauszustellen.

Das einleitende Kapitel hat gezeigt, daß es schon vor Hegels Darstellung Stimmen in Deutschland gab, die nicht mehr so rückhaltlos das unumschränkte Ministerernennungsrecht des englischen Königs anerkannten, ja die auf seine völlige Machtlosigkeit hinwiesen, wenn auch die tieferen Zusammenhänge des parlamentarischen Systems noch nicht erfaßt waren. Hegel erst hat diese deutlicher aufgedeckt und ausgeführt, wie der Anteil des englischen Monarchen an der Regierungsgewalt tatsächlich illusorisch geworden und sein Ministerernennungsrecht faktisch ans Parlament übergegangen war. Zugleich hat er schon den Blick geöffnet für die besonderen England eigentümlichen Grundlagen, die er unumgänglich notwendig erachtet, wenn sich ein solches

---

[1]) so II, 2 (1846) S. 276, 215, 7 usw., I. (1847) S. 467.

[2]) Von dem erfreulichen Erfolg und der beifälligen Aufnahme des Schriftchens auch durch fast alle liberalen Blätter und Männer wie v. Savigny, Thile, Voß, Rochow, Eichhorn, Eichmann, Hassenpflug etc. spricht er in einem Brief an Rotenhan vom 22. VI. 1845 (Histor. Vierteljahrsschrift 1911, Bd. XIV S. 530 f. Salzer). Auch v. Gerlach sei durch diese Schrift von seiner Auffassung überzeugt worden. (ebenda S. 546).

System bewähren soll. Unmittelbar nach Erscheinen seiner Ausführungen bediente sich Bülau bereits des Ausdrucks „parlamentarische Regierung" dafür. Er hat es viel ausführlicher als Hegel dargestellt, auch hinsichtlich der spezifisch englischen Grundbedingungen seiner Wirkungsmöglichkeit. Dazu weist er auf die Herausbildung dieses Regierungsprinzips aus besonderen historischen Verhältnissen hin und unterscheidet es scharf vom monarchischen Prinzip deutsch constitutioneller Verfassungen. Türckheim hat knapp, aber klar die Machtverteilung in der Parlamentarregierung Englands geschildert und erkannt, daß sie mit der Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips unvereinbar ist und auf den dortigen besonderen Grundlagen beruht. Aus derselben Zeit lernten wir auch liberale Urteile kennen, welche die wahren Machtverhältnisse in der englischen Verfassung richtig kennzeichneten. Sie bewiesen, daß man in diesem Lager in Wirklichkeit die parlamentarische Regierung nach englischem Muster wollte, wenn man immer wieder forderte, auch in Deutschland solle die constitutionelle Verfassung eine Wahrheit werden. Murhard hat zuerst unter weitgehendster Abhängigkeit von Bülau das parlamentarische System Englands dargestellt und zur Nachahmung empfohlen. Er erblickt in ihm eine weitere Annäherung an sein Verfassungsideal, die demokratische Republik Nordamerikas, vor allem, weil er noch irrtümlicherweise die Theorien von der Volkssouveranität, dem vernünftigen Gesamtwillen usw. in der englischen Praxis verwirklicht sah, bezw. hineinkonstruierte. Der Liberale Kolb sprach besonders klar und unverhohlen die Vernichtung der Macht des englischen Königs aus. Er muß aber im Gegensatz zu dem Lobe Murhards eine Uebertragung dieser Verfassung bereits ablehnen, weil er den weiteren Schritt zur Erkenntnis der aristokratischen Zusammensetzung des englischen Parlaments getan hat.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß eine richtige Einsicht in den englischen Parlamentarismus zuerst in conservativen[1]) Kreisen Eingang fand und dazu rechnen wir Hegel. Sie hatten vor den meisten Liberalen den tieferen Sinn für historische Entwicklung und der von ihr notwendig bedingten Verschiedenartigkeit der einzelnen Staatsverfassungen voraus. Sie waren nicht wie viele Liberale versucht, auf Grund irrtümlicher, übernommener allgemeiner Verfassungstheorien eine Verfassung als schlechthin gut und auf alle Länder übertragbar, als ein Musterbild für alle andern zu betrachten. Das hat die Beurteilung der englischen Constitution deutlich gezeigt. Besonders bei Bülau war es auffallend, wie seine Urteile klarer, eindeutiger und richtiger wurden, je mehr er sich von jenen allgemeinen Lehren und Ideen losmachte und je schärfer er Stellung nahm gegen die constitutionelle Theorie der Liberalen. Andererseits ist man auch beim Beispiel Kolbs versucht zu sagen: weil die englische Verfassung nicht mehr seinen Anschauungen von der vollkommenen Staatsverfassung entsprach, war es ihm möglich, die parlamentarische Regierungsweise so ohne alle Umschweife anzuerkennen und richtig zu schildern.

Die Untersuchung hat ferner gezeigt, daß doch schon im vierten und zu Anfang des fünften Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts eine den Tatsachen entsprechende Beurteilung des britischen Parlamentarismus in Deutschland in

[1]) Conservativ und Liberal in jener Zeit unterschieden nach Adalbert Wahl: „Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert". Histor. Zeitschrift Band 104 (1910) S. 537 ff.

weiteren Kreisen Eingang gefunden hat. Stahl hatte in dieser Hinsicht Vorläufer. Er kannte die Abhandlungen von Hegel, Bülau und Türckheim und ging, was die Darstellung der bestehenden, tatsächlichen Verhältnisse des parlamentarischen Regimes in England anbetrifft, nicht wesentlich über die beiden letzteren hinaus. Er hätte also seine richtigen Anschauungen aus diesen Quellen schöpfen können und war auch sicher von ihnen beeinflußt. Nur ist wohl nicht mehr eindeutig festzustellen, ob bei Stahl nicht eigene Beobachtung der englischen Verhältnisse vorausging oder von welchem seiner Vorläufer er etwa zuerst angeregt worden wäre. Verläßt man die schmale Basis der Aeußerungen über englischen Parlamentarismus und dehnt eine vergleichende Untersuchung auf allgemeine Ansichten über Staatsverfassungen aus, so würde sich nach unsrer Ansicht ein weitgehender Einfluß der Hegelschen Anschauungen auf Stahl und jene Zeit überhaupt nicht verkennen lassen. An wirkungsvoller Darstellung der Wesensmerkmale der englischen Verfassung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer nur England eigentümlichen Grundlagen übertrifft Stahl seine Vorläufer. In prächtiger sprachlicher Darstellung und mit durchdringender Klarheit hat er den Gegensatz jenes parlamentarischen Prinzips und des monarchischen Prinzips in deutschen Verfassungen herausgearbeitet. Er stellt in dieser Hinsicht einen Höhepunkt und Abschluß in der Entwicklung zur richtigen Beurteilung des englischen Parlamentarismus dar und blieb wegweisend bis in unsre Zeit herein.